



**Einladung
zur 6. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 07.09.2021,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer*innen die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz (mindestens der Kategorie FFP 2) zu tragen.

Teilnehmer*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 29.06.2021 |
| 3 | 01 - 17 0333/2021 Bestellung einer weiteren Schriftführerin für den Haupt- und Finanzausschuss |
| 4 | 01 - 17 0199/2021 Preis für Zivilcourage;
hier: Antrag Nr. XII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | 01 - 17 0254/2021 Zentrales Fördermittelmanagement;
hier: Antrag Nr. XXIV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 02 - 17 0331/2021 Befristete Aussetzung der Hundesteuer für Hunde aus dem Tierschutz;
hier: Eingabe Nr. 11/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 7 | 02 - 17 0335/2021 Aktuelle Information des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Grundsteuer-Reform;
hier: Sachstandsbericht der Stadtkämmerin |
| 8 | 02 - 17 0347/2021 Finanzbericht zum 30.06.2021 |
| 9 | 01 - 17 0348/2021 Stellenplan 2021; ***
hier: 1. Änderung |
| 10 | 05 - 17 0315/2021 Konzept zur Einführung von Mitfahrbänken;
hier: Beschluss des Konzeptes |
| 11 | 05 - 17 0316/2021 ISEK 2025: Verfügungsfonds;
hier: Beschluss der Förderrichtlinien |

- 12 05 - 17 0318/2021 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen";
hier: Planfeststellungsabschnitt 3.5 - Bahnhofpunkt Elten, Festlegung einer Variante
- 13 Mitteilungen und Anfragen
- 14 Einwohnerfragestunde

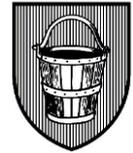
***** Diese Vorlage wird nachgereicht.**

II. Nichtöffentlich

- 15 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 29.06.2021
- 16 01 - 17 0329/2021 Personalangelegenheit - hier: Einvernehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 Buchst. a) der Hauptsatzung -;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
- 17 05 - 17 0340/2021 Vorkaufsrecht der Stadt Emmerich am Rhein;
- 18 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 27. August 2021

Peter Hinze
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0333/2021	03.08.2021

Betreff

Bestellung einer weiteren Schriftführerin für den Haupt- und Finanzausschuss

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Frau Michelle Kruse als weitere Schriftführerin zu bestellen.

Sachdarstellung :

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung ist über die im Haupt- und Finanzausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einer/einem vom Haupt- und Finanzausschuss zu bestellenden Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0199/2021	12.04.2021

Betreff

Preis für Zivilcourage;
hier: Antrag Nr. XII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die „Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben“ dergestalt zu modifizieren, dass zivilcouragiertes Handeln als auszeichnungswürdiger Tatbestand herausgestellt wird.

Sachdarstellung :

Die angeregte Auszeichnung von Personen, die zivilcouragiert gehandelt haben, wird verwaltungsseitig begrüßt. Die Recherche ergab, dass in Nordrhein-Westfalen neben dem Land NRW (hier: Verleihung des Landespreises für Zivilcourage) auch Institutionen auf kommunaler Ebene entsprechende Auszeichnungen ausloben. Hierbei handelt es sich aber regelmäßig um Kreise oder kreisfreie Städte; Kommunen mit einer der Stadt Emmerich am Rhein vergleichbaren Größenordnung sind nicht vertreten.

Verwaltungsseitig wird daher angesichts der bereits vor Ort etablierten Preisverleihungsstruktur (Ehrenplakette / Ehrenring/ Ehrenbürgerschaft sowie Heimatpreis) angeregt, von einer weiteren eigenen Kategorie -verbunden mit einem *jährlich* zu initiierenden Vorschlags-, Auswahl- und Auszeichnungsverfahren- abzusehen, aber dennoch eine Möglichkeit zu schaffen, *anlassbezogen* zivilcouragiertes Handeln adäquat würdigen zu können.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Evt. nach Satzungsmodifizierung entstehende anlassbezogene Mehrkosten (ca. 700 Euro pro Auszeichnung (Ehrenplakette)) sind aus dem Budget des FB1 bereitzustellen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0199 2021 A 1 Antrag Nr. XII 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: **04. Feb. 2021**

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Emmerich, den 12.11.2020

Nr. **XII** / **27**

Eingang am
zur Kontrolle am **+**

U. S. 10

FB (S. N.) **1**

Vorlage zur Sitzung V.w.r.

Vorstand am

Anlage (n):



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Emmerich

An

den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Im Rathaus
Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 52249
Fax: 02822538293
www.gruene-emmerich.de

Emmerich, den, 12.11. 2020

Antrag zur Haushaltsberatung

Hiermit stellt die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge den „Preis für Zivilcourage“ ausloben.

Begründung

Mit der jährlichen Preisverleihung sollen Menschen geehrt werden, die zivilcouragiert gehandelt haben und von den Emmericher Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen wurden.

Diese Auszeichnung soll immer wieder zur Wahrnehmung dieses Themas in der Öffentlichkeit animieren, aber auch dazu anregen, das eigene Handeln zu reflektieren. Hinschauen, wenn andere wegsehen, widersprechen, wo geschwiegen wird und handeln, wo bewegungslos verharrt wird.

Eingreifen, Verantwortung übernehmen, mitgestalten, das sind die Merkmale einer lebendigen Demokratie. Zivilcourage in einer sozialen menschenrechtsorientierten offenen Gesellschaft kann dies alles darstellen.

In Situationen, in denen Menschen in Bedrängnis oder gar Bedrohung geraten, ausgegrenzt, diskriminiert oder abschätzig behandelt werden, müssen sich diese Überzeugungen in besonderer Form beweisen.

Wenn die Mehrheit falsch verstandene Toleranz oder gar Zustimmung zeigt, dann braucht es Entschlossenheit, die eigene Person betreffende negative soziale Konsequenzen und Reaktionen auszuhalten und nicht umzufallen.

Sabine Siebers
Fraktionsvorsitzende



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0254/2021	19.05.2021

Betreff

Zentrales Fördermittelmanagement;
hier: Antrag Nr. XXIV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und lehnt die Einrichtung und Besetzung einer Planstelle für ein zentrales Fördermittelmanagement ab.

Sachdarstellung :

Die Frage der Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements wurde aufgrund entsprechender Anträge in den Vorjahren verwaltungsseitig geprüft und war bereits mehrfach Gegenstand politischer Beratungen:

Es wird in diesem Zusammenhang verwiesen auf den Antrag XXXVI/2018 der BGE Ratsfraktion vom 02.10.2018 sowie dem ergänzenden Antrag der UWE-Ratsfraktion vom 09.11.2018; beide wurden abschlägig beschieden in der Sitzung des Rates am 26.02.2019 und auf den Antrag XLV/2019 der UWE Ratsfraktion vom 12.12.2019; negativ beschieden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2020.

Auf die Argumentation in der anlässlich der Anträge aus Vorjahren gefertigten Beschlussvorlage 01-16 1696/2018/1 -dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt- wird verwiesen.

Die Grundzüge der praktizierten und bewährten verwaltungsseitigen Ausrichtung (vgl. Vorlage 01-16 1696/2018/1 Ziffer II.2 dezentrales Fördermittelmanagement) haben sich nicht geändert:

Die Verantwortung für den Einsatz der Förderpauschalen, durch die ein großer Teil kommunaler Investitionen und laufender Maßnahmen bestritten wird, liegt – dem Grundsatz „Einheit von Geld und Projekt“ folgend – bei den einzelnen mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten.

Gleichsam verfahren wird hinsichtlich der Ermittlung von Förderbedarfen, der Fördermittelbeschaffung und der Beobachtung von Förderzugängen. Dies obliegt der Organisationseinheit, die auch die Budgetverantwortung für das zu fördernde Projekt inne hat.

Unterstützt und begleitet werden diese dezentralen Organisationseinheiten durch folgende Querschnittseinheiten:

- den Fachbereich 1 / Zentrale Vergabestelle
(Schwerpunkt: Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Beantragung und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel);
- die Stabsstelle 14/Örtliche Rechnungsprüfung
(Schwerpunkt: Prüfung der Verwendungsnachweise)
- den Fachbereich 2 –Finanzen-
(Schwerpunkt: Liquiditäts- und Haushaltsplanung; Verwendung der Pauschalen

Seit dem Jahr 2019 wird zudem (wie in Vorlage 01-16 1696/2018/1; Ziffer II.5 abgebildet) die Förderrecherche der NRW.BANK in Anspruch genommen. Die NRW.BANK bietet den Kommunen des Landes NRW auf Grundlage von Projektbeschreibungen kostenfreie Förderrecherchen an.

Das Resumee der bisherigen Zusammenarbeit fällt positiv aus; mit der NRW.BANK steht der Stadt Emmerich/Rh. ein kompetenter Partner in Förderfragen zur Seite.

Flankierend wird darüber hinaus aktuell der Beitritt zum „Fachnetzwerk Fördermittelakquise FNF der Kommunal Agentur NRW“ betrieben. Auch das FNF bietet seinen Mitgliedskommunen kompetente Orientierung beim kommunalen Fördermittelmanagement. 2019 wurde auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW das FNF bei der Kommunal Agentur NRW gegründet; ihm gehören bislang 110 kommunale Mitglieder an.

Durch die Mitgliedschaft im Fachnetzwerk (Jahresbeitrag: 3.450 Euro/brutto) wird die Stadt Emmerich am Rhein bedarfsorientiert u.a. bei der Entwicklung von Fördermittelstrategien, der Identifizierung geeigneter Fördermittel, der Projektfinanzierung, der technischen Abgrenzung verschiedener Förderbereiche, der interkommunalen Kooperation unterstützt.

Verwaltungsseitig wird mithin favorisiert, das bisher praktizierte Verfahren des dezentralen Fördermittelmanagements unter den vorstehend skizzierten Rahmenbedingungen beizubehalten und den Antrag auf Einrichtung und Besetzung einer Planstelle für ein zentrales Fördermittelmanagement abzulehnen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

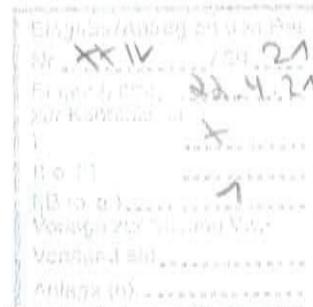
Anlage/n:
01 - 17 0254 2021 A 1 Antrag Nr. XXIV an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
01 - 17 0254 2021 A 2 Vorlage 01 -16 1696 2018 1



...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



Emmerich am Rhein, 22. April 2021

Zentrales Fördermittelmanagement

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze!

Die BGE-Ratsfraktion stellt hiermit den Antrag, schnellstmöglich eine Planstelle für ein zentrales Fördermittelmanagement auszuweisen und zu besetzen. Weiterhin beantragt die BGE, im Rahmen des Leuchtturmprojekts Gesamtschule - ggfs. durch Inanspruchnahme einer externen Beratung - aktuelle Fördermöglichkeiten durch den milliardenschweren Kommunalinvestitionsfond, der als Sondervermögen des Bundes über die Länder reglementiert wird, für die Schulbaumaßnahme „Grosscher Weg“ vorrangig zu prüfen (Link: <https://mhkbg.nrw/themen/kommunales/kommunale-finanzen/foerderung-von-kommunalen-investitionen>).

Die Notwendigkeit zur Konsolidierung des städtischen Haushalts soll zukünftig durch ein aktives und zielorientiertes Fördermittelmanagement ergänzt werden. Die derzeit praktizierte dezentrale Fördermittelakquise ist aus Sicht der BGE kaum transparent, wenig effektiv und nicht effizient. Die Realität sieht aufgrund fehlender personeller Kapazitäten, bürokratischer Strukturen, komplizierter Antragsverfahren und mangelnder Transparenz bezüglich vorhandener Förderprogramme heute leider anders aus. Die Möglichkeit, zum Beispiel Schulinfrastruktur auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW mit bis zu 90 % aus dem milliardenschweren Kommunalinvestitionsfond des Bundes fördern zu lassen, werden derzeit bei Schulbauprojekten in Emmerich am Rhein nicht aktiv und zielorientiert genutzt. Diese Fähigkeitslücke sollte zeitnah durch ein zentrales Fördermittelmanagement geschlossen werden. In der weiteren Begründung zu den Aufgabenfeldern eines zukünftigen Fördermittelmanagers verweist die BGE auf ihren letzten Antrag vom 1. Oktober 2018 (Einstellung eines Fördermittelmanagers). Die Kosten für ein zentrales Fördermittelmanagement sind gut angelegtes Geld, das sich in kurzer Zeit auszahlen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/751991

eMail: Fraktion@BGEEmmerich.de
www.BGEEmmerich.de
Facebook, Twitter, Instagram: BGEEmmerich



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 1696/2018/1	05.12.2018

Betreff

Einstellung eines Fördermittelmanagers;
hier: Antrag Nr. XXXVI/2018 der BGE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	26.02.2019
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und lehnt den Antrag der BGE-Ratsfraktion (Einstellung eines Fördermittelmanagers (Haushalt 2019)) vom 02. Oktober 2018 ab.

Sachdarstellung :

I. Sachdarstellung

Die BGE-Ratsfraktion hat am 02. Oktober 2018 (Eingang 04. Oktober 2018) den Antrag gestellt, die Verwaltung zu beauftragen

1. *einen Fördermittelmanager nach dem Klever Beispiel ab dem Haushaltsjahr 2019 einzustellen. Im Stellenplan ist eine Stelle in Anlehnung an die Entgeltgruppe EG 11 auszuweisen*
2. *zur Unterstützung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes das kommunale Wissensmanagement über passende Förderprogramme als Dienstleitung für die heimische Wirtschaft zu entsprechenden Konditionen bereit zu stellen.*

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 06. November 2018 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach Diskussion wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.12.2018 beschlossen, die Vorlage ohne Empfehlung an den Rat zu verweisen. Es erging in diesem Zusammenhang der Auftrag an die Verwaltung, bis zur Sitzung des Rates darzustellen, wie sich die Akquirierung von Fördermitteln in den Bereichen Soziales sowie Jugend, Schule und Sport gestalten.

Die modifizierte Verwaltungsvorlage liefert diese Informationen in den neu eingefügten Ziffern II.3.3 (Fördermittelgenerierung durch den Fachbereich 4 Jugend, Schule und Sport) und II.3.4 (Fördermittelgenerierung durch den Fachbereich 7 Arbeit- und Soziales/ jobcenter im Kreis Kleve)

Im Zuge der erneuten Prüfung wurde verwaltungsseitig der Kontakt zur NRW.BANK aufgenommen, die nordrhein-westfälische Kommunen bei Fördermittelrecherchen unterstützt. Hierzu liefert die Vorlage unter II.5 (Förderrecherchen durch die NRW-BANK) nähere Erläuterungen sowie unter III. (Würdigung) einen Vorschlag zur künftigen Nutzung dieser für Kommunen kostenlosen Dienstleistung „Fördermittelrecherche“.

II. Sachverhaltsprüfung

II.1 Allgemeines

Die Recherche im Rahmen der Vorlagenerstellung hat gezeigt, dass seit dem Jahr 2016 (Anm.: in diesem Jahr sicherte lt. Medienberichterstattung ein studentischer Praktikant einer nordrhein-westfälischen Großstadt einen Millionenbetrag zur Förderung des Umbaus einer Einrichtung in eine Kindertagesstätte aus einem Fördertopf, der den dort Verantwortlichen vermeintlich bislang nicht bekannt gewesen sein soll) regelmäßig Anträge aus der Politik formuliert werden, die eine Zentralisierung des Fördermanagements zum Inhalt haben. Getragen werden diese Anträge vielfach mit der Argumentation, dass Fördermittel bislang gar nicht, unzureichend oder nur zufällig ausfindig gemacht würden. Als Lösung dient – wie auch in dem der Prüfung zugrunde liegenden Antrag- der „Fördermittelmanager“, der alle Förderprogramme (Land, Bund, EU usw.) nach passenden Fördermitteln durchsuchen soll.

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Organisation des Fördermittelmanagements von der dezentralen zur zentralen Verantwortung dann zu befürworten, wenn durch zusätzlichen Mitteleinsatz ein Mehrwert generiert werden kann.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes gilt es

- die Grundzüge des praktizierten Verfahrens aufzuzeigen (dezentrales Fördermanagement) (II.2.),
- die bislang generierten Fördermittel / Zuweisungen und Zuschüsse abzubilden (II.3),
- Aufgabenfeld und Kosten des seitens der BGE-Ratsfraktion beantragten Fördermittelmanagers aufzuzeigen (II.4),
- eine Würdigung vorzunehmen, aus der sich die Beschlussempfehlung ableiten lässt (III).

II.2 Grundzüge des bislang praktizierten Verfahrens (dezentrales Fördermittelmanagement)

Neben der projektbezogenen gilt es auch den Bereich der pauschalen Förderung in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Verantwortung für den Einsatz der **Förderpauschalen**, durch die ein großer Teil kommunaler Investitionen und laufender Maßnahmen bestritten wird, liegt –dem Grundsatz „Einheit von Geld und Projekt“ folgend- bei den einzelnen mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten .

Allein 2018 erhielt die Stadt Emmerich am Rhein erhebliche Pauschalen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern lassen: Investitionspauschale 1.691.469,14 €, Schulpauschale 743.612 €, Sportpauschale 83.714 €, Feuerschutzpauschale 74.329,60 €. Zielsetzung ist es in den Fällen pauschaler Förderung sicherzustellen, dass die Gelder vollständig zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verwandt/abgerufen werden und kein Mittelrückfluss an den Zuwendungsgeber erfolgen muss.

Gleichsam verfahren wird hinsichtlich der Ermittlung von Förderbedarfen, der **Fördermittelbeschaffung** und der Beobachtung von Förderzugängen. Diese obliegt der Organisationseinheit, die auch die Budgetverantwortung für das zu fördernde Projekt innehat.

Unterstützt und begleitet werden diese dezentralen Organisationseinheiten durch folgende Querschnittseinheiten:

- den Fachbereich 1 / Zentrale Vergabestelle
(Schwerpunkt: Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Beantragung und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel)
- die Stabsstelle 14 /Örtliche Rechnungsprüfung
(Schwerpunkt: Prüfung der Verwendungsnachweise)
- den Fachbereich 2 –Finanzen-
(Schwerpunkt: Liquiditäts- und Haushaltsplanung; Verwendung der Pauschalen).

II.3 Abbildung bislang generierter Fördermittel / Zuweisungen und Zuschüsse / Fördermittelgenerierung der Fachbereiche 4 (Jugend, Schule, Sport) und 7 (Arbeit und Soziales/ jobcenter im Kreis Kleve)

II.3.1 Wesentliche Förderprojekte

Die folgende Übersicht belegt exemplarisch für den Bereich Städtebauförderung und beschränkt auf größere Maßnahmen die Generierung von Fördermitteln:

So wurden in den zurückliegenden Jahren die Rheinpromenade (Zuwendung aus dem Programm Stadterneuerung) mit rd. **2.000.000 Euro** gefördert; die Umgestaltung der Kassestraße, Alter Markt und Nonnenplatz mit rd. **1.000.000 Euro** und die Umgestaltung des Rheinparks mit weiteren rd. **500.000 Euro**.

ISEK 2025

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2025) wurde 2016/17 unter Einbindung und Beteiligung der Emmericher Bürger und Unternehmer erstellt und bildet die wesentliche Voraussetzung, um vom Land NRW Städtebaufördermittel zu erhalten. Der Rat der Stadt hat dieses Konzept im November 2017 verabschiedet.

Die Projektübersicht zum Stadtentwicklungskonzept weist bezogen auf den Anteil der Städtebauförderung eine voraussichtliche Fördersumme von **4.539.955 Euro** aus.

Wette Telder

Das Projekt wird mit insgesamt **1.024.685 Euro** gefördert. Die Fördermittel werden aus dem Investitionspaket „Soziale Integration im Quartier NRW 2017“ abgerufen. Wesentliche Grundlage für die Mittelbeschaffung bildet auch hier das ISEK 2025.

Masterplan Hoch-Elten / Naturpark Eltenberg-Bergherbos

Aktuell werden zahlreiche Maßnahmen aus dem Masterplan (Errichtung einer Tourist-Info auf dem Eltenberg, Anlage von Wohnmobilstellplätzen, Umgestaltung von Parkflächen etc.) umgesetzt. Das Projekt wird im Rahmen des INTERREG-Programms Deutschland-Niederlande mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) mitfinanziert. Die bereits zugesagte Fördersumme kann mit ca. **700.000 Euro** beziffert werden.

Betuwe

Im Rahmen der Baumaßnahme zur „Betuwe“ sind im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein 19 Bahnübergänge zu beseitigen.

Die Maßnahme **Kerstenstraße** wurde bereits mit einem Förderbescheid in Höhe von **3.428.2000 Euro** (Landes - Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau NRW) beschieden.

Die Gesamtfördermaßnahme „Betuwe“ lässt sich entsprechend hochrechnen.

ÖPNV

Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen

Die Förderhöhe lässt sich mit bislang rd. **150.000 Euro** beziffern.

Straßenbaumaßnahmen

Über Zuwendungen des Landes – Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau NRW werden aktuell folgende Maßnahmen mitfinanziert:

Goebelstraße **180.500 Euro**, Nierenberger Str. / Duisburger Straße **873.700 Euro**,

Netterdensche Straße **691.000 Euro**

Breitbandausbau

➤ **Beratungsleistung** zum Breitbandausbau **15.000 Euro** (100 % Förderung)

➤ Ortsteil Elten

Zuwendung des Landes (RiLi über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access im Ländlichen Raum – Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.04.2006); Die Landesförderung wurde im Jahr 2018 beantragt zur Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur der unterversorgten Bereiche im Ortsteil Elten in Höhe von 90 % der Gesamtsumme (**ca. 2.500.000 Euro**)

➤ **Gesamtausbauprojekt des Kreises Kleve**

Antrag auf Bundesförderung für den Breitbandausbau der unterversorgten Gebiete im Kreis Kleve (Federführung: Kreis Kleve)

Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte

(Förderung des Bundes zu Klimaschutzprojekten über den Projektträger Jülich)

Aufgrund des vor Ort erarbeiteten Klimaschutzkonzeptes ist es möglich, für einen weiteren Teilbereich Fördermittel zu generieren:

Die Förderung für ein Klimaschutzteilkonzept „Nahmobilität“ wurde ebenfalls 2018 beantragt; Auftragswertschätzung: **55.000 Euro (50 % Förderung in Aussicht)**

Die Bandbreite und auch der Höhe der allein im Bereich Städtebauförderung generierten Fördermittel wird in der Würdigung (Ziffer III) zu berücksichtigen sein.

II.3.2. Zuweisungen/Zuschüsse der Jahre 2016 – 2018

Die unter II.3.1 exemplarisch genannten großen Förderprojekte aus dem Bereich Städtebauförderung bilden nur einen Teil der Beträge ab, die jährlich aus Mitteln der EU, des Bundes, des Landes oder weiterer Organisationen abgerufen werden bzw. den Kommunen pauschal zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Die die seitens des Fachbereiches 2 –Finanzen- vorbereiteten Übersichten vermitteln einen Überblick der insgesamt in den Haushaltsjahren 2016 – 2018 geflossenen Drittmittel:

Zuweisungen / Zuschüsse 2016

Summe investiver Zuweisungen/Zuschüsse				711.671,04
Aufteilung nach Fachbereichen				
FB 1				1.302,54
FB 4				1.368,50
FB 5				709.000,00

Summe konsumtiver Zuweisungen/Zuschüsse				4.652.082,65
Aufteilung nach Fachbereichen				
Stabstelle 18				11.208,14
FB 2				22000
FB 3				17.236,00
FB 4				4.575.323,20
FB 5				17.284,18
FB 6				5.136,13
FB 7				3.895,00

Zuweisungen/Zuschüsse 2017

Haushaltsjahr 2017 Summe investiver Zuweisungen/Zuschüsse				1.737.656,98
Aufteilung nach Fachbereichen				
FB 1				2.183,84
FB 3				299.900,00
FB 5				866.540,00
FB 6				19.411,14
Gute Schule 2020				549.622,00

Summe konsumtiver Zuweisungen/Zuschüsse				5.813.738,84
Aufteilung nach Fachbereichen				
Stabstelle 18				9.289,99
FB 2				17.000,00
FB 4				5.725.028,67
FB 5				56.830,18
FB 6				2.700,00
FB 7				2.890,00

Zuweisungen/Zuschüsse 2018 (Stand 19.11.2018)

Summe investiver Zuweisungen/Zuschüsse				1.253.339,89
Aufteilung nach Fachbereichen				
FB 1				6.493,89
FB 3				419.000,00
FB 5				278.224,00
Gute Schule				549.622,00

Summe konsumtiver Zuweisungen/Zuschüsse				4.863.326,70
Aufteilung nach Fachbereichen				
Stabstelle 18				11.598,90
FB 4				4.762.037,91
FB 5				87.089,89
FB 6				2.600,00

II.3.3 Fördermittelgenerierung durch den Fachbereich 4 Jugend, Schule und Sport
Im Bereich des Fachbereiches 4 flossen bezogen auf das Jahr 2018 bzw. auf das Schuljahr 2018/2019 in den Bereichen Jugend und Schule folgende wesentlichen Fördermittel:

Jugend

-Jugendpflege	Landesmittel (LVR) Förderung der offenen Jugendarbeit (Pauschalförderung)	30.087,00 Euro
-Ausbau U3/Ü3 und Kindertagespflege	konsumtive Zuschüsse	93.873,29 Euro

-Betreuungsangebote	LVR (seit 2015 jährlich)	28.800,00 Euro
-Initiativförderung	LVR	5.000,00 Euro
-Bundeskinderschutzgesetz	laufender Zuschuss seit 2012	12.500,00 Euro

Schule

OGS/Betreuung	526.465,00 Euro
Geld oder Stelle	218.568,00 Euro
Inklusionspauschale	35.532,05 Euro
Belastungsausgleich	33.497,05 Euro
Kultur und Schule	6.060,00 Euro
Deutsch-Franz. Jugendwerk	1.280,00 Euro
Fortbildungsbudget Lehrer	9.250,00 Euro
Konnexitätsausgleich	10.500,00 Euro

Darüber hinaus erfolgen diverse kleinere Projekte und Programme, die zum Teil über die Schulen und zum Teil über den FB 4; Sachgebiet Schule, abgewickelt werden (Förderungen durch die RW Stahr-Sozial- und Kulturstiftung, Gelsenwasser AG u.a.)

II.3.4 Fördermittelgenerierung durch den Fachbereich 7 Arbeit- und Soziales/ jobcenter im Kreis Kleve

Die Aufgabenbereiche des Fachbereichs 7 liegen überwiegend im Bereich der existenzsichernden Sozialleistungsverwaltung (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozial-, Eingliederungs-, Krankenhilfe, Asylbewerberleistungen, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss etc.). Hier gibt es umfassende gesetzliche Vorgaben zur Gewährung und Finanzierung.

Der zentrale Bereich, in dem ein Gestaltungsspielraum bei der Aufgabenwahrnehmung besteht, ist die Eingliederung in Arbeit im SGB II (Jobcenter).

Im Bereich der Eingliederung in Arbeit innerhalb des Jobcenters ist es Standard, dass Maßnahmen durch Fördermittel kofinanziert werden. Hier einige Beispiele:

Projekt	Mitfinanziert durch:
- Produktionsschule NRW	(Land NRW)
- Werkstattjahr	(Land NRW)
- Grenzen bewegen	(Interreg)
- Chance Zukunft	(Land NRW)
- Be PART	(Bund)
- 50-fit	(Bund)
- AKTIV	(BMAS)
- Ausbildungsprogramm NRW	(Land NRW)

In der Regel werden hier neben den o.a. Finanzierungspartnern zusätzlich noch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Anspruch genommen. Es gibt sowohl kofinanzierte als auch zu 100 Prozent fremdfinanzierte Projekte. Beispielsweise entstehen der Stadt Emmerich am Rhein beim „Ausbildungsprogramm NRW“ keine Kosten während bei „Chance Zukunft“ 700,- € pro Teilnehmerplatz je Monat aus Eigenmitteln zu leisten sind und 740,- € von Land beigesteuert werden. Ähnlich verhält es sich bei der „Produktionsschule NRW“; 600,- € wurden pro Maßnahme vom Land finanziert; der Eigenanteil belief sich auf 300,-.

Der Bereich des Maßnahmeneinkaufes bzw. der Drittmittelakquise wurde aus der Delegation ausgeklammert und erfolgt für alle Jobcenter im Kreis Kleve zentral über den Kreis als Optionsträger.

II.4 Aufgabenfeld und Kosten des seitens der BGE-Ratsfraktion beantragten Fördermittelmanagers

II.4.1 Aufgabenfeld

Dem zu prüfenden Antrag liegt die Idee der Schaffung der zusätzlichen Stelle eines „Zentralen Fördermittelmanagers“ zugrunde. Diesem soll die Aufgabe zukommen, gemeinsam mit den Fachbereichen Fördergelder für Projekte zu beantragen. Den im Antrag benannten Aufgabenfeldern kann entnommen werden, dass der Grundsatz „Einheit von Projekt und Geld“ verlassen werden soll. Zudem würden sich die -zum Teil durch kommunales Verfassungsrecht bzw. Ortsrecht bestimmten- Zuständigkeiten der Örtlichen Rechnungsprüfung und des Fachbereiches Finanzen in Richtung Fördermittelmanager verlagern.

Darüber hinaus soll dem Zentralen Fördermittelmanager „das Scannen der Förderlandschaft – auch für Emmericher Unternehmen. Recherche zu Fördermöglichkeiten v.a. im öffentlichen Bereich“ obliegen. Aus diesem Aufgabenfeld leitet sich Teil 2 des formulierten Antrages ab, durch den die Verwaltung beauftragt werden soll, „zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes das kommunale Wissensmanagement über passende Förderprogramme als Dienstleistung der heimischen Wirtschaft zu entsprechenden Konditionen zur Verfügung zu stellen.“ Fördermaßnahmen, die für die heimische Wirtschaft von Interesse sind, decken sich nicht mit denen, die für die öffentliche Hand konzipiert sind.

Prädestiniert für die Beratung über Förderprogramme für Unternehmer, Unternehmensgründer etc. ist die WiföG mbH oder auch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve mbH. Beide nehmen diese Aufgabe auch wahr. Der Antragsteller stellt mit den letzten beiden Sätzen seines Antrages „Fördermittelmanagement ist aktive Wirtschaftsförderung für den Standort Emmerich am Rhein. Bei dieser Aufgabe soll sich die Stadt Emmerich am Rhein sowieso neu aufstellen“ selbst die Verbindung zur Wirtschaftsförderung her. Sofern die politischen Entscheidungsträger mehrheitlich die Auffassung teilen, dass die WiföG mbH in diesem Bereich stärkere Akzente setzen sollte, so bietet die modifizierte Ausrichtung des Aufgabenkataloges des künftigen Wirtschaftsförderers den richtigen Ansatzpunkt.

Das „Scannen der Förderlandschaft – auch für Emmericher Unternehmen“ und der geplanten Zurverfügungstellung des gewonnenen Wissens stellt einen Arbeitsvorgang dar, der jedenfalls seit Gründung einer privaten Gesellschaft für Zwecke der Wirtschaftsförderung nicht mehr in den Aufgabenbereich der Kernverwaltung fällt, in der der Fördermittelmanager aber angesiedelt werden soll (Ausweisung einer Planstelle EG 11 im Stellenplan des städtischen Haushaltes).

Mithin wird das mit Ziffer 2 des Antrages der BGE-Ratsfraktion verfolgte Ansinnen nicht weiter in die Prüfung einbezogen.

II.4.2 zusätzliche Personalkosten:

Laut Antrag der BGE-Ratsfraktion ist der Stellenplan 2019 um eine zusätzliche Stelle „in Anlehnung an EG 11“ auszuweiten. Die Stadt Emmerich am Rhein ist –anders als z.B. Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist- als kommunaler Arbeitgeber an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gebunden. Die Ausweisung müsste insofern entsprechend der Bestimmungen des TVöD und nicht in Anlehnung an diese zu erfolgen. Die Ausweisung einer zusätzlichen Stelle der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 TVöD würde den städtischen Haushalt jährlich mit Arbeitgeberbruttokosten in Höhe von 65.000 Euro belasten.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfiehlt, den aufzubringenden Betrag unter Einbeziehung der Sach- und Gemeinkosten (Bezugsgröße KGSt-Bericht 9/2018: Kosten eines Arbeitsplatzes) auszuweisen. Dieser Betrag ist mit 78.400 Euro jährlich zu beziffern.

II.5. Förderrecherchen durch die NRW.BANK

Im Rahmen der Prüfung der künftigen Ausrichtung des Fördermittelmanagements wurde verwaltungsseitig Kontakt zur NRW.BANK aufgenommen. Diese bietet allen Kommunen des Landes NRW auf Grundlage von Projektbeschreibungen kostenfreie Förderrecherchen an. Im Jahr 2018 wurden rund 60 Förderrecherchen für ca. 100 Einzelprojekte aus unterschiedlichen Bereichen (Energetische Gebäudesanierung, Abwasser/Kanäle, Schaffung von Kita-Plätzen, Schaffung von Orten der Begegnung/sozialen Integration und Sportstätten, touristische Angebote etc.) durchgeführt. Die NRW.BANK ist bestrebt, diesen Dienstleistungsbereich noch weiter auszubauen.

III. Würdigung

Zur Beurteilung des Antrages der BGE-Ratsfraktion gilt es nunmehr die Relation herzustellen zwischen dem möglichen Mehrwert und den Mehrkosten dieser Variante.

Anders als die Mehrkosten, die mit 78.400 Euro pro Jahr klar zu fixieren sind, lässt sich ein etwaiger Mehrwert nicht ausmachen:

- die unter II.3 abgebildete Darstellung der generierten Fördermittel belegt, dass die Stadt Emmerich am Rhein in der Akquise von Fördermitteln gut aufgestellt ist. Den Nachweis für die aufgestellte Behauptung „die Stadt Emmerich erhält anders als die Stadt Kleve nur wenig Fördermittel“ – abgesehen von der Fragestellung, ob die Vergleichbarkeit einer 30.000 Einwohnerstadt mit einer knapp 50.000 Einwohner zählenden Kommune überhaupt sinnvoll ist- bleibt der Antragsteller schuldig.
- die gute Ausgangslage der Stadt Emmerich am Rhein lässt sich auch darauf zurückführen, dass vor Ort frühzeitig erkannt wurde, dass insbesondere im Bereich der Städtebauförderung die Vergabe von Fördermitteln zukunftsweisende Gesamtkonzepte voraussetzen. Der jüngste Prozess der Erstellung des ISEK belegt dies deutlich.
- die These, dass es zum Auffinden passender Förderprojekte eines Fördermittelmanagers bedarf, ist nicht belegt. Fördermittelgeber haben ein Interesse am Erfolg ihrer Programme und bewerben diese entsprechend. Der Informationsdienst des NW Städte- und Gemeindebundes sei exemplarisch als Quelle genannt; die Fachverantwortlichen werden über diverse Fachverbände und Netzwerke darüber hinaus mit Informationen versorgt und nutzen diese auch regelmäßig.
- Zahlreiche Zuschüsse / Fördergelder werden durch die Sachbearbeiter in den einzelnen Fachbereichen aufgrund ihrer Kenntnis der einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen generiert (Schwerbehindertenrecht, Schulgesetz, SGB I-XII, Kibiz u.a.). Exemplarisch sei die erfolgreiche Generierung von Mitteln zum Bau/Umbau von Kinderbetreuungseinrichtungen vom LVR genannt.
- in den letzten Jahren hat sich die Förderung zunehmend in Richtung „Pauschalisierung“ (Investitionen, Schulen, Feuerwehr, Sport) entwickelt.

Hierbei geht es nicht um die Frage, „wie generiere ich Mittel, um meine Projekte umzusetzen“; das Geld wird zur Verfügung gestellt. Die kommunale Aufgabe liegt vielmehr darin, die Mittel mit den vorhandenen personellen Ressourcen in den einzelnen Fachbereichen zweckentsprechend für projektierte Maßnahmen einzusetzen.

- Die Kenntnis einzelner Förderprogramme ist nur eine Seite der Medaille. Die entscheidende andere Seite ist die konkrete Projektumsetzung und die Projektverantwortung.
Die unter II.3.4 exemplarisch vorgenommene Auflistung belegt, dass sowohl hinsichtlich der Anzahl der in Anspruch genommenen Förderprogramme als auch hinsichtlich der Höhe der abgerufenen Fördermittel „keine Luft nach oben“ verbleibt.
Insofern sollte es wie bisher beim Grundsatz „das Geld folgt dem Projekt“ bleiben.
Zusätzliche Hinweise, auf gegebenenfalls weitere –theoretisch abrufbare– Förderprogramme, wären insofern nicht zielführend.
- Als zielführend wird die künftige Inanspruchnahme des Angebotes der NRW.BANK (Ziffer II.5) qualifiziert. Die Fördermittelrecherche knüpft –passend zum Grundsatz „das Geld folgt dem Projekt“– an eine zuvor vor Ort erarbeitete Projektbeschreibung an und kann im Bedarfsfall die Projekt- und Budgetverantwortlichen Verwaltungseinheiten unterstützen.

Die Würdigung führt zu dem Ergebnis, dass die Relation Mehrwert / Mehrkosten vor Ort zuungunsten des Fördermittelmanagers ausfällt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag der BGE-Ratsfraktion abzulehnen.

IV. Ergänzender Antrag der UWE-Ratsfraktion

IV.1 formale Prüfung

Am 09. November 2018 reichte die UWE-Ratsfraktion einen sog. ergänzenden Antrag zu dem unter I.-III. gewürdigten Antrag der BGE-Ratsfraktion ein, mit dem Begehren

den Stadtsprecher Herrn Terhorst bis zur Entscheidung über die Einstellung des Fördermittelmanagers kommissarisch mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Inhaltlich unterstützt die UWE-Ratsfraktion den Antrag der BGE-Ratsfraktion und nimmt Bezug auf „einen [vermeintlichen] ähnlichen Ansatz aus dem Jahr 2014, der seinerzeit mit der Begründung verworfen worden sei, dass mit der Einstellung von Herrn Terhorst ein profunder Kenner der Materie vor Ort sei, der aufgrund seiner vorherigen Tätigkeit bei der Euregio die Funktion des Fördermittelmanagers mit abbilden könne.“

Gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein sind Anträge, die eine Fraktion bis zum 12. Tag vor der nächsten Sitzung des Rates stellt, auf die Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag der UWE-Ratsfraktion wurde mit Datum 09. November 2018 gestellt. Die Frist zur Einreichung von Anträgen für die anstehende Ratssitzung am 20. November 2018 war bereits verstrichen.

Entsprechend der o.g. Bestimmungen könnte die Behandlung des Antrages der UWE-Ratsfraktion somit erst in der Sitzung des Rates am 18. Dezember 2018 erfolgen.

Die Würdigung der Umstände, dass die UWE-Ratsfraktion

- ihren Antrag vom 09. November 2018 selbst als *Ergänzung des BGE-Antrages* qualifiziert;
- diesen erst nach der Sitzung des Rates am 06. November 2018 und somit in Kenntnis der Verweisung des BGE-Antrages in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04. Dezember 2018 stellt,

-

- den BGE-Antrag unterstützt und mit ihrem Begehren noch über die seitens der BGE angeregten Maßnahmen hinausgeht
rechtfertigt die Mitbehandlung der Anregung der UWE-Ratsfraktion unter gleichem Tagesordnungspunkt.

IV.2 Inhaltliche Prüfung

Die inhaltliche Prüfung des Ergänzungsantrages gestaltete sich insofern aufwändig, als dass die Suche nach dem oben zitierten Ansatz verwaltungsinternen Rechercheaufwand verursacht hat. Im Ergebnis wurde ersichtlich, dass sich der *Ansatz aus 2014* als eine Frage des Ratsmitgliedes Gerd-Wilhelm Bartels in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.06.2016 (Tagesordnungspunkt 11.4 „Mitteilungen und Anfragen“; Fördermittel; hier: Anfrage von Mitgliedern) herauskristallisierte.

Der entsprechend Protokollauszug ist der Vorlage beigelegt. Die seinerzeit in der Sitzung erwidert getätigten Aussagen decken sich mit den Ergebnissen der Prüfung I.-III.

Herr Terhorst, Leiter der Stabsstelle 13 / Öffentlichkeitsarbeit, stellt als „Euregio-Kontaktperson“ den Informationsfluss zwischen der Euregio-Rhein-Waal und der Stadt Emmerich am Rhein sicher und erhält in dieser Eigenschaft auch Kenntnis über Förderprogramme der Euregio. Diese transportiert er in die Verwaltung. Die Umsetzung der Maßnahme „Naturpark Eltenberg-Bergherbos“ als Baustein des Masterplanes Hoch-Elten, erfolgt zum Beispiel unter Inanspruchnahme grenzüberschreitender Fördermittel.

Die Überlegung einer zusätzlichen kommissarischen Betrauung des Leiters der Stabsstelle 15 mit der Aufgabe „Fördermittelakquise“ erübrigt sich aufgrund der unter I.-III. ausgemachten Gegebenheiten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 16 1696 2018 A 1 Antrag Nr. XXXVI 2018 der BGE-Ratsfraktion

01 - 16 1696 2018 A 2 Antrag Nr. XLII 2018 der UWE-Fraktion

01 - 16 1696 2018 A 3 Auszug aus der Niederschrift des HFA vom 21.06.2016



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0331/2021	03.08.2021

Betreff

Befristete Aussetzung der Hundesteuer für Hunde aus dem Tierschutz;
hier: Eingabe Nr. 11/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Eingabe in der nächsten Sitzung der AG Haushalt zu beraten.

Sachdarstellung :

Die Eingabe wird von der Verwaltung als Anregung verstanden, das Thema Tierwohl im Kontext der fiskalischen Auswirkungen zu betrachten.

Mit dem Aussetzen der Hundesteuer wird nur eine Tierart exemplarisch benannt; ebenfalls ist eine Konkretisierung des Kreises der Begünstigten und der Tierschutzeinrichtungen noch offen.

Städte wie Duisburg und Mannheim, die den Vorschlag in ähnlicher Weise umgesetzt haben, haben das restriktiv geregelt.

Bevor in dieser Stelle zu viele noch offene Details angesprochen werden, stellt sich für die Verwaltung die Frage, ob nicht eine erweiterte Betrachtungsweise dem Tierwohl mehr nützen könnte als die Fokussierung auf Hunde.

Offen ist auch die Frage der Refinanzierung dieser neuen freiwilligen Leistung. Mit der Einrichtung der AG Haushalt haben Politik und Verwaltung vereinbart, Haushaltskonsolidierung zu betreiben.

Das bedeutet in diesem Fall, dass es eine Gegenfinanzierung geben muss, um zusätzliche Aufwendungen darzustellen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

02 - 17 0331 2021 A 1 Eingabe Nr. 11 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Eing.: 18. Mai 2021
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

17
18.5.21
+
2
Anlage (mit)

FDP Emmerich & Junge Liberale Kleve-Geldern
An den Rat der Stadt Emmerich

Eingabe:
Befristete Aussetzung der Hundesteuer für Hunde aus dem Tierschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt der FDP Ortsverband in Zusammenarbeit mit den Jungen Liberalen Kleve-Geldern folgende Eingabe: Der Rat der Stadt Emmerich möge beschließen, dass

- die Hundesteuersatzung eine Befreiung von der Hundesteuer für einen Zeitraum von zwei Jahren für Hunde aus Tierheimen bzw. von anderen Tierschutzorganisationen vorsieht.

Begründung

Die Hundesteuer ist eine örtliche Steuer, die als ordnungspolitische Maßnahme gilt und die Zahl der Hunde in den Städten und Gemeinden begrenzen soll. Allerdings fließt diese Steuer nicht zweckgebunden in den kommunalen Haushalt ein. Sie ist daher nicht unmittelbar mit der Finanzierung der Beseitigung von Hundekot, dem Aufstellen von Hundekotentsorgungspendern oder etwa der Bereitstellung von Ausläufflächen verbunden.

Im 19. Jahrhundert wurde die Hundesteuer als Luxussteuer eingeführt. Allerdings sind Hunde für viele Familien und Alleinstehende ein sozialer Ankerpunkt. Soziale Bindungen sollten nicht als Luxusprodukt betrachtet werden. Demnach sollten in diesem Bereich auch keine ordnungspolitischen Maßnahmen in Form einer Steuer Einfluss nehmen.

Um ein notwendiges Signal zu setzen, befürworten wir die zweijährige Aussetzung der Hundesteuerpflicht für Hunde aus dem Tierschutz. Schließlich kann die Erziehung dieser Hunde, aufgrund der Erfahrungen, die die Tiere gemacht haben, oftmals eine besondere Herausforderung darstellen. Diese kann unter Umständen auch mit hohen Kosten verbunden sein. Hinzukommend wäre die Steuerbefreiung für potentielle Hundehalter ein Anreiz, die Arbeit der Tierheime und die anderer Tierschutzorganisationen zu unterstützen und entsprechend zu würdigen.

Emmerich, 18. Mai

Ortsvorsitzender FDP Emmerich
Luca Kersjes

Eltener Str. 390
46446 Emmerich am Rhein

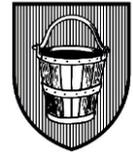
T 0152/09162798

luca.kersjes@fdp-emmerich.de

Mit freundlichen Grüßen

Luca Kersjes

Kopie an: CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, BGE-Fraktion, B'90/Die Grünen-Fraktion, Ratsherr Kukulies



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0335/2021	05.08.2021

Betreff

Aktuelle Information des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Grundsteuer-Reform;
hier: Sachstandsbericht der Stadtkämmerin

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
----------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Stadtkämmerin zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0335 2021 A 1 Schnellbrief_389-2021 KF-Grundsteuerreform-Finanzreport



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.6.3.1-001/001, 41.0.7-001/005,

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referent Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220/-255

8. Juli 2021

Schnellbrief 389/2021

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Grundsteuer-Reform – Kommunalen Finanzreport 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Finanzbereich möchten wir auf folgende Entwicklungen aufmerksam machen:

Aktueller Stand der Grundsteuer-Reform

Nach dem Grundsatz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 muss das neue Grundsteuerrecht spätestens ab dem 01.01.2025 zur Anwendung kommen. Die dazu notwendige Neubewertung des Grundbesitzes obliegt der Landesfinanzverwaltung. NRW wird dabei bekanntlich die Bundesregelungen umsetzen.

Zur Begleitung des Prozesses aus kommunaler Perspektive haben Städte- und Gemeindebund NRW und Städtetag NRW im Juni und Juli 2021 bereits zwei Gespräche mit dem Finanzministerium NRW geführt. Darin konnten bereits wesentliche Eckpunkte des weiteren Verfahrens geklärt werden:

- **Landesmesszahl:** Trotz der Umsetzung des Bundesmodells bleibt die landesgesetzliche Regelung einer eigenständigen Grundsteuermesszahl für NRW nicht ausgeschlossen, sofern die Bundesmesszahl für die Verhältnisse in NRW nicht angemessen erscheint. Um dies entscheiden zu können, muss die Grundstücksbewertung allerdings deutlich fortgeschritten sein.
- **Aufkommensneutrale Hebesätze:** Das Land hat bereits entschieden, sog. aufkommensneutrale Hebesätze der Kommunen zu veröffentlichen. Diese Hebesätze stellen rechnerisch sicher, dass das Gesamtgrundsteuervolumen einer Gemeinde vor und nach Neubewertung möglichst gleich bleibt. Die genaue Ermittlungsmethodik steht derzeit noch nicht fest. Rechtlich bindend sind sie für Kommunen nicht.

Die Entscheidung zur Veröffentlichung wurde einseitig durch das Land getroffen und war von den Spitzenverbänden zuvor nicht angeregt worden. Wir haben ausdrücklich auf die Vor- und Nachteile einer solchen Maßnahme hingewiesen.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstleistungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Wir haben das Land darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung mit Blick auf die haushaltsplanerischen Entscheidungsprozesse in den Kommunen jedenfalls rechtzeitig im Laufe des Jahres 2024 erfolgen müsse.

- **Steuererklärungen** werden durch die Steuerpflichtigen zwischen dem 01.07. und dem 31.10.2022 abzugeben sein. Dies will das Land rechtzeitig durch Informationsschreiben vorbereiten. Die eingegangenen Erklärungen werden anhand neuer Prüfverfahren auf Richtigkeit überprüft. Falls notwendig, werden Steuerpflichtige nach erfolglosen Mahnungen geschätzt.
- **Keine kommunalen Daten mehr benötigt:** Bei den Kommunen soll es keine eigenständigen Datenabfragen geben. So steht weder ein Bestandsabgleich der Adresdatenbanken aus, noch müssen Kommunen gesondert Katasterdaten zur Verfügung stellen. Auch die notwendigen Bodenrichtwerte stehen der Finanzverwaltung zur Verfügung.
- **Messbescheide:** Ab dem 01.07.2022 wird die Landesfinanzverwaltung auch parallel mit der Neubewertung und der Erstellung von Steuermessbescheiden beginnen, die sukzessive (und nicht en bloc) im Zuge der Abarbeitung herausgegeben werden. Dazu hat das Land zusätzliches Personal eingestellt. Wann sämtliche Messbetragsverfahren abgeschlossen sein werden, steht aktuell noch nicht fest. Voraussichtlich wird dies im Laufe des Jahres 2024 der Fall sein.
- **Bereitstellung von Daten für Kommunen:** Den Kommunen werden die notwendigen Daten von der Finanzverwaltung (ausschließlich) über ELSTER zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren kommt bei der Gewerbesteuer bereits zum Einsatz. „...“

Darüber hinaus ist der Gesprächsprozess mit der Finanzverwaltung selbstverständlich noch nicht abgeschlossen. Das nächste Gespräch wird Ende September stattfinden. Mögliche **Fragen** zu den obigen Eckpunkten oder zum weiteren Verfahren können Sie uns gern übermitteln.

Kommunaler Finanzreport 2021 der Bertelsmann Stiftung

Der aktuelle Finanzreport der Bertelsmann Stiftung unterstreicht die Notwendigkeit weiterer (echter) Finanzhilfen für die Kommunen. Allein für das laufende sowie das kommende Jahr 2022 wird von den Autoren der Studie ein Minus von jeweils acht Milliarden Euro für die Kommunalfinanzen prognostiziert. Bis zum Jahr 2024 summieren sich die Defizite auf 23 Mrd. Euro.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist auf den Seiten 8 – 12 des Reports zu finden.

„...“

Das Jahr 2020 hätten die NRW-Kommunen dank staatlicher Finanzhilfen dagegen relativ unbeschadet überstanden. Anzumerken bleibt insoweit allerdings, dass der Rückgang der Gewerbesteuer (nur) gegenüber dem Vorjahreswert für 2019 (und nicht gegenüber der für 2020 bestehenden Ertragsprognose) ausgewiesen wird, der – ohnehin fest eingeplante – Wegfall der Gewerbesteuerumlage als Entlastung dargestellt sowie zu erwähnen vergessen wird, dass die Aufstockung des GFG 2021 um rd. 1 Mrd. Euro in späteren Jahren durch Vorwegabzüge zurückgeführt werden soll.

„...“

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:
gez. Claus Hamacher



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 0347/2021	24.08.2021

Betreff

Finanzbericht zum 30.06.2021

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
----------------------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Rat nimmt den 2. Quartalsbericht 2021 über die Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein zum 30.06.2021 zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der in der Anlage beigefügte 2. Quartalsbericht 2021 enthält wesentliche Aussagen über den Stand der aktuellen Entwicklung der Ergebnisrechnung. Zudem enthält der Bericht die Entwicklung der bedeutendsten Ertrags- und Aufwandspositionen, die bis zum Stichtag festgestellten coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen sowie Informationen zum Stand der Investitionsmaßnahmen, der Fördermittel und zum Schuldenstand. Die Stadtkämmerin wird in der Sitzung am 07.09.2021 die Struktur und Inhalte des Berichts zusammenfassend erläutern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

sh. Vortrag

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0347 2021 A 1 Quartalsbericht II_210630

STADT EMMERICH AM RHEIN



2. Quartalsbericht

zum 30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	1
II.	Quartalsbericht 30.06.2021.....	2
1.	Ergebnisrechnung.....	2
2.	Corona.....	7
3.	Investitionen.....	7
4.	Fördermittel.....	8
5.	Schuldenstand.....	9
III.	Prognosebericht.....	10

I. Einleitung

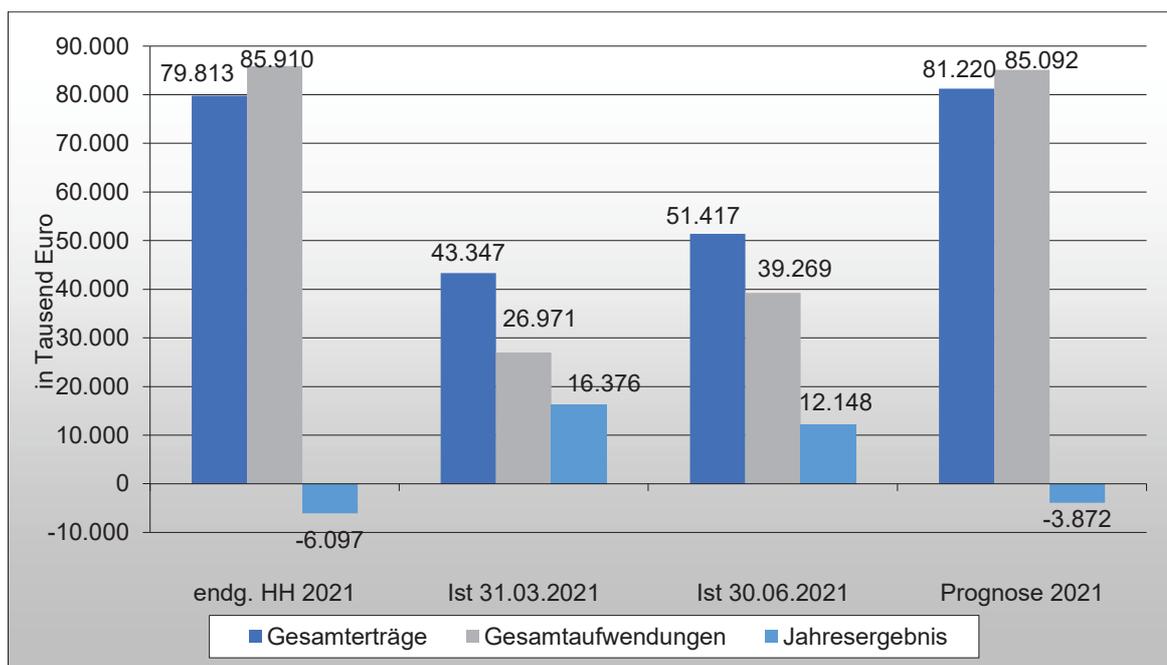
Der 2. Quartalsbericht des Jahres 2021 enthält unter II. den Stand der aktuellen Entwicklung der Ergebnisrechnung. Zudem enthält der Bericht die Entwicklung der bedeutendsten Ertrags- und Aufwandspositionen, die bis zum Stichtag festgestellten coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen sowie Informationen zum Stand der Investitionsmaßnahmen, der Fördermittel und zum Schuldenstand.

Darüber hinaus wird unter III. aus den von den einzelnen Fachbereichen und Beteiligungen zum Stichtag 30.06.2021 ermittelten Abweichungen zur bisherigen endgültigen Planung 2021 sowie wesentlichen Abweichungen der Investitionsmaßnahmen der einzelnen Fachbereiche eine Prognose unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen formuliert.

II. Quartalsbericht 30.06.2021

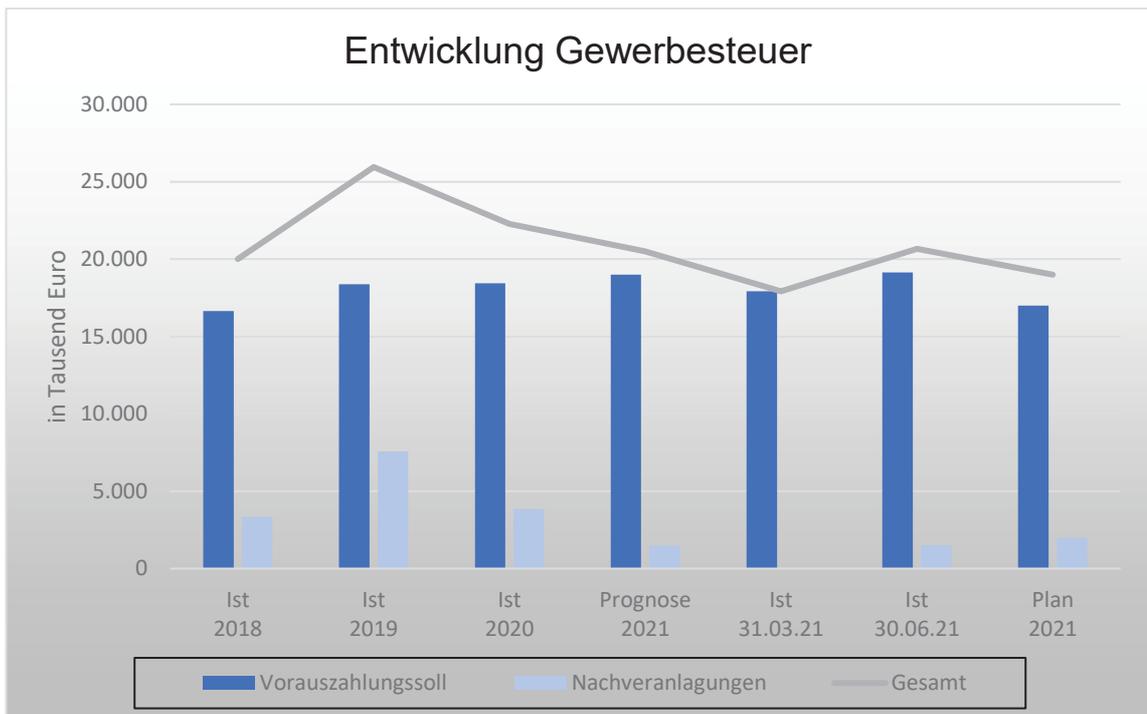
1. Ergebnisrechnung

Nachfolgende Darstellungen der Gesamterträge und –aufwendungen sowie spezifiziert nach bedeutenden Ertrags- und Aufwandspositionen haben zur Jahresmitte an Substanz gewonnen, zum Stichtag 30.06.2021 zeichnet sich eine Verbesserung der Ergebnisrechnung von 2,225 Mio. EUR ab.



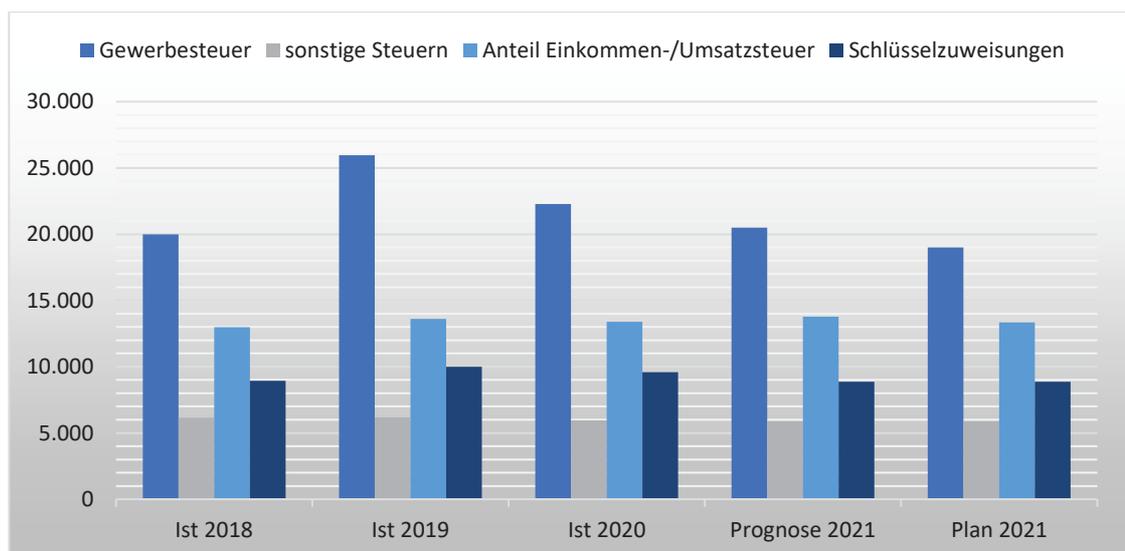
a. **Bedeutende Ertragspositionen**

Die bedeutendste Ertragsposition der Stadt Emmerich am Rhein ist neben dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (als Gemeinschaftssteuer von Bund, Ländern und Gemeinden) und der Schlüsselzuweisung (als Zuweisung aus dem Kommunalen Finanzausgleich), die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer trägt im Ergebnisplan 2021 einen Anteil an den Gesamterträgen von 25 %. Im Folgenden ist die Entwicklung der Gewerbesteuer – unterteilt nach Vorauszahlungen und Nachveranlagungen – im Zeitverlauf dargestellt.



Die Gewerbesteuer ist im laufenden Jahr Schwankungen unterworfen, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu prognostizieren sind. Das Vorauszahlungssoll der vergangenen zwei Jahre war mit 18,4 Mio. Euro auf einem hohen Niveau. Dieses wird zur Jahresmitte mit 19,1 Mio. Euro sogar noch übertroffen, so dass die Prognose zum Jahresende angepasst wurde und mit höheren Erträgen von rund 1,5 Mio. Euro gerechnet werden kann. Coronabedingte Unwägbarkeiten führten zu einer vorsichtigen Planung und müssen auch bei der Prognose des Jahres 2021 Berücksichtigung finden.

Weitere bedeutende Ertragspositionen im Verhältnis zur Gewerbesteuer werden in der folgenden Grafik betrachtet:



Der Bescheid zur endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen lag bereits Ende Januar 2021 vor und konnte demnach im endgültigen Haushaltsplan 2021 berücksichtigt werden. Eine Abweichung zum Plan ist somit nicht zu erwarten.

Die Abrechnung des 1. Quartals des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgte Ende April 2021, diese Abrechnung ist durchaus positiv und liegt oberhalb des 1. Quartals 2019 und lediglich 100 TEuro unterhalb des 1. „coronafreien“ Quartals 2020, so dass zum aktuellen Zeitpunkt rd. 400 TEuro höhere Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erwartet werden.

Die sonstigen Steuern sind im Jahresverlauf kaum Schwankungen unterworfen, so dass auf Basis des aktuellen Ist keine Abweichungen zum Planansatz prognostiziert werden.

b. Bedeutende Aufwandspositionen

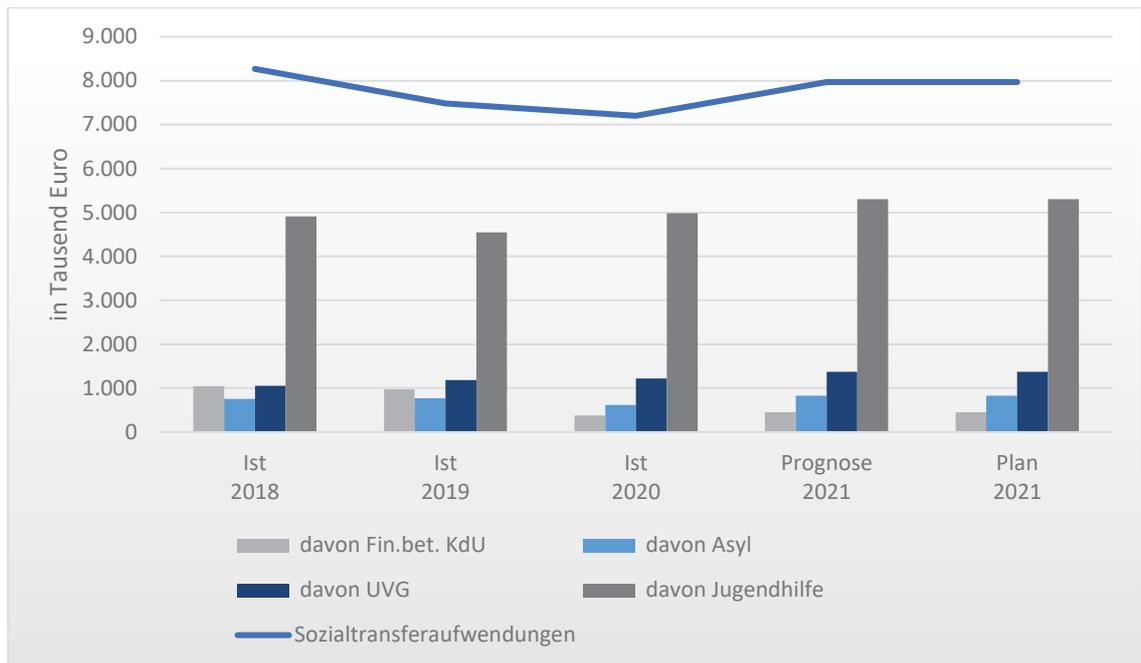
Personal- und Versorgungsaufwendungen



Die Personal- und Versorgungsaufwendungen nehmen einen Anteil von rd. 20 % der Gesamtaufwendungen ein. Die Personalaufwendungen errechnen sich grundsätzlich durch bereits feststehende bzw. planbare Personalaufwendungen.

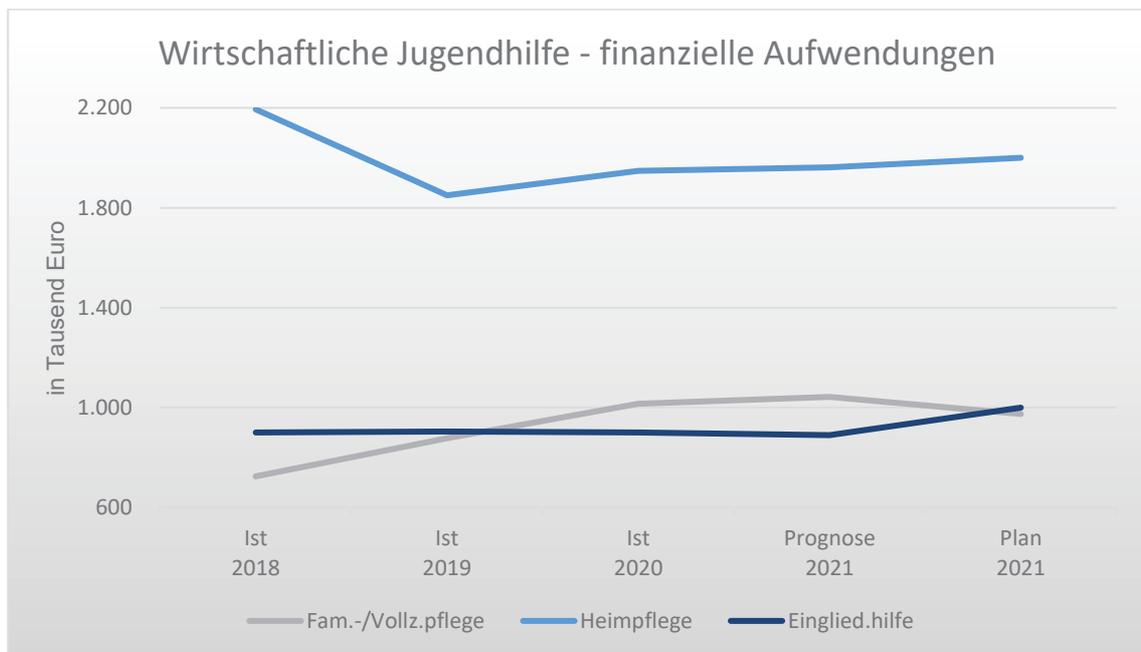
Insbesondere aufgrund der hohen Zahl an Stellenvakanzen, aber auch durch Personalfälle ohne Entgeltfortzahlung (bspw. aufgrund von Erkrankungen oder ruhenden Arbeitsverhältnissen) ergibt sich im Jahr 2021 zum Stand 30.06.2021 voraussichtlich eine Einsparung von rund 602 TEuro.

Sozialtransferaufwendungen



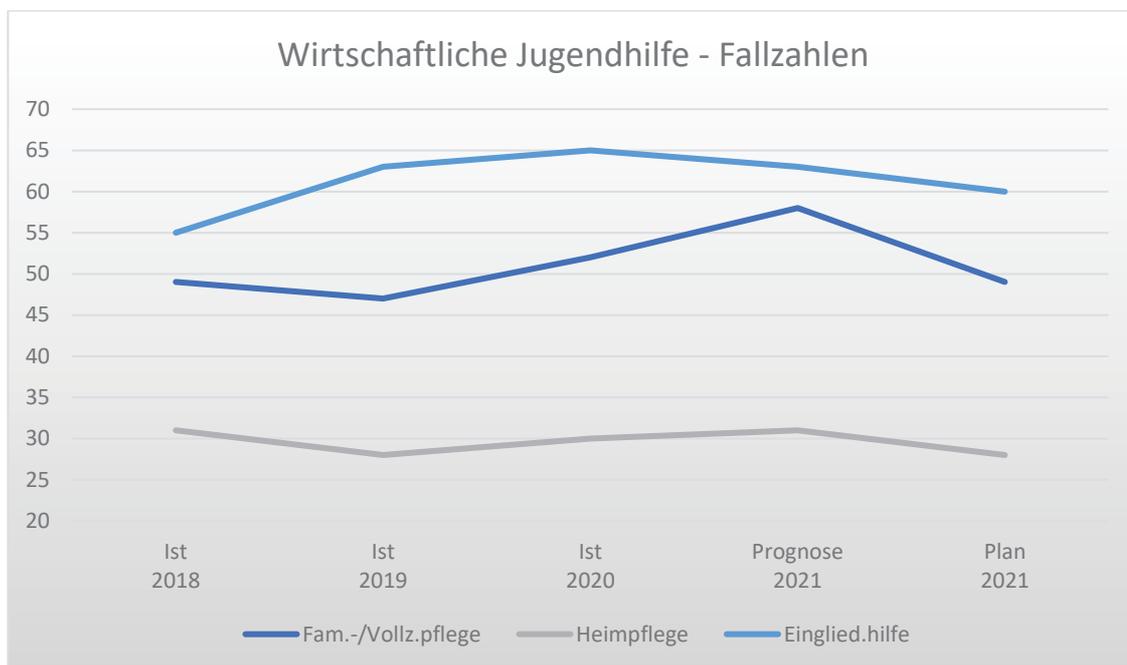
Die Sozialtransferleistungen bewegen sich im Jahresverlauf konstant um 8 Mio. Euro, die Transferleistungen der Jugendhilfe nehmen dabei mit Gesamtaufwendungen von 4,5 Mio. Euro (2019) bis 5,3 Mio. Euro (2021) den größten Anteil ein.

Die kostenintensivsten Hilfearten der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden zunächst nach finanziellen Aufwendungen und Fallzahlen dargestellt:



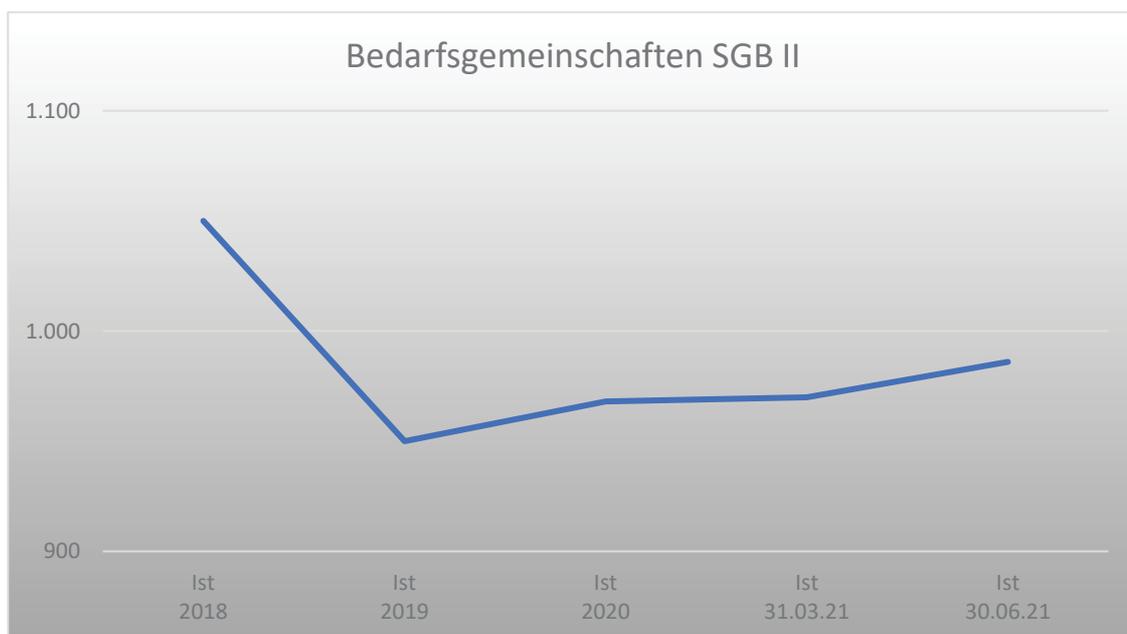
Nach aktuellem Stand ist das Budget der wirtschaftlichen Jugendhilfe auskömmlich. Bei Zugang von kostenintensiven Fällen ist dennoch ein Kostenanstieg möglich.

Die Fallzahlen sind zum Ende des zweiten Quartals nur leicht angestiegen, im Vergleich zu 2019 ist jedoch insbesondere bei der Familien-/Vollzeitpflege eine deutliche Steigerung zu erkennen:



Die höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft des SGB II ab 2020 bewirkt eine Reduzierung der Sozialtransferleistungen von 600 TEuro (2020 zu 2019) bzw. 520 TEuro (2021 zu 2019). Das sog. schlüssige Konzept zu den KdU wird jedoch zurzeit durch den Kreis Kleve angepasst. Hierbei wird eine deutliche Steigerung der Angemessenheitsgrenzen und damit der anzuerkennenden Unterkunftskosten erwartet. Inwieweit dieser Prozess in 2021 Einfluss auf den städtischen Anteil der KdU haben wird, lässt sich noch nicht beziffern.

Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften wird im Folgenden dargestellt:



Seit 2018 ist ein deutlicher Abwärtstrend der Zahlen zu erkennen. Ab April 2020 ist jedoch aufgrund der Coronapandemie eine Steigerung der Fallzahlen erkennbar. In Emmerich am Rhein hat sich die Pandemie im Jahresverlauf deutlich stärker ausgewirkt als in den Vergleichskommunen des Kreises Kleve.

Die stetige Steigerung der Bedarfsgemeinschaften wird ebenfalls den städtischen Anteil der KdU beeinflussen.

2. Corona

Der endgültige Haushaltsplan 2021 sieht coronabedingte Mindererträge und Mehraufwendungen vor, die gemäß § 4 Absatz 5 NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen sind, um so die negativen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Haushaltsjahr zu isolieren.

Mindererträge wurden insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aufgenommen. Beide Ertragsarten haben sich durchaus positiv entwickelt.

Die Auswirkungen des Verzichts auf die Erhebung von Elternbeiträgen konnte für den Haushaltsplan 2021 lediglich für den Monat Januar Berücksichtigung finden. Zwischenzeitlich wurde der – teilweise - Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen bis einschließlich Juli 2021 beschlossen. Unter Berücksichtigung der anteiligen Übernahme durch das Land NRW ergeben sich nun Mindererträge von

➤ rd. 224.000 EUR

Plan 2021: 31.000 EUR

Mehraufwendungen wurden insbesondere für den Bereich Digitalisierung (Verwaltung und Schulen), Reinigung und Arbeitsschutz aufgenommen. Abweichungen zum Plan sind zurzeit nicht erkennbar.

Bei einem Ansatz von 150 TEUR wurden bspw. für den Arbeitsschutz (insbesondere Masken und Schnelltest) bis zur Jahresmitte rd. 78 TEUR verausgabt.

3. Investitionen

In Anlehnung an die Übersicht über Investitionsmaßnahmen im Vorbericht zum endgültigen Haushaltsplan 2021 (Seite 27) sowie den Präsentationen im Rahmen der Haushaltsplanberatung wird nachfolgend die Übersicht um die Spalten der ersten zwei Quartale (Ist 31.03.2021, Ist 30.06.2021 sowie zum Berichtsdatum durch Aufträge gebundene Mittel (\triangleq Obligo)) ergänzt. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung befinden sich viele Maßnahmen noch in der Vorbereitungsphase, so dass die eingeplanten Investitionsplanansätze zum aktuellen Zeitpunkt nur gering in Anspruch genommen wurden.

Investitionsmaßnahmen 2021				
	Plan 2021	31.03.2021	30.06.2021	Obligo
	25.253	1.637	2.930	11.517
	in Tausend Euro			
Baumaßnahmen	16.590	1.299	1.910	10.565
Wette Telder – Umbau	1.000	0	26	227
Gebäude Brink – Umbau Gesamtschule	3.575	552	1.657	8.156
Gebäude Paaltjessteege – Umbau Gesamtschule	90	3	5	8
Gebäude Grollscher Weg – Umbau Gesamtschule	3.000	0	6	442
Neumarkt	1.300	0	22	82
Nierenberger-/Duisburger Str. Radweg	1.953	0	0	152
BÜ-Beseitigung Löwentor	400	0	0	101
BÜ-Beseitigung 's-Heerenberger Str.	100	0	0	7
Deichkrone Vrasselt-Dornick-Praest	200	0	1	158
Radweg Netterdensche Str. (L90)	150	0	0	0
Abteistraße/Martinusstraße	313	0	0	25
Gehweg Lindenallee	263	0	0	3
Lange Straße	100	0	4	404
Umgestaltung Geistmarkt	835	5	5	180
Umgestaltung Kleiner Löwe	139	3	3	43
Schule im Quartier	250	0	0	0
Herrichtung Kleiner Wall	1.000	0	0	0
Straßenentwässerung Bergher Weg	130	0	0	161
Am Bollwerk	160	0	0	0
Umbau Dr. Robbers Park Elten	373	0	0	30
Erwerb Finanzanlagen	4.045	0	0	0
"Sondervermögen EGE"	2.000	0	0	0
Zuführung Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds	2.000	0	0	0
Erwerb bew. Anlagevermögen und Grdst./Geb.	4.618	338	1.020	952
EDV-Anschaffungen Verwaltung	294	10	102	159
EDV-Anschaffungen Schulen	835	0	214	40
Sonstige Anschaffungen	885	0	3	752
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.124	162	701	1

4. Fördermittel

In Anlehnung an die Übersicht über erhaltene Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im endgültigen Haushalt 2021 (Seite 425) wird nachfolgend die Übersicht um die Spalten der Quartalsberichte ergänzt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird erwartet, dass die eingeplanten Zuwendungen bewilligt werden und in 2021 zufließen. Abgesehen von ersten Abschlägen aus den pauschalen Zuwendungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) sowie zu den aus dem Vorjahr übertragenen Maßnahmen „Umbau und Errichtung von Bushaltestellen“ und „Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Kinderfeuerwehr“ hat bis zum 30.06.2021 kein Zufluss von Fördermitteln stattgefunden.

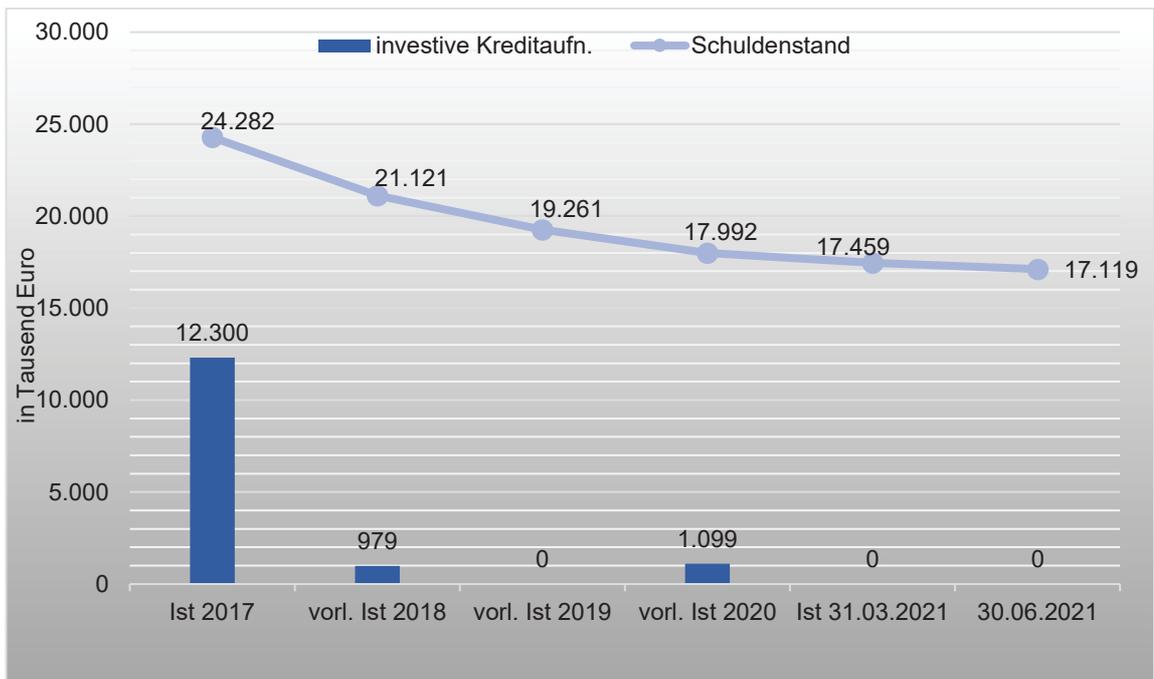
Übersicht über erhaltene Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
Erhaltene Zuwendungen im Haushaltsplan des Jahres: 2021 Investitionsmaßnahme 1	Plan	Ist	Ist	Ist	Prognose
	2021 TEUR	31.03.2021 TEUR	30.06.2021 TEUR	30.09.2021 TEUR	31.12.2021 TEUR
	2	3	4	5	6
Förderung Projekt "Emmericher Geschichte digital erleben"	28	0	0		28
Wette Telder	187	0	0		187
Stadion-Laufbahnbeleuchtung	72	0	0		72
DigitalPakt Schule (investiver Anteil)	302	0	0		302
Bahnhofsumfeld Planungskosten, Fahrradboxen - Land	128	0	0		128
Deichkrone Vrsasselt- Dornick-Praest - Land	85	0	0		85
Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg - Land	548	0	0		548
Radweg Netterdensche Str. (L90/Kl.Netter) - Land	50	0	0		50
Umgestaltung Geistmarkt - Land	452	0	0		452
Umgestaltung Kleiner Löwe - Land	81	0	0		81
Schule im Quartier - Land	175	0	0		175
Skateranlagen H.d. Kapauenberg und Gymnasium	113	0	0		113
Errichtung/Umbau Bushaltestellen	0	0	30		30
Mannschaftstransportwagen Kinderfeuerwehr	0	0	40		40
Summe	2.221	0	70	0	2.291

5. Schuldenstand

Investitionskredite

Der Gesamtfinanzplan 2021 sieht Investitionskredite von 12.636 TEUR vor, der Schuldenstand würde sich somit auf 29.116 TEUR bis zum 31.12.2021 erhöhen.

Bis zum Stichtag 30.06.2021 waren keine Kreditaufnahmen erforderlich, d.h. es wurden lediglich Tilgungen vorgenommen. Die folgende Abbildung verdeutlicht die zuvor genannte Aussage.



Liquiditätskredite

Seit dem 23.11.2017 mussten keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Die Liquidität ist weiterhin stabil.

III. Prognosebericht

Nach aktuellem Stand führen **Gewerbesteuermehrerträge** und ein höherer **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** zu voraussichtlichen Mehrerträgen von rd. **1,8 Mio. Euro**.

Bei dem Betriebskostenzuschuss an die **eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein (KKK)** muss mit einem Fehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2021 gerechnet werden. Alle geplanten Veranstaltungen für die Saison 2020/2021 wurden bis zum Sommer 2021 abgesagt. Umsatzerlöse wurden im genannten Zeitraum nicht erzielt. Jegliche Unterstützungsleistungen wurden seitens Eigenbetriebs beantragt, eine Bewilligung ist noch nicht ergangen.

Seitens der **Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein (WfG)** wurde mitgeteilt, dass aufgrund der anhaltenden Pandemie in 2021 keine Großveranstaltung durchgeführt wird. Der Sonderzuschuss „Emmerich im Lichterglanz“ in Höhe von 100 TEUR entfällt somit, stattdessen plant die WfG Veranstaltungen, die unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienevorgaben durchführbar sind. Zur Umsetzung dieser Formate soll der v. g. Sonderzuschuss anteilig in Höhe von 35 TEUR in Anspruch genommen werden, wodurch eine Ersparnis von **65 TEUR** entsteht.

Die Budgetverantwortlichen der Fachbereichsbudgets haben in überwiegender Anzahl keine wesentlichen Abweichungen angezeigt.

Die **Personalaufwendungen** werden aktuell mit einer Einsparung von **602 TEUR** abschließen.

Die Beschlusslage zur Einrichtung einer zweiten Jugendeinrichtung würde zum aktuellen Zeitpunkt zu einer Einsparung beim **Fachbereich 3 – Immobilien** in Höhe von **62 TEUR** und **beim Fachbereich 4 – Jugend, Schule, Sport** in Höhe von **16 TEUR** führen.

Beim **Fachbereich 4 – Jugend, Schule, Sport** wird der Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen OGS und Schule Plus für die Monate Februar 2021 bis Mai 2021 inkl. anteiliger Erstattung durch das Land NRW einen Minderertrag von 90 TEUR und für die Monate Juni und Juli 2021 einen Minderertrag von 66 TEUR verursachen.

Darüber hinaus wird der Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträgen wegen des eingeschränkten Regelbetriebes in Kita und Kindertagespflege für die Monate Februar bis Mai 2021 einen Minderertrag von 37 TEUR auslösen.

Insgesamt führt der Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen aller Betreuungsformen zu einem Minderertrag in Höhe von **193 TEUR**.

Diese können jedoch durch Einsparungen innerhalb des Budgets ausgeglichen werden, so führt der coronabedingte Wegfall von Fahrten und Eintrittsgeldern im Rahmen des Schulschwimmens zu einer Reduzierung der Aufwendungen von **47 TEUR**. Zudem verschiebt sich ein Großteil der eingeplanten Aufwendungen für die Ausstattung des Neubaus Brinks in das Jahr 2022. Es handelt sich hierbei um eine Abweichung von **150 TEUR**.

Beim **Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales** zeichnet sich im Bereich Asyl ein Defizit in Höhe von rd. **300 TEUR** ab. Ursächlich hierfür ist ein leichter Rückgang bei der Anzahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, eine anstehende Rückforderung von FlüAG-Pauschalen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 sowie die per Satzungsänderung beschlossene Gebührensenkung aufgrund aktueller Gebührenkalkulation.

Insgesamt ist die Entwicklung der **Ergebnisrechnung** durchaus positiv und führt nach aktueller Prognose bei Mehrerträgen von insgesamt 1,407 Mio. EUR und Minderaufwendungen von insgesamt 818 TEUR zu einer **Verbesserung von 2,225 Mio. EUR**. Das geplante Defizit würde sich somit von 6.097 TEUR auf 3.872 TEUR reduzieren.

Der drohende Verlust der Forderung gegenüber der Greensill Bank AG wird durch eine Wertberichtigung bilanziell in Zahlen gefasst werden müssen. Die exakte Abbildung dessen kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0348/2021	25.08.2021

Betreff

Stellenplan 2021;
hier: 1. Änderung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
Rat	21.09.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage abgebildete 1. Änderung des Stellenplans 2021.

Sachdarstellung :

I. Rechtliche Grundlagen

Gem. § 41 GO NRW obliegt dem Rat die Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans. Der Stellenplan ist Anlage des Haushaltsplanes (§ 79 Abs. 2 Satz 2 GO NRW); er kann anlassbezogen unterjährig durch entsprechende Beschlussfassung geändert werden.

Nach § 8 GemHVO hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten auszuweisen.

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde in der Sitzung des Rates am 23.02.2021 beschlossen. Die Fortschreibung des Stellenplans in Form der 1. Änderung wird vornehmlich erforderlich durch

- zwischenzeitlich initiierte **Stellenneubewertungen**,
- abgeschlossene **Stellenbemessungen** (2020/21: Stellenbedarfsermittlung im Fachbereich 4 – Jugend, Schule und Sport (hier: Tagesbetreuung / Tagespflege, Jugendarbeit / Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe),
- unterjährig **identifizierte Mehrbedarfe** in den Bereichen Fachbereich 2 / Finanzcontrolling sowie Fachbereich 6 / Feuerwehr sowie
- die **Streichung von Stellen**, die bei Verabschiedung des Haushaltes 2021 einen kw (künftig wegfallend) – Vermerk ausgewiesen haben.

Unter Ziffer II. werden die sich ergebenden Veränderungen je Organisationseinheit ausgewiesen und erläutert.

Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte wurden zur beabsichtigten 1. Änderung des Stellenplanes 2021 beteiligt.

II. Anpassungen des Stellenplans 2021 sortiert nach Organisationseinheiten

FB 1 / Zentrale Dienste

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle

0,00 Umwandlung von drei 1,00 EG 9b-Stellen in drei 1,00 EG 10-Stellen

Im Hinblick auf die künftigen Anforderungen der voranschreitenden Digitalisierung wurden die Aufgabenzuschnitte der IT-Stellen überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden Aufgaben des „Prozessmanagements“ als ein Schwerpunkt abgebildet, wodurch die hiermit betraute Stelle als ein Bindeglied zwischen den Bereichen IT und Organisation fungiert. Die Neubewertung der Stellen führt zu den vorgenannten Umwandlungen.

FB 2 / Finanzen

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 9c-Stelle

0,00 Umwandlung einer 1,00 EG 6-Stelle in eine 1,00 EG 8-Stelle

Die im Stellenplan 2021 neu abgebildete Stelle des Beteiligungsmanagements sowie eine Stelle im Bereich „Tax Compliance Management“ (beide im Sachgebiet Kämmerei) wurden neu beschrieben und bewertet. Die aktualisierten Aufgabenzuschnitte führen zu den ausgewiesenen Umwandlungen nach EG 9c (Tax Compliance Management) bzw. EG 11 (Beteiligungsmanagement).

Die laufende Umstrukturierung im Sachgebiet „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“ hat u. a. die Aufgabenveränderung einer Stelle im Bereich der Stadtkasse zur Folge. Nach Bewertung des neuen Stellenprofils ist die Umwandlung einer EG 6-Stelle in eine EG 8-Stelle erforderlich.

+1,00 Einrichtung einer 1,00 EG 10 Stelle (SG Kämmerei – Controlling)

Zu den Haushaltsplanberatungen 2020 wurde aus den Reihen der politischen Entscheidungsträger (hier: Antrag XXXIV/2020 der BGE-Ratsfraktion vom 19. November 2019) u.a. die Stärkung des Finanz- und Beteiligungscontrollings angeregt.

Vor dem Hintergrund des zum Zeitpunkt der Haushaltsplanberatungen 2020 laufenden Stellenbesetzungsverfahrens „Stadtkämmerer/-in“ wurde Konsens darüber erzielt, „die Entscheidung über die organisatorische und personelle Ausgestaltung des Finanz- und Beteiligungscontrollings unter Einbeziehung des neuen Stelleninhabers / der neuen Stelleninhaberin zu treffen“.

(vgl. Beschlussfassung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2020; Budgetbeschluss 100 „Fachbereich 1 –Zentrale Dienste“; Vorlage Nr. 01-16 2168/2020).

Die neue Kämmerin hat ihren Dienst zwischenzeitlich aufgenommen und im Sachgebiet Kämmerei, Bereich „Controlling“ einen entsprechenden Personalbedarf (+ 1 Stelle geh. Dienst) identifiziert.

FB 4 / Jugend, Schule und Sport

+1,00 Einrichtung einer 1,00 S11b-Stelle, Leitung 2. Jugendeinrichtung

In der Sitzungsfolge JHA 01.06.2021; HFA und Rat 29.06.2021 (Vorlage 04-17 151/2021/1) wurde das „Konzept für eine zweite Jugendeinrichtung“ im Grundsatz beschlossen; den Konsens über den Standort gilt es noch herbeizuführen.

Das Konzept weist folgenden personellen Mehrbedarf aus (vgl. Seite 7; Ziffer 4):

- *Leitung (1 Stelle –Sozialpädagog*in /-arbeiter*in in Kombination mit mobiler aufsuchender Arbeit)*
- *Bundesfreiwilligendienstleistende*r (BFDLer*in)*

Die neu im Stellenplan ausgewiesene S11b-Vollzeitstelle ist die Voraussetzung zur Ausschreibung der Leitungsposition und zur Einstellung einer/eines Sozialpädagogen/-pädagogin bzw. einer/eines Sozialarbeiterin /Sozialarbeiters; Bundesfreiwilligendienstleistende sind nicht im Stellenplan auszuweisen.

0,00 Umwandlung von 0,20 EG 5-Stellenanteilen in 0,20 EG 8-Stellenanteile

Aufgrund des Austritts bzw. internen Wechsels zweier Teilzeitmitarbeiterinnen im Sachgebiet „Schule und Sport“ wurden die vorhandenen Stellenanteile zu einer veränderten Teilzeitstelle kombiniert. Die bisher nach EG 5 ausgewiesenen 0,20 Stellenanteile sind künftig nach EG 8 zu bewerten.

+0,29 Einrichtung von 0,29 S11b-Stellenanteilen im Bereich „Jugendarbeit / Jugendschutz“

Die im Jahr 2020 unter externer Begleitung begonnene Stellenbemessung in Teilbereichen des Fachbereichs 4 wird im Monat September 2021 abgeschlossen. Im Aufgabenbereich „Jugendarbeit / Jugendschutz“ ergibt sich ein Mehrbedarf von 0,29 VZÄ. Dieses Ergebnis wird durch die Schaffung von 0,29 S11b-Stellenanteilen im Stellenplan 2021 abgebildet.

FB 5 / Stadtentwicklung

-1,00 Wegfall einer 1,00 EG 12-Stelle mit kw-Vermerk

Im Bereich der unteren Bauaufsicht schied eine langzeiterkrankte Mitarbeiterin aus dem Beschäftigungsverhältnis aus. Da die bisher besetzte Stelle mit einem kw-Vermerk versehen ist, werden 1,00 EG 12-Stellenanteile nicht länger ausgewiesen.

+0,20 Einrichtung von 0,20 EG 12-Stellenanteilen

Aufgrund des Austritts einer Teilzeitmitarbeiterin im Bereich Tiefbau / Betuwe wurden die vorhandenen Stellenanteile überprüft und an die derzeit tatsächlichen Anforderungen angepasst. Der festgestellte Mehrbedarf von 0,20 VZÄ ist durch die Schaffung der entsprechenden EG 12-Stellenanteile abzubilden.

FB 6 / Bürgerservice und Ordnung

+1,00 Einrichtung einer 1,00 A9 L1E2-Stelle im feuerwehrtechnischen Dienst

Der im Zuge der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans festgestellte Personalmehrbedarf im feuerwehrtechnischen Dienst wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. Juni 2021 im Rahmen eines Sachstandsberichts der Fachbereichsleitung 6 vorgestellt (vgl. Verwaltungsvorlage Nr. 06-17 0278/2021).

Dem Rat wurde empfohlen (s. Beschlussfassung zu 3.), „den Stellenplan 2021 um eine zusätzliche Beamtenstelle A9 – Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt- zu ergänzen.“ Mit der 1. Änderung des Stellenplans wird diese Empfehlung umgesetzt.

0,00 Umwandlung einer 1,00 A9 L1E2-Stelle in eine A11-Stelle

Im Rahmen der durch die Fa. Forplan GmbH (Begleitung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplan) durchgeführten Organisationsuntersuchung wurde u. a. auch das Profil der Leitung der Feuerwehr betrachtet. Dies führte in Folge zu einer Neubewertung der Stelle nach Besoldungsgruppe A11 (bisher A9 mit Zulage). Aufgrund dessen wird die vorhandene 1,00 A9 L1E2-Stelle in eine A11-Stelle umgewandelt.

+1,00 Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle, dafür Wegfall einer 0,60 A8-Stelle
-0,60 Wegfall einer 0,60 A8-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle

Das Aufgabenprofil einer Stelle des Bürgerbüros wurde durch zusätzlich notwendige Tätigkeiten erweitert, wodurch sich ein Mehrbedarf von 0,40 VZÄ ergibt.
Nach Austritt der bisherigen Stelleninhaberin (Beamtin) aus dem aktiven Dienst, soll die entstandene Vollzeitstelle künftig als Beschäftigtenstelle nach Entgeltgruppe 6 ausgewiesen werden.

0,00 Umwandlung einer 1,00 A9L1E2-Stelle in eine 1,00 A9L2E1-Stelle

Eine Stelle des ordnungsbehördlichen Außendienstes ist künftig der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zuzuordnen und entsprechend umzuwandeln.

FB 7 / Arbeit und Soziales

-1,00 Wegfall einer 1,00 EG 8-Stelle mit kw-Vermerk

Durch die verwaltungsinterne Umsetzung der bisherigen Stelleninhaberin greift der an dieser 1,00 EG 8-Stelle des Bereichs Leistungsgewährung SGB II angebrachte kw-Vermerk, wodurch die Stelle ab sofort wegfällt.

-1,00 Wegfall einer 1,00 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 A10-Stelle
1,00 Einrichtung einer 1,00 A10-Stelle dafür Wegfall einer 1,00 EG 9c-Stelle

Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes zum Stadtinspektor soll ein Beamtenanwärter auf eine Stelle im Bereich der Leistungsgewährung SGB II übernommen werden. Um die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, wird eine 1,00 EG 9c-Beschäftigtenstelle in eine 1,00 A10-Beamtenstelle umgewandelt.

III. Ausweisung der unter II. genannten Veränderungen im Stellenplan

§ 8 GemHVO gibt die Ausweisung der Stellen der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten – hier unterteilt in Verwaltungsdienst und Sozial- und Erziehungsdienst- in Stellenplänen und Stellenübersichten als Anlage zum Haushaltsplan verbindlich vor.

Stellenplanänderungen sind mitunter mehrfach in den unterschiedlichen verbindlichen Mustern abzubilden.

Infolge dessen führen die unter II. abschließend benannten Änderungen in den nachfolgend benannten Teilplänen / Übersichten zu Modifizierungen:

- A: Beamtinnen und Beamte –Kommunalverwaltung-, Stellenplan 2021 Teil
- Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten – Beamtinnen und Beamte
Kernverwaltung, Stellenübersicht 2021
- B: Tarifbeschäftigte, soweit nicht Sozial- und Erziehungsdienst, Stellenplan 2021 Teil
- Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten –Tarifbeschäftigte-, Stellenübersicht 2021
- B: Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst, Stellenplan 2021 Teil
- Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten – Tarifbeschäftigte Sozial- und
Erziehungsdienst-, Stellenübersicht 2021
- Beamte –Erläuterung-, Stellenplan 2021 Teil A
- Erläuterung Teil B: Tarifbeschäftigte (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst) Stellenplan 2021

Die mit der 1. Änderung des Stellenplanes 2021 zu beschließenden Änderungen sind der Anlage farblich kenntlich gemacht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Entsprechende Haushaltsmittel, die die sich aus der 1. Änderung des Stellenplanes ergebenden finanziellen Auswirkungen (Mehr-/Minderausgaben) berücksichtigen, stehen im Haushalt 2021 (hier: Personalkosten in den jeweiligen Produkten) zur Verfügung.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0348 2021 A 1 Veränderungen Stellenplan 2021

Stellenplan 2021
Teil A: Beamtinnen und Beamte
- Kommunalverwaltung -

1. Anpassung September 2021

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2021		Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister	B 5	1,0	0,0	1,0	1,0	
Beigeordneter	B 2	1,0	0,0	1,0	1,0	
Laufbahngruppe 2						
Stadtverwaltungsdirektor/-in	A 15	0,0	0,0	1,0	1,0	- 1,0: Wegfall einer 1,0 A15-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 15-Stelle, FB 2
Stadtverwaltungsoberrat/-rätin	A 14	3,0	0,0	2,0	2,0	0,00: Umwandlung einer 1,0 A13-Stelle in eine 1,0 A14-Stelle, FB 6
Stadtverwaltungsrat/-rätin	A 13	2,0	0,0	3,0	2,0	0,00: Umwandlung einer 1,0 A13-Stelle in eine 1,0 A14-Stelle, FB 6
Stadtamtsrat/-rätin	A 12	3,0	0,0	3,0	3,0	
Stadtbauamtsrat/-rätin	A 12	0,9	0,0	0,9	0,9	
Stadtamtmann/-amtfrau	A 11	6,8	0,0	5,8	5,8	+ 1,0: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A11-Stelle, FB 6 - Feuerwehr
Stadtoberinspektor/-in	A 10	6,5	0,0	4,5	4,5	+ 1,0: Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, FB 7 + 1,0: Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, FB 7
Stadtbauoberinspektor/-in	A 10	1,0	0,0	1,0	1,0	
Stadtinspektor/-in	A 9	4,0	0,0	3,0	2,0	+ 1,0: Einrichtung einer 1,0 A9L2E1-Stelle, FB 1 - 1,0: Wegfall einer 1,0 A9L2E1-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 10-Stelle, FB 5 + 1,0: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A9 L2E1-Stelle, FB 6 Ordnungsbeh. Außendienst
Laufbahngruppe 1						
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	2,6	0,0	3,6	3,6	- 1,0: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A11-Stelle, FB 6 - Feuerwehr + 1,0: Einrichtung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle, FB 6 - Feuerwehr - 1,0: Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A9 L2E1-Stelle, FB 6 Ordnungsbeh. Außendienst
Hauptbrandmeister/-in	A 9	2,0	0,0	2,0	2,0	davon eine Stelle mit Zulage
Stadthauptsekretär/-in	A 8	2,7	0,0	4,3	4,3	- 1,0: Wegfall einer 1,0 A8-Stelle mit kw-Vermerk - 0,6: Wegfall einer 0,6 A8-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle, FB 6 - Bürgerbüro
Insgesamt		36,5	0,0	36,1	34,1	

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung -

1. Anpassung September 2021

Organisationseinheit	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt				Summe
	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2						3			4					5				6
Verwaltungsführung	1,0			1,0												0,5			2,0
Stabsstelle 13																			0,5
Stabsstelle 14								1,0			1,3								2,3
FB 1								1,0			1,9		1,0	2,0		0,5			6,4
FB 2												1,0			1,0				2,0
FB 4											1,0	1,8							2,8
FB 5										1,0		1,0	1,0						3,0
FB 6								1,0				1,0		2,0	2,8	1,0			7,8
FB 7								1,0			1,0	0,7	5,5		0,8	0,7			9,7
Sondervermögen: Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)											1,0				1,0				2,0
	1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	3,0	1,0	1,0	4,9	6,8	7,5	4,0	5,6	2,7	0,0	0,0	38,5

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Beamtinnen und Beamte Kernverwaltung -

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt				Summe
		B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2	3						4			5					6				7
1	Innere Verwaltung	1,0	0	0	1	0	0	0	1,0	1,0	0	1,9	2,3	1,0	2,0	1	1,0	0	0	13,2
2	Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	0	1,0	0	2,0	2,8	1	0	0	7,8
5	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	1	0,7	5,5	0	0,8	0,7	0	0	9,7
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1,8	0	0	0	0	0	0	2,8
9	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1,0	0	0	0	0	0	2,0
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1,0
	Sondervermögen: Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2,0
		1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	3,0	1,0	1,0	4,9	6,8	7,5	4,0	5,6	2,7	0,0	0,0	38,5

Stellenplan 2021
Teil B: Tarifbeschäftigte, soweit nicht Sozial- und Erziehungsdienst

1. Anpassung September 2021

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5
15	1,0	0,0	0,0	+ 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 15-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A15-Stelle, FB 2
14	3,0	3,0	3,0	
13	1,0	3,0	1,0	- 2,0: Umwandlung zweier 1,0 EG 13-Stellen mit ku-Vermerken in zwei 1,0 EG 11-Stellen, FB 5
12	12,0	12,8	10,8	- 1,00: Wegfall einer 1,00 EG12-Stelle mit kw-Vermerk (Untere Bauaufsicht, FB 5) + 0,20: Einrichtung von 0,20 Stellenanteilen (Verkehrsplanung, FB 5)
11	13,0	9,0	9,0	+ 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, FB 1 GPO + 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in einer 1,00 EG 11-Stelle, FB 2 Teilnehmungsmanagement + 2,0: Umwandlung zweier 1,0 EG 13-Stellen mit ku-Vermerken in zwei 1,0 EG 11-Stellen, FB 5
10	13,0	7,0	6,0	Bemerkung: 1,0 EG 10-Stelle mit bestehendem kw-Vermerk, FB 5 + 2,0: Einrichtung von zwei 1,0 EG 10-Stellen, FB 1 + 3,0: Umwandlung von drei 1,00 EG 9b-Stellen in drei 1,00 EG 10-Stellen, FB 1 - IT - 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 10-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, FB 1 GPO + 1,0: Einrichtung einer 1,00 EG 10-Stelle, FB 2, SG Kämmerei - Controlling + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A9L2E1-Stelle, FB 5
9c	28,3	27,3	27,3	+ 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, FB 2 + 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, FB 4 - 1,0: Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, FB 7 + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung eines kw-Vermerks an 1,0 EG 9c-Stelle, FB 7 - 1,0: Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, FB 7 - LSB SGB II
9b	23,5	25,9	23,9	+ 0,6: Einrichtung einer 0,6 EG 9b-Stelle, dafür Einrichtung eines kw-Vermerks an 0,6 EG 9b-Stelle, FB 1 - 3,0: Umwandlung von drei 1,00 EG 9b-Stellen in drei 1,00 EG 10-Stellen, FB 1 - IT + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 9b-Stelle, FB 2 Teilnehmungsmanagement - 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in einer 1,00 EG 11-Stelle, FB 2 Teilnehmungsmanagement (Anp.) + 0,8: Einrichtung einer 0,8 EG 9b-Stelle, FB 2 Stiftungen - 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, FB 2 - Tax Compliance - 1,0: Umwandlung einer 1,0 EG9b-Stelle in eine 1,0 EG9c-Stelle, FB 4 + 0,2: Einrichtung von 0,2 EG 9b-Stellenanteilen, FB 6 + 0,5: Einrichtung von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen, dafür kw-Vermerk an 0,5-Stellenanteilen, FB 7 SGB XII + 0,5: Einrichtung von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen, FB 7 Fallmanagement
9a	12,6	9,6	9,6	+ 3,0: Umwandlung von drei 1,0 EG8-Stellen in drei 1,0 EG 9a-Stellen, Fachbereich 6

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
8	17,8	18,1	15,1	+ 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 8-Stelle, FB 1 Arbeitsschutz + 0,5: Einrichtung von 0,5 EG 8-Stellenanteilen, FB 2 Umstrukturierung Stadtkasse + 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 6-Stelle in eine 1,00 EG 8-Stelle, FB 2 Stadtkasse + 0,2: Umwandlung von 0,2 EG 5-Stellenanteilen in 0,2 EG 8-Stellenanteile, FB 4 - 3,0: Umwandlung von drei 1,0 EG8-Stellen in drei 1,0 EG 9a-Stellen, FB 6 + 1,0: Einrichtung einer 1,0 EG 8-Stelle mit kw-Vermerk, FB 7 - 1,0: Wegfall einer 1,0 EG 8-Stelle mit kw-Vermerk, FB 7 (Anp.)
7	5,0	5,0	4,0	
6	17,5	17,5	16,5	- 1,0: Umwandlung einer 1,00 EG 6-Stelle in eine 1,00 EG 8-Stelle, FB 2 Stadtkasse + 1,0: Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle, dafür Wegfall einer 0,6 A8-Stelle, FB 6 - Bürgerbüro
5	14,1	14,3	13,9	- 0,2: Umwandlung von 0,20 EG 5-Stellenanteilen in 0,2 EG 8-Stellenanteile, FB 4
4	0,9	0,9	0,9	
3	1,0	1,0	1,0	
2	8,9	8,9	8,9	
1	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	172,6	163,3	150,9	

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Tarifbeschäftigte -

Organisationseinheit	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	Erläuterungen	Summe	PB
1	2																			
Stabsstelle 13				2,0						1,0									3,0	1
Stabsstelle 14				1,0															1,0	1
Stabsstelle 15							0,5												0,5	1
Stabsstelle 16				1,0															1,0	14
Stabsstelle 18				1,0															1,0	5
Personalrat								1,0											1,0	1
FB 1				2,0	2,0	5,0	1,0	2,2	1,0	4,0			1,9					1x kw-Vermerk 0,6 EG 9b-Stelle	19,1	1
FB 2	1,0			1,0	1,0	2,0	1,0	2,8	1,0	4,2		2,0	0,6						16,6	1
FB 3		1,0		1,0	1,0			4,0	1,8	0,6	5,0	4,0	4,0	0,9	1,0	8,9			33,2	1
FB 4 Schule					1,0		1,0	1,0		1,9		5,5	2,0						12,3	3
FB 4 Jugend		1,0				1,0	0,5	1,5	2,1			1,0	1,0						8,1	6, 3
FB 5		1,0	1,0	3,0	5,0	3,0	1,0	1,0		3,0			0,3					1x kw-Vermerk 1,0 EG 10-Stelle	18,3	9,10,12,13,14
FB 6					1,0	1,0		3,0	5,7	3,1		5,0	1,4						20,2	2, 12, 15
FB 7					2,0	1,0	23,3	7,0	1,0				2,9					1x kw-Vermerk 1,0 EG 9c-Stelle 1x kw-Vermerk 0,5 EG 9b-Stelle 1x kw-Vermerk 1,0 EG 8-Stelle	37,2	5
	1,0	3,0	1,0	12,0	13,0	13,0	28,3	23,5	12,6	17,8	5,0	17,5	14,1	0,9	1,0	8,9	0,0		172,6	
	Tarifbeschäftigte SuE																		17,8	
	Gesamt																		190,4	

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tarifbeschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	Erläuterungen	Summe
1	2	3																		
1	Innere Verwaltung	1,0	1,0		7,0	4,0	7,0	2,5	10,0	3,8	9,8	5,0	6,0	6,5	0,9	1,0	8,9			74,5
2	Sicherheit und Ordnung					1,0	1,0		3,0	5,7	3,1		4,9	0,9						19,6
3	Schulträgeraufgaben		0,1			1,0		1,0	1,0		1,9		5,5	2,0						12,4
5	Soziale Leistungen				1,0	2,0	1,0	23,3	7,0	1,0				2,9						38,2
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		0,9				1,0	0,5	1,5	2,1			1,0	1,0						8,0
8	Sportförderung																			0,0
9	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.		0,8		1,0	2,1		0,4			1,0									5,3
10	Bauen und Wohnen		0,2	1,0	1,0		3,0	0,55	1,0		2,0			0,3						9,1
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV				0,8	2,2		0,05					0,1	0,0						3,2
13	Natur- und Landschaftspflege				0,2	0,3														0,5
14	Umweltschutz				1,0	0,4														1,4
15	Wirtschaft und Tourismus													0,5						0,5
		1,0	3,0	1,0	12,0	13,0	13,0	28,3	23,5	12,6	17,8	5,0	17,5	14,1	0,9	1,0	8,9	0,0		172,6

Stellenplan 2021
Teil B: Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5
S 18	0,0	0,0	0,0	
S 17	1,0	1,00	1,00	
S 16	0,0	0,0	0,0	
S 15	0,0	0,0	0,0	
S 14	9,0	9,00	9,00	
S 13	0,0	0,0	0,0	
S 12	2,5	2,50	2,50	
S 11 b	3,3	2,00	2,00	+ 1,00: Einrichtung einer 1,0 S11b-Stelle, FB 4 - Leitung 2. Jugendeinrichtung + 0,29: Einrichtung von 0,29 S11b-Stellenanteilen nach Stellenbemessung, FB 4 - Jugendarbeit
S 11 a	0,0	0,0	0,0	
S 10	0,0	0,0	0,0	
S 9	0,0	0,0	0,0	
S 8 b	0,5	0,50	0,50	
S 8 a	0,0	0,0	0,0	
S 7	0,0	0,0	0,0	
S 6	0,0	0,0	0,0	
S 5	0,0	0,0	0,0	
S 4	1,5	1,50	1,50	
S 3	0,0	0,0	0,0	
S 2	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	17,8	16,50	16,50	

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheiten
- Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst -

Organisationseinheit	S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	S 11 a	S 10	S 9	S 8 b	S 8 a	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2	Erläuterungen	Summe
1	2																				
FB 4 Jugend		1,0			9,0		2,5	3,3				0,5					1,5				17,8
	0,0	1,0	0,0	0,0	9,0	0,0	2,5	3,3	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0		17,8

Stellenübersicht 2021
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Tarifbeschäftigte Sozial- und Erziehungsdienst -

Produktbereich	Bezeichnung	S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11 b	S 11 a	S 10	S 9	S 8 b	S 8 a	S 7	S 6	S 5	S 4	S 3	S 2	Erläuterungen	Summe
1	2	3																				
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		1,0			9,0		2,5	3,3				0,5				1,5					17,8
		0,0	1,0	0,0	0,0	9,0	0,0	2,5	3,3	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0		17,8	

Stellenplan 2021

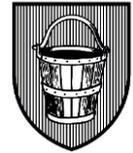
Teil A: Beamte - Erläuterung

Organisationseinheit	Produktbereich	Veränderung	Begründung
Fachbereich 1	1	1,0	Einrichtung einer 1,0 A9L2E1-Stelle, Übernahme Auszubildende, Sachgebiet Personal
Fachbereich 2	1	-1,0 -1,0	Wegfall einer 1,0 A15-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG15-Stelle, Kämmerin Wegfall einer 1,0 A8-Stelle mit kw-Vermerk, Vollstreckung Innendienst
Fachbereich 5	9	-1,0	Wegfall einer 1,0 A9L2E1-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 EG 10-Stelle, Bauverwaltung
Fachbereich 6	2	0,0 0,0 1,0 0,0 -0,6	Umwandlung einer 1,0 A13-Stelle in eine 1,0 A14-Stelle Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in eine 1,0 A11-Stelle, Leiter Feuerwehr Einrichtung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle, Organisationsuntersuchung Feuerwehr Umwandlung einer 1,0 A9 L1E2-Stelle in einer 1,0 A9 L2E1-Stelle, Ordnungsbeh. Außendienst Wegfall einer 0,6 A8-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle, FB 6 - Bürgerbüro
Fachbereich 7	5	1,0 1,0	Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, Leistungsgewährung SGB II Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, Leistungsgewährung SGB II
	Gesamt:	0,4	

Stellenplan 2021

Erläuterungen Teil B: Tarifbeschäftigte (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst)

Organisationseinheit	Produktbereich	Veränderung Stellenanteile	Begründung
Fachbereich 1	1	2,0	Einrichtung von zwei 1,0 EG 10-Stellen, Sachgebiet Organisation & Digitalisierung
	1	0,6	Einrichtung einer 0,6 EG 9b-Stelle, dafür Einrichtung eines kw-Vermerks an 0,6 EG 9b-Stelle, Sachgebiet Personal
	1	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 8-Stelle, Arbeitsschutz
	1	0,0	Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, GPO
	1	0,0	Umwandlung von drei 1,00 EG 9b-Stellen in drei 1,00 EG 10-Stellen, Neugliederung IT
Fachbereich 2	1	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 15-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A15-Stelle, Kämmerei
	1	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 9b-Stelle, Controlling / Beteiligungsmanagement
	1	0,8	Einrichtung einer 0,8 EG 9b-Stelle, Stiftungen
	1	0,5	Einrichtung von 0,5 EG 8-Stellenanteilen, Umstrukturierung Stadtkasse
	1	0,0	Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 11-Stelle, Beteiligungsmanagement
	1	0,0	Umwandlung einer 1,00 EG 9b-Stelle in eine 1,00 EG 9c-Stelle, Tax Compliance
	1	0,0	Umwandlung einer 1,00 EG 6-Stelle in eine 1,00 EG 8-Stelle, Stadtkasse
Fachbereich 4	3	0,0	Umwandlung einer 1,0 EG 9b-Stelle in eine 1,0 EG 9c-Stelle, Sachbearbeitung Schulverwaltung
	3	0,0	Umwandlung von 0,2 EG 5-Stellenanteilen in 0,2 EG 8-Stellenanteile, Schulbetreuung
	6	1,0	Einrichtung einer 1,00 S11b-Stelle, Leitung 2. Jugendeinrichtung
	6	0,29	Einrichtung von 0,29 S11b-Stellenanteilen nach Stellenbemessung, Jugendarbeit/Jugendschutz
Fachbereich 5	9,12,13,14	0,0	Umwandlung zweier 1,0 EG 13-Stellen mit ku-Vermerken in zwei 1,0 EG 11-Stellen
	9	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 10-Stelle, dafür Wegfall einer 1,0 A9L2E1-Stelle, Bauverwaltung
	12, 13	0,2	Einrichtung von 0,2 Stellenanteilen, Verkehrsplanung
	10	-1,0	Wegfall einer 1,00 EG 12-Stelle mit kw-Vermerk (Austritt Stelleninhaberin)
Fachbereich 6	2	0,0	Umwandlung von drei 1,0 EG8-Stellen in drei 1,0 EG9a-Stellen, Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)
	2	0,2	Einrichtung von 0,2 EG 9b-Stellenanteilen, Straßenverkehr
	2	1,0	Einrichtung einer 1,00 EG 6-Stelle, dafür Wegfall einer 0,6 A8-Stelle, Bürgerbüro
Fachbereich 7	5	-1,0	Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, Leistungsgewährung SGB II
	5	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung eines kw-Vermerks an 1,0 EG 9c-Stelle, Fallmanagement
	5	0,5	Einrichtung von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen, dafür kw-Vermerk an 0,5-Stellenanteilen, FB 7 SGB XII
	5	0,5	Einrichtung von 0,5 EG 9b-Stellenanteilen, FB 7 Fallmanagement
	5	1,0	Einrichtung einer 1,0 EG 8-Stelle mit kw-Vermerk
	5	-1,0	Wegfall einer 1,0 EG 9c-Stelle, dafür Einrichtung einer 1,0 A10-Stelle, LSB SGB II
	5	-1,0	Wegfall einer 1,0 EG 8-Stelle mit kw-Vermerk, LSB SGB II (Anp.)
	Gesamt:	10,6	



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

20.07.2021

Betreff

Konzept zur Einführung von Mitfahrbänken;
hier: Beschluss des Konzeptes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Endbericht des Konzeptes „Einführung von Mitfahrbänken in der Stadt Emmrich am Rhein“ zur Kenntnis und beschließt das Konzept im Sinne eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

31.08.2021 05 - 17 0315/2021 Ausschuss für Stadtentwicklung

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

07.09.2021 05 - 17 0315/2021 Haupt- und Finanzausschuss



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0315/2021	20.07.2021

Betreff

Konzept zur Einführung von Mitfahrbänken;
hier: Beschluss des Konzeptes

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
Rat	21.09.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Endbericht des Konzeptes „Einführung von Mitfahrbänken in der Stadt Emmerich am Rhein“ zur Kenntnis und beschließt das Konzept im Sinne eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

Sachdarstellung :

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes für Mitfahrbänke in der Stadt Rees wurde im Februar 2021 durch den Rat festgelegt, dass auch die Stadt Emmerich am Rhein eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Hilfe der Aufstellung von Mitfahrbänken fördert.

Mitfahrbänke sind als Ergänzung des ÖPNVs zu sehen und können dazu führen, eine bessere Anbindung an die Ortsteile der Stadt Emmerich zu schaffen. Gerade im ländlichen Raum ist eine Ergänzung zum Personennahverkehr von Vorteil und wird in vielen Teilen Deutschlands bereits angeboten. Das Konzept der Mitfahrbänke sorgt mit dem Prinzip von Bürgern für Bürger für eine Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls und von sozialen Kontakten. Außerdem können durch die Mitnahme CO₂-Emissionen vermindert werden.

Für die Stadt Emmerich werden an strategischen Punkten in den Ortsteilen die Mitfahrbänke aufgestellt, sodass ein vernetzendes Konzept entsteht, das als Anlage beigefügt ist. Bürger, die eine Mitfahrgelegenheit suchen, setzen sich auf die Bänke, wählen ein Ziel aus und können dann von vorbeifahrenden Autofahrern mitgenommen werden. Dabei erfolgt eine Mitnahme nur von Mitfahrbank zu Mitfahrbank.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme wird zum Haushalt 2022 angemeldet.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

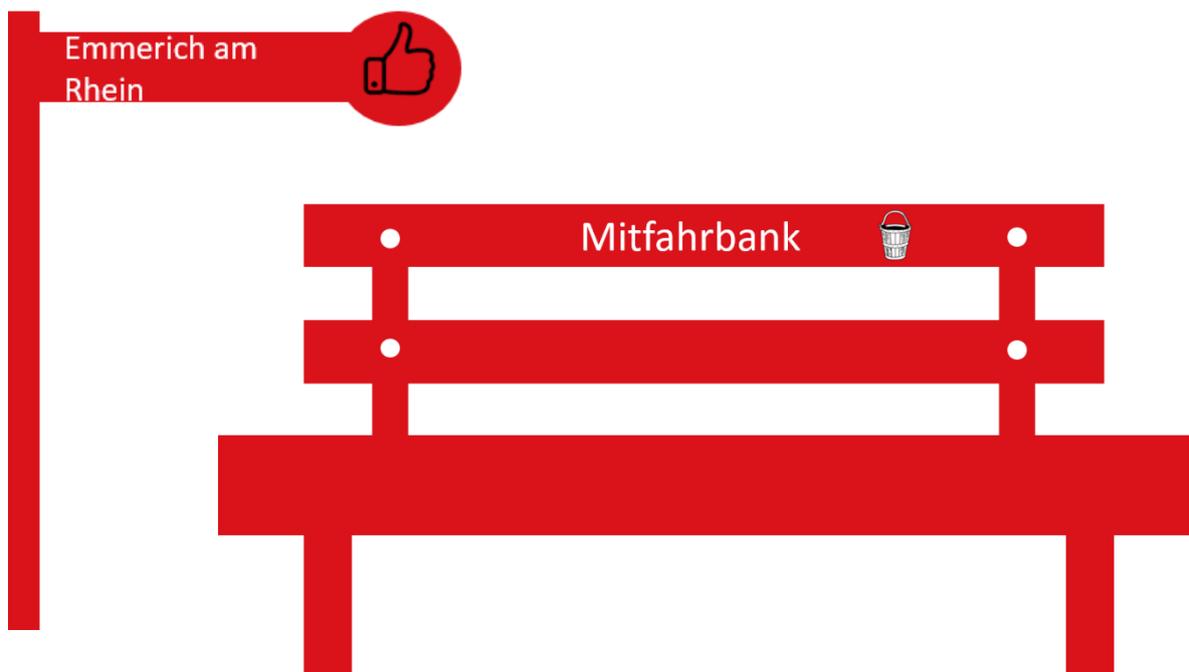
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0315

Konzept zur Einführung von Mitfahrbänken

In der Stadt Emmerich am Rhein



Erarbeitet durch:

Stadt Emmerich am Rhein

Fachbereich 5

Jaqueline Schreiter und Ann-Cathrin Lasee

Stand: 01.06.2021

Inhalt

1. Allgemeines zum Konzept der Mitfahrbänke in Emmerich am Rhein.....	3
1.1 Idee.....	3
1.2 Ziele	3
1.3 Funktionsweise.....	3
1.4 Regeln.....	3
2. Umsetzungskonzept für Emmerich am Rhein	4
2.1 Grundsätzliches	4
3. Positionierung Mitfahrbänke	4
3.1 Standort Emmerich – Geistmarkt.....	5
3.1.1 Station 1-1 nach Emmerich	6
3.1.2 Station 1-2 von Emmerich	7
3.2 Standort Elten – Klosterstraße	8
3.2.1 Station 2-1 von Elten	9
3.2.2 Station 2-2 nach Elten	10
3.3 Standort Hüthum – Eltener Straße.....	11
3.3.1 Station 3-1 nach Hüthum	12
3.3.2 Station 3-2 von Hüthum	12
3.4 Standort Borghees – Borgheeser Weg.....	14
3.4.1 Station 4-1 nach Borghees.....	15
3.4.2 Station 4-2 von Borghees	16
3.5 Standort Dornick – Dornicker Straße	17
3.5.1 Station 5-1 nach Dornick	18
3.5.2 Station 5-2 von Dornick	18
3.6 Standort Vrsasselt – Dreikönige.....	20
3.6.1 Station 6-1 nach Vrsasselt.....	21
3.6.2 Station 6-2 von Vrsasselt.....	21
3.7 Standort Praest – Raiffeisenstraße.....	23
3.7.1 Station 7-1 nach Praest	24
3.7.2 Station 7-2 von Praest	24
3.7 Zusammenfassende Auflistung aller Standorte	26
4. Gestaltung der Mitfahrbänke	27
4.1 Beschilderung	27
4.2 Registrierung der Fahrer	28
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	29
6. Weitere Aufgaben und Ausblick.....	29

7. Kostenberechnung 30

Abbildung 1: Überblick über die Positionierung der Mitfahrbänke in den einzelnen Stadtteilen..... 4

Abbildung 2: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank am Geistmarkt 5

Abbildung 3: Vernetzung Emmerich..... 5

Abbildung 4: Foto Haltestation 1-1; Geistmarkt 6

Abbildung 5: Foto Haltestation 1-2; Geistmarkt 7

Abbildung 6: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Klosterstraße 8

Abbildung 7: Vernetzung Elten..... 8

Abbildung 8: Foto Haltestation 2-1; Klosterstraße..... 9

Abbildung 9: Foto Haltestelle 2-2; Klosterstraße 10

Abbildung 10: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Eltener Straße 11

Abbildung 11: Vernetzung Hüthum..... 11

Abbildung 12: Foto Haltestation 3-1; Eltener Straße 12

Abbildung 13: Foto Haltestation 3-2; Eltener Straße 13

Abbildung 14: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten / Mitfahrbank am Borgheeser Weg 14

Abbildung 15: Vernetzung Borghees..... 14

Abbildung 16: Foto Haltestation 4-1; Borgheeser Weg 15

Abbildung 17: Foto Haltestation 4-2; Borgheeser Weg 16

Abbildung 18: Foto Haltestation 4-2; Amselweg..... 16

Abbildung 19: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Dornicker Straße 17

Abbildung 20: Vernetzung Dornick 17

Abbildung 21: Foto Haltestation 5-1; Dornicker Straße/ Dorfplatz..... 18

Abbildung 22: Foto Haltestation 5-2; Dornicker Straße/ Dorfplatz..... 19

Abbildung 23: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Straße Dreikönige 20

Abbildung 24: Vernetzung Vrsasselt..... 20

Abbildung 25: Foto Haltestation 6-1; Bushaltestelle Emmerich Kindergarten 21

Abbildung 26: Foto Haltestation 6-2; Bushaltestelle Emmerich Kindergarten 22

Abbildung 27: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Reeser Straße 23

Abbildung 28: Vernetzung Praest..... 23

Abbildung 29: Foto Haltestation 7-1; Emmerich Praest Kirche..... 24

Abbildung 30: Foto Haltestation 7-2; Emmerich Praest Kirche..... 25

Abbildung 31: Mitfahrbank in Raeren 27

Abbildung 32: Mitfahrbank in Oberfranken..... 27

Abbildung 33: Beschilderung Mitfahrbank Brüssow 28

Abbildung 34: Beschilderung Mitfahrbank Oberfranken 28

Abbildung 35: Vorschlag für ein mögliches Anmeldeformular 28

Konzept Mitfahrbänke Emmerich am Rhein

1. Allgemeines zum Konzept der Mitfahrbänke in Emmerich am Rhein

1.1 Idee

In Emmerich soll das Konzept der Mitfahrbänke eingeführt werden. Eine Mitfahrbank ist eine im öffentlichen Raum aufgestellte Sitzbank, die als kostenloses Mitfahrangebot dient und damit eine Ergänzung des öffentlichen Nahverkehrs darstellt.

1.2 Ziele

Grundsätzlich dienen die Einrichtungen von Mitfahrbänken einer Erweiterung und Ergänzung des Nahverkehrsangebotes. Somit kann die Mobilität von Menschen, die kein Auto besitzen, verbessert werden, da unter anderem keine zeitliche Bindung nötig ist. Vorteile dieses Konzeptes liegen darin, dass die Ortsteile untereinander besser verbunden sind und eine Sicherung der Nahversorgung erfolgen kann. Weiterhin kann es zu einer Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls kommen und soziale Kontakte werden ermöglicht. Mitfahrbänke können einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

1.3 Funktionsweise

Setzt der Passant sich auf eine Mitfahrbank, wird signalisiert, dass er eine kostenlose Mitfahrgelegenheit sucht. Um das Ziel der Fahrt zu beschreiben, kann durch eine Beschilderung neben der Mitfahrbank ein Ort ausgewählt werden. Fahrer, die in die angegebene Richtung fahren, können Passanten mitnehmen und in an einer anderen Mitfahrbank im gewünschten Ort absetzen.

1.4 Regeln

Zu beachten ist, dass eine Mitnahme nur von Mitfahrbank zu Mitfahrbank erfolgt, nicht bis vor die Haustüre. Zudem steht es jedem Passanten frei in ein wartendes Auto zu steigen und jedem Fahrer steht es frei, wartende Passanten mitzunehmen. Sollten Unfälle geschehen, auch mit Personenschaden, sind diese über die KFZ- Haftpflichtversicherungen der Fahrer versichert. Dabei übernimmt die Stadt keine Haftung.

2. Umsetzungskonzept für Emmerich am Rhein

2.1 Grundsätzliches

Allgemein soll ein Aufstellen einer Mitfahrbank in jedem Ortsteil erfolgen. Die Mitfahrbänke sollen zentral an viel befahrenen Straßen gelegen und eine möglichst gute Sichtbarkeit für eine frühzeitige Erkennung sollte gewährleistet sein.

Nach Möglichkeit erfolgt eine Mitnahme in beide Fahrrichtungen, sodass ein Hin- und Zurückkommen der Passanten erfolgen kann.

Für eine räumliche Anordnung ist zu beachten, dass genügend Raum zum Aufstellen der Bänke, einer Beschilderung sowie einer Haltemöglichkeit für Fahrzeuge gegeben ist. Für die Halteflächen gilt, dass ein Halten der Fahrer den fließenden Verkehr nicht beeinträchtigt. Zudem sollen die Mitfahrbänke und die Halteflächen für beide Fahrrichtungen möglichst nah beieinander liegen.

3. Positionierung Mitfahrbänke

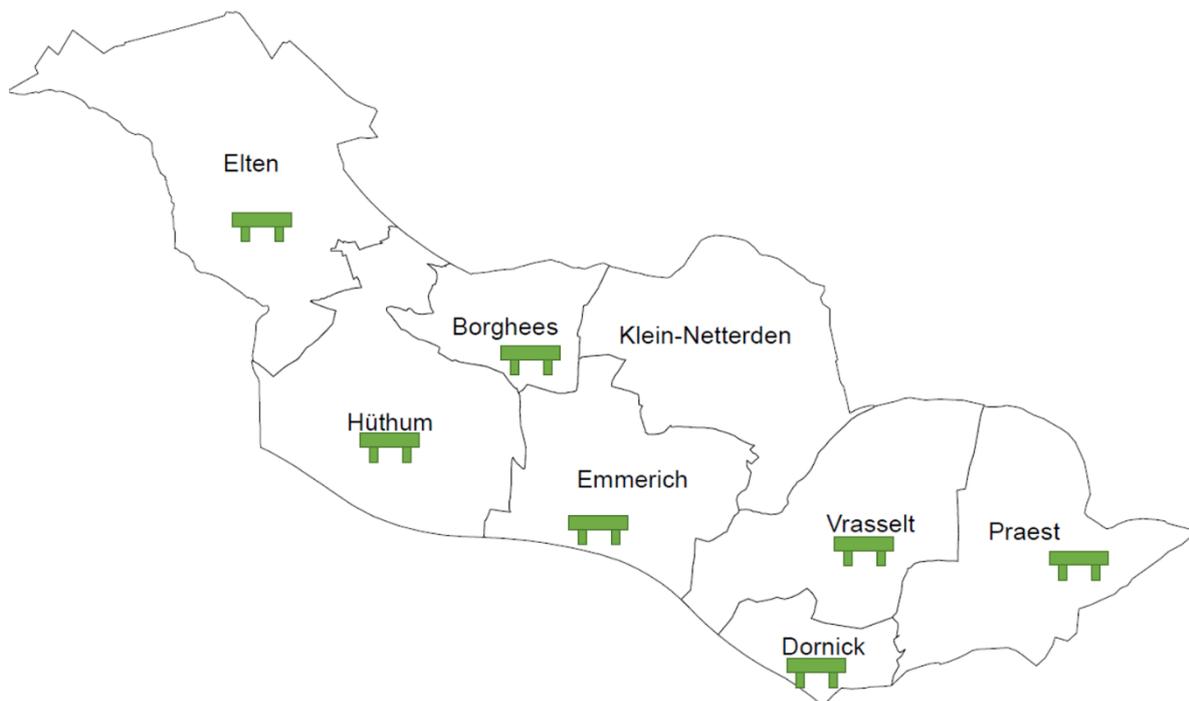


Abbildung 1: Überblick über die Positionierung der Mitfahrbänke in den einzelnen Stadtteilen

3.1 Standort Emmerich – Geistmarkt

Der Geistmarkt ist ein bedeutender Innenstadtplatz für Emmerich. Im Zuge des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) soll der Platz als Auftakt der Fußgängerzone dienen. Bereits jetzt fungiert der Platz als Stadteingang und infrastruktureller Dreh- und Angelpunkt.

Diese Faktoren sind ausschlaggebend für die Wahl als Standort für die Mitfahrgelegenheiten. Passanten wird eine Anbindung an Einzelhandelsgeschäfte jeglicher Art geboten, die von dem Standort aus in unmittelbarer Nähe liegen und daher gut zu Fuß erreichbar sind. Zudem liegt eine Anbindung an den Busverkehr durch die Haltestellen *Emmerich Rathaus* und *Geistmarkt vor*.

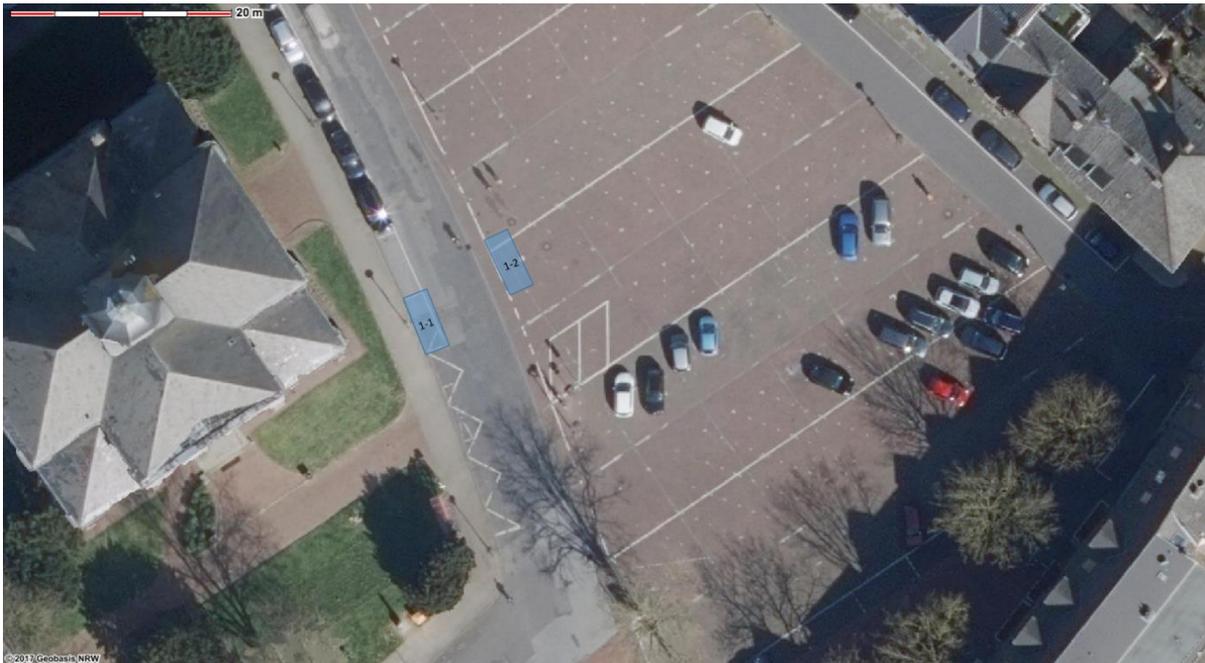


Abbildung 2: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank am Geistmarkt

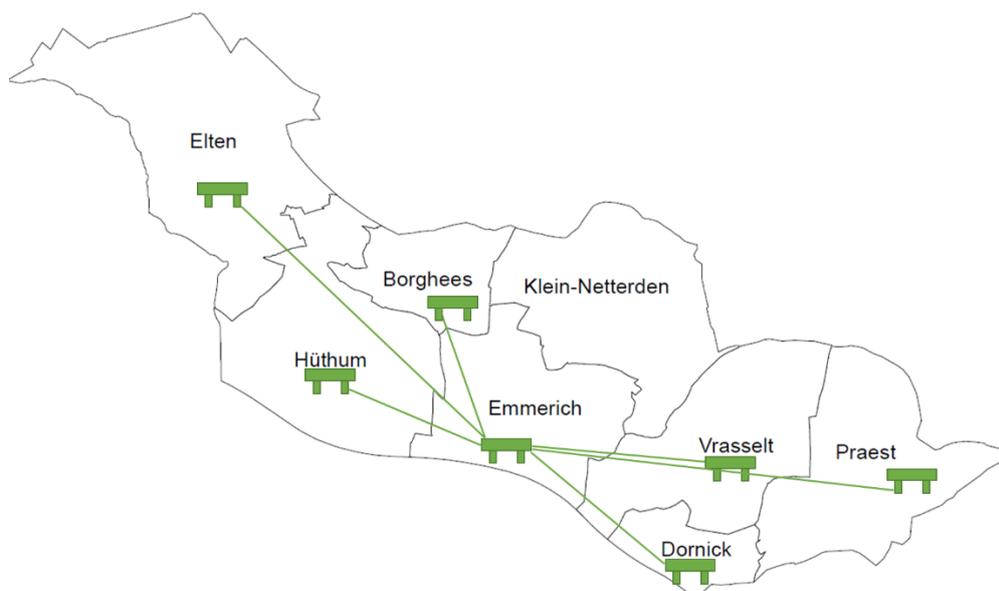


Abbildung 3: Vernetzung Emmerich

3.1.1 Station 1-1 nach Emmerich

Zur Schaffung einer Haltestation ist angedacht, den vorderen der beiden Behindertenparkplätze zu nutzen. Damit weiterhin zwei Behindertenstellplätze angeboten werden können, wird eine normale Stellfläche entsprechend ausgezeichnet, sodass es insgesamt einen Parkplatz weniger gibt.

Eine Aufstellmöglichkeit für die Mitfahrbank wird nicht benötigt, da die Passanten an dieser Stelle lediglich abgesetzt werden, also auch nur eine Haltemöglichkeit benötigt wird.

Aus dem eben genannten Grund, wird auch keine Beschilderung für die verschiedenen Ortsteile benötigt. Allerdings sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Stelle nicht als Parkplatz, sondern lediglich dem Halten im Zuge des Projektes der Mitfahrbänke dient, wodurch eine extra Beschilderung nötig wird.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Emmerich.



Abbildung 4: Foto Haltestation 1-1; Geistmarkt

3.1.2 Station 1-2 von Emmerich

Um das Aufstellen einer Mitfahrgelegenheit zu ermöglichen, soll ein Stellplatz der Parkplatzfläche des Geistmarktes genutzt werden. Im Zuge der Neugestaltung des Geistmarktes durch das ISEK ist vorgesehen, die Parkflächen zu reduzieren. In dieses Konzept würde sich der Standort für die Mitfahrgelegenheit eingliedern.

Die Haltestation soll sich auf dem Zwischenraum zwischen Parkplatz und Straße befinden. Durch die ausreichend breite Fahrbahn und eines vorhandenen Zwischenraumes gibt es keine Bedenken für eine Behinderung des fließenden Verkehrs.

Eine Beschilderung erfolgt neben der Bank hin zur Straßenseite, um den Zielort deutlich zu machen. Die Beschilderung soll die Ortsteile

- Dornick
- Elten
- Hüthum
- Praest
- Vrssett
- Borghees

umfassen.

Die vorgesehene Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Emmerich und eine ausreichende Beleuchtung ist gegeben.



Abbildung 5: Foto Haltestation 1-2; Geistmarkt

3.2 Standort Elten – Klosterstraße

Der Standort Klosterstraße liegt sich in unmittelbarer Nähe zum Eltener Markt. Hier findet jeden Freitag ein Wochenmarkt statt. Zudem befindet sich rund um den Standort ein vielfältiges Angebot an Gastronomie sowie verschiedene Einzelhändler.



Abbildung 6: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Klosterstraße

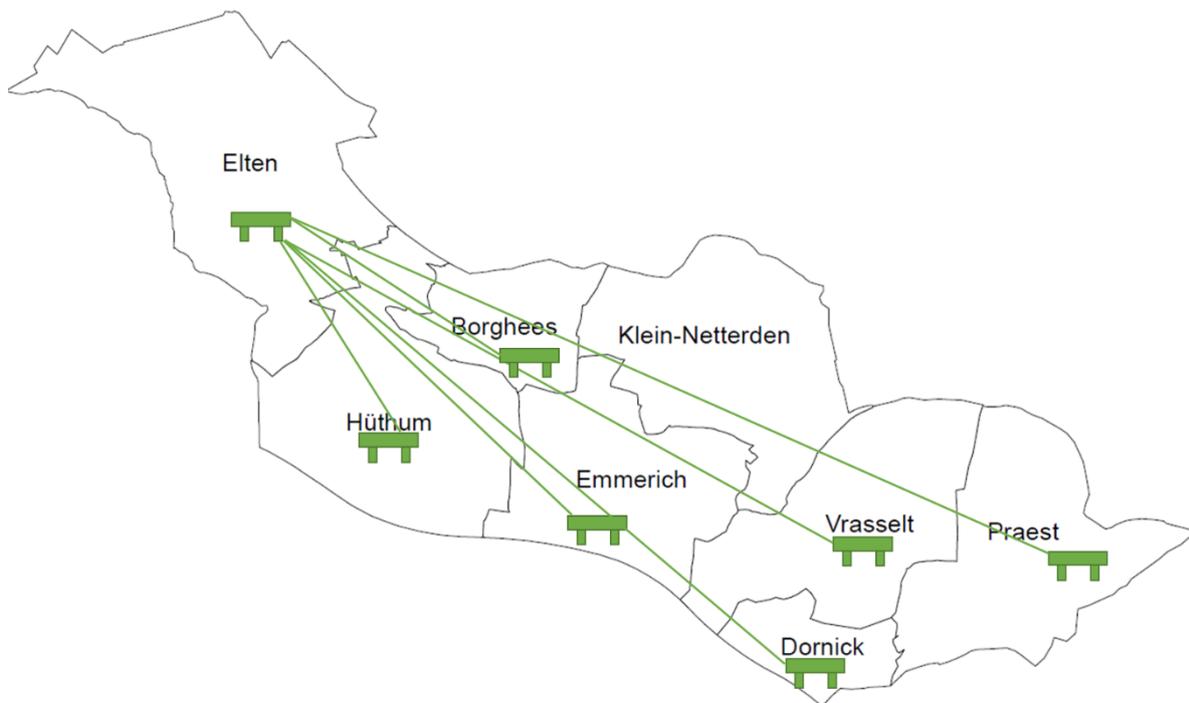


Abbildung 7: Vernetzung Elten

3.2.1 Station 2-1 von Elten

Die Haltemöglichkeit soll sich an der Straße *Klosterstraße* befinden. Grund dafür ist, dass eine Haltemöglichkeit am Eltener Markt stattfinden soll, diese in unmittelbarer Nähe allerdings nicht möglich ist, da der Straßenverlauf einer Kurve folgt. Daher wird angestrebt, die Haltemöglichkeit am Straßenrand zu gewährleisten. Da dieser bereits als Stellfläche für parkende Autos genutzt wird, behindert ein Anhalten der Fahrer an dieser Stelle nicht den fließenden Verkehr.

Eine Aufstellmöglichkeit der Mitfahrbank befindet sich auf dem Gehsteig. Dieser befindet sich im städtischen Eigentum.

Neben der Mitfahrbank soll eine Beschilderung die folgenden Ortsteile als Ziele ausweisen:

- Dornick
- Emmerich
- Hüthum
- Borghees
- Praest
- Vrsasselt

Zudem muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Fläche nicht als Parkfläche, sondern lediglich als Haltemöglichkeit im Projekt der Mitfahrbänke dient. Zudem soll ein Parkverbot im Umkreis von 10 Metern aufgestellt werden.



Abbildung 8: Foto Haltestation 2-1; Klosterstraße

3.2.2 Station 2-2 nach Elten

Ursprünglich war angedacht, Haltemöglichkeiten am Marktplatz Elten zu schaffen. Allerdings befindet sich dieser in einer Kurve, wodurch eine Gefahr und eine Behinderung des fließenden Verkehrs entstehen würde. Dazu kommt, dass die bestehenden Bäume auf dem Marktplatz eine Haltefläche behindern. Als Alternative soll die Haltemöglichkeit auf dem Gehsteig hinter dem *Brasserie Wirtshaus Elten* geschaffen werden.

Eine Aufstellmöglichkeit einer Mitfahrbank wird nicht benötigt. Eine Anbindung an die weiteren Stadtteile erfolgt lediglich durch die Station 2-1.

Eine Beschilderung für die verschiedenen Ortsteile ist ebenfalls nicht vorgesehen, allerdings sollte eine Beschilderung erfolgen, dass Halten im Zuge des Projektes der Mitfahrbänke gestattet ist.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Emmerich.



Abbildung 9: Foto Haltestelle 2-2; Klosterstraße

Eine Alternative zu den angegebenen Haltestationen könnte die Fläche vor der Martinus-Kirche auf der Straße Eltener Markt sein.

3.3 Standort Hüthum – Eltener Straße

Die Eltener Straße ist die zentrale Hauptverkehrsstraße in Hüthum. An ihr gelegen befinden sich die Pfarrkirche St. Georg Hüthum und einzelne Gastronomiestandorte.



Abbildung 10: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Eltener Straße

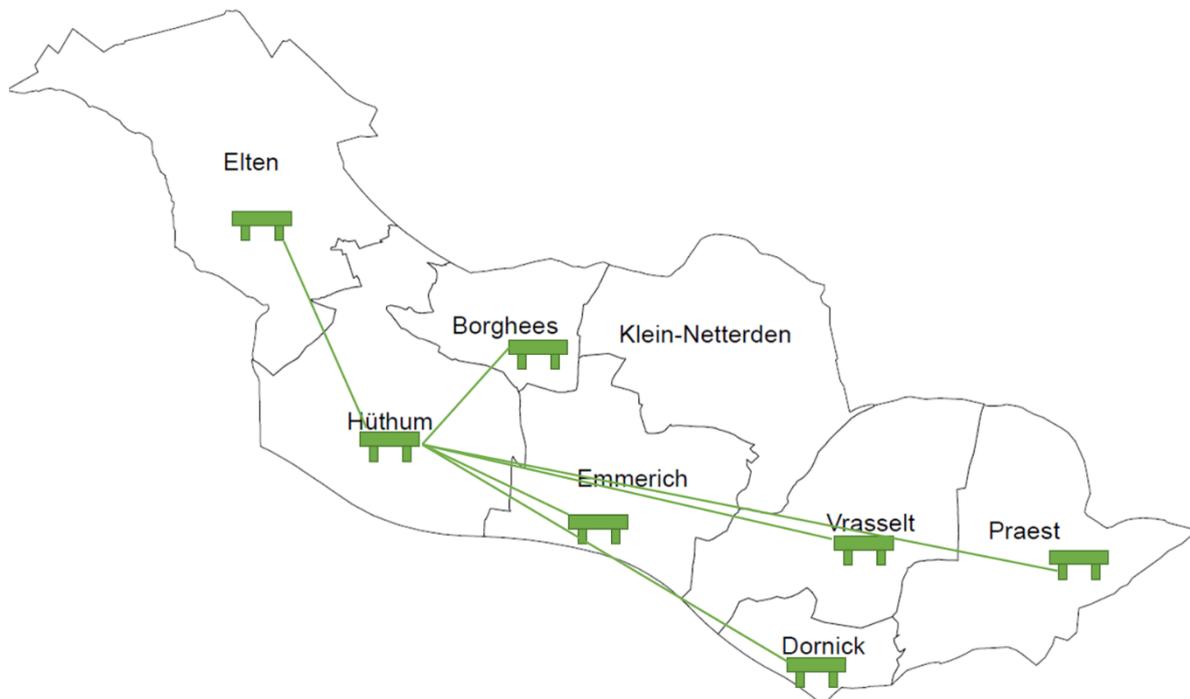


Abbildung 11: Vernetzung Hüthum

3.3.1 Station 3-1 nach Hühum

Die Haltemöglichkeit soll sich an der Eltener Straße an der Bushaltestelle *Emmerich Hühum Kirche* befinden. Somit ist die direkte Anbindung an den Bus gegeben.

Eine Aufstellmöglichkeit der Mitfahrbank befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bushaltestelle. Die Fläche befindet sich allerdings nicht im städtischen Besitz.

Die Beschilderung neben der Mitfahrbank soll lediglich den Ortsteil Elten umfassen. Alle weiteren Ortsteile werden mit der Station 3-2 abgedeckt.



Abbildung 12: Foto Haltestation 3-1; Eltener Straße

3.3.2 Station 3-2 von Hühum

Ebenfalls an der Bushaltestelle *Emmerich Hühum Kirche* soll sich die Haltemöglichkeit für Fahrer Richtung Emmerich, Praest, Vrasselt und Dornick befinden.

Die Mitfahrbank soll sich auf dem Gehsteig neben der Bushaltestelle geplant werden. Dieser gehört zum städtischen Eigentum.

Eine Beschilderung soll die Ortsteile

- Borghees
- Dornick
- Emmerich
- Praest
- Vrasselt

umfassen. Eine ausreichende Beleuchtung ist gegeben.



Abbildung 13: Foto Haltestation 3-2; Eltener Straße

3.4 Standort Borghees – Borgheeser Weg

Über den Borgheeser Weg erfolgt die Erschließung eines der zwei Neubaugebiete in Borghees. Fußläufig ist vom Borgheeser Weg das Schlösschen Borghees und der Landgasthof Borghees zu erreichen.



Abbildung 14: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten / Mitfahrbank am Borgheeser Weg

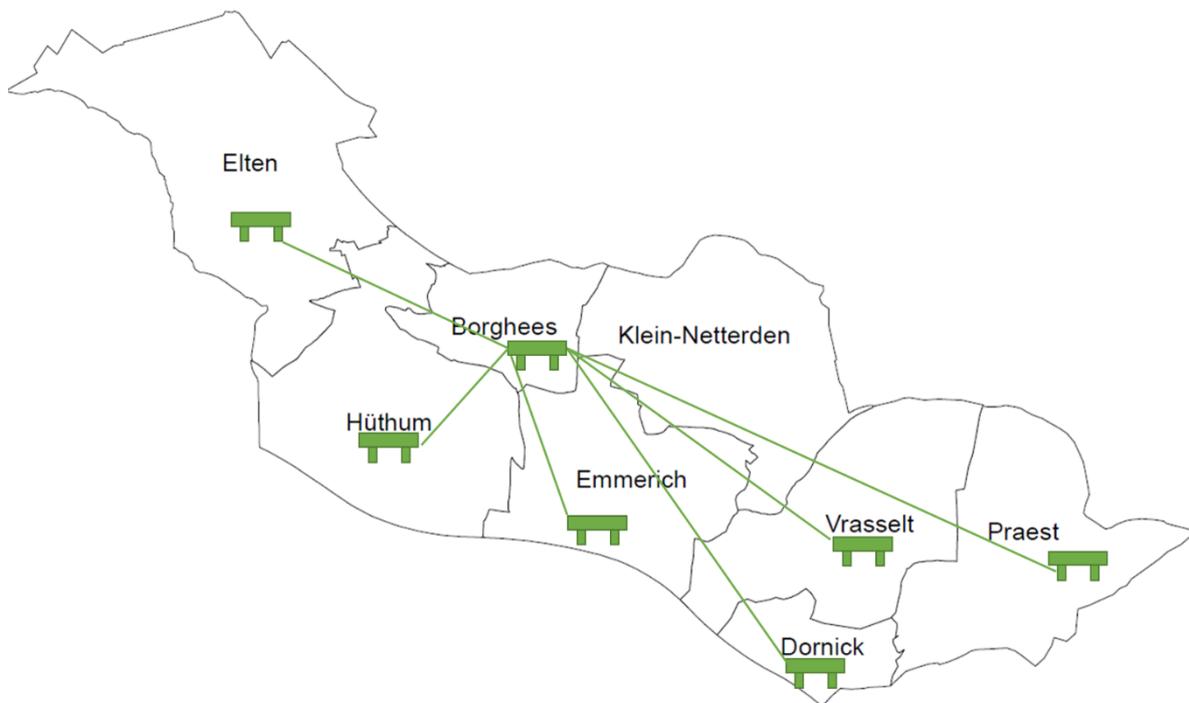


Abbildung 15: Vernetzung Borghees

3.4.1 Station 4-1 nach Borghees

Eine Haltemöglichkeit für Fahrer soll sich am Parkplatz am Borgheeser Weg befinden. Dieser gehört zum städtischen Eigentum.

Die Mitfahrbank soll sich ebenfalls auf dem Parkplatz befinden. Somit ist ausreichend Platz vorhanden, dass der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Die Beschilderung der Mitfahrbank soll folgende Ortsteile aufweisen:

- Elten
- Emmerich
- Hüthum
- Praest
- Vrasselt
- Dornick



Abbildung 16: Foto Haltestation 4-1; Borgheeser Weg

3.4.2 Station 4-2 von Borghees

Ähnlich wie bei der Station 4-1 soll auch bei der Station 4-2 die Haltemöglichkeit am Borgheeser Weg entstehen. Diese befindet sich im städtischen Eigentum.



Abbildung 17: Foto Haltestation 4-2; Borgheeser Weg

Die Aufstellung einer Mitfahrbank an dieser Stelle wird nicht benötigt. Die Anbindung an die Stadtteile erfolgt lediglich durch die Haltestation 4-1. Zudem ist eine Beschilderung ebenfalls nicht vorgesehen.

3.5 Standort Dornick – Dornicker Straße

Die Dornicker Straße ist eine der Zentralstraßen in Dornick. Sie führt vom Ortseingang direkt zur Pfarrkirche St. Johannes Baptist.



Abbildung 19: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Dornicker Straße



Abbildung 20: Vernetzung Dornick

3.5.1 Station 5-1 nach Dornick

Die Haltemöglichkeit in Dornick soll sich an der vorhandenen Bushaltestelle Dorfplatz an der Dornicker Straße befinden. Diese gehört zum städtischen Eigentum. Das Halten soll an der Bushaltestelle selber erfolgen, da der Verkehr dies zulässt.

Eine Aufstellmöglichkeit der Mitfahrbank wird nicht benötigt, ebenso wie eine Beschilderung.



Abbildung 21: Foto Haltestation 5-1; Dornicker Straße/ Dorfplatz

3.5.2 Station 5-2 von Dornick

Eine Haltemöglichkeit befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Bushaltestelle. Durch den geringen Verkehrsfluss wird eine Einbuchtung nicht benötigt. Es liegen keine Bedenken vor, dass der fließende Verkehr behindert wird.

Die Mitfahrbank soll sich ebenfalls an der Bushaltestelle Dorfplatz befinden und folgende Beschilderung aufweisen:

- Elten
- Emmerich
- HÜthum
- Borghees
- Praest
- Vrssett



Abbildung 22: Foto Haltestation 5-2; Dornicker Straße/ Dorfplatz

3.6 Standort Vrasselt – Dreikönige

Der Standort umfasst den Vrasselter Dorfplatz. In der Umgebung befindet sich der Kindergarten St. Antonius, die katholische Kirche St. Antonius, ein Allgemeinmediziner und Einzelhandel.



Abbildung 23: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Straße Dreikönige

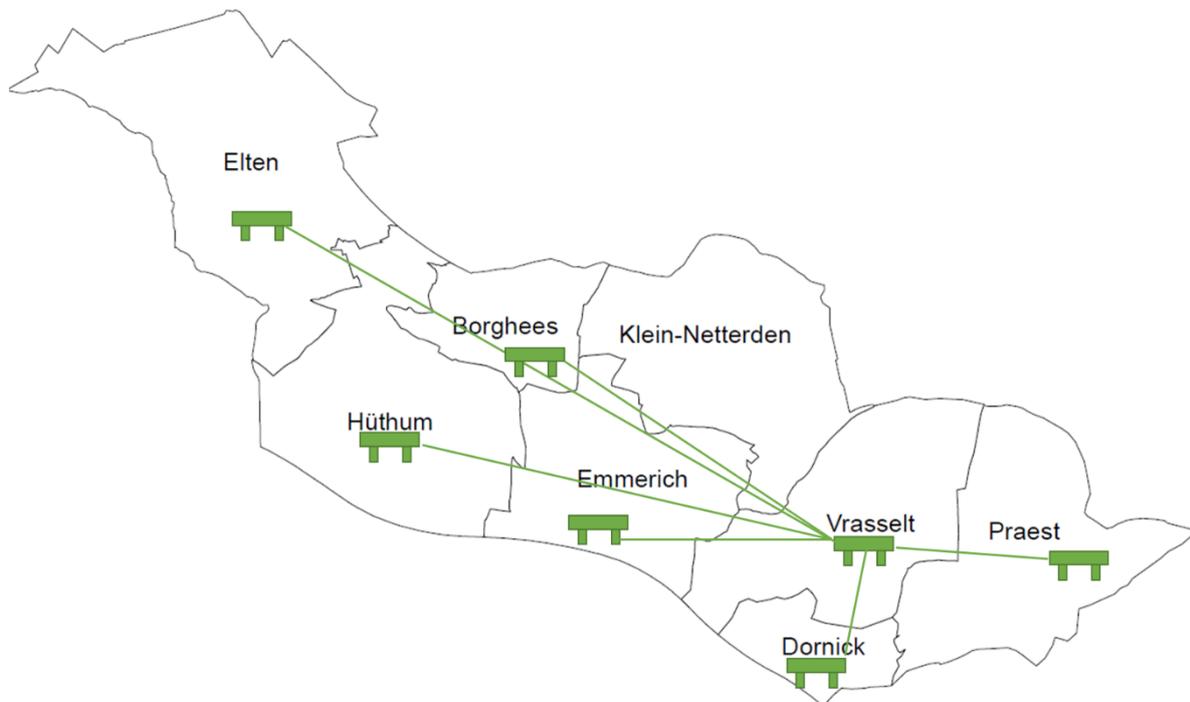


Abbildung 24: Vernetzung Vrasselt

3.6.1 Station 6-1 nach Vrasselt

Eine Haltemöglichkeit soll an der Bushaltestelle *Emmerich Kindergarten* geschaffen werden. Somit wird der Verkehr nicht behindert und es muss keine weitere Haltefläche ausgewiesen werden.

Die Möglichkeit der Aufstellung einer Mitfahrbank ist auf dem Dorfplatz gegeben. Dabei soll sich die Bank westlich der Haltemöglichkeit befinden, sodass das Auto vor der Bank im ausreichenden Abstand halten kann. Eine Beschilderung der Mitfahrbank erfolgt für die Ortsteile:

- Dornick
- Praest

Zudem ist das Parken auf dieser Fläche nicht zulässig, was ebenfalls ausgeschildert werden muss.

Eine ausreichende Beleuchtung ist gegeben.



Abbildung 25: Foto Haltestation 6-1; Bushaltestelle *Emmerich Kindergarten*

3.6.2 Station 6-2 von Vrasselt

An der gegenüberliegenden Haltestelle *Emmerich Kindergarten* soll ebenfalls die Haltemöglichkeit für das Konzept der Mitfahrbänke geschaffen werden. Diese befindet sich vor der Kirche St. Antonius. Es ist darauf zu achten, dass die Bank nicht mittig angeordnet wird, aufgrund des dort befindlichen Rettungsweges.

Die Mitfahrbank soll an der vorhandenen Laterne angesiedelt werden. Eine Beschilderung erfolgt für die Ortsteile:

- Emmerich
- Elten
- Hüthum
- Borghees

Die Fläche befindet sich im städtischen Eigentum.



Abbildung 26: Foto Haltestation 6-2; Bushaltestelle Emmerich Kindergarten

3.7 Standort Praest – Raiffeisenstraße

Der Standort befindet sich direkt am geplanten Dorfzentrum vor der Kirche St. Johannes Baptist. In der Umgebung befindet sich ein Bäcker sowie Anbindungen an den ÖPNV.



Abbildung 27: Darstellung der Positionierung der Haltemöglichkeiten/ Mitfahrbank an der Reeser Straße

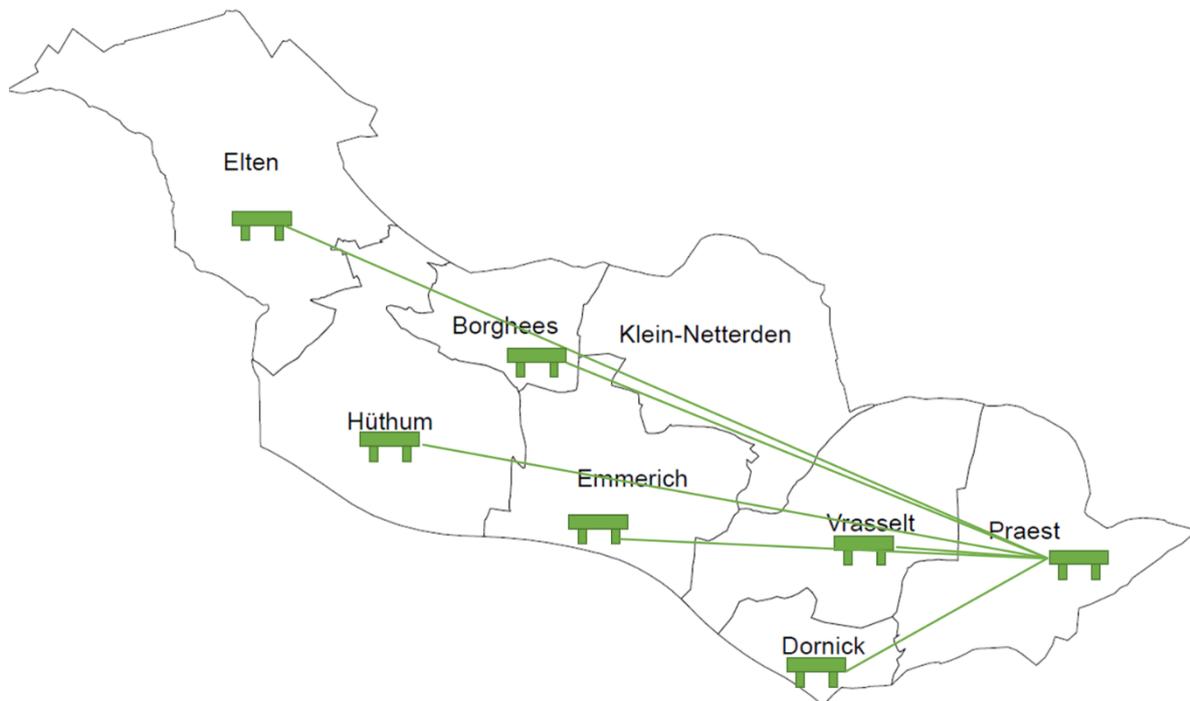


Abbildung 28: Vernetzung Praest

3.7.1 Station 7-1 nach Praest

Die Haltestation ist am Dorfzentrum in Praest angedacht. Dieses befindet sich in unmittelbarer Nähe der Kirche St. Johannes Baptist. Der Standort befindet sich im städtischen Eigentum.

Das Aufstellen einer Mitfahrbank ist nicht geplant, da die Passanten an dieser Stelle lediglich abgesetzt werden. Daher wird auch keine Beschilderung benötigt.



Abbildung 29: Foto Haltestation 7-1; Emmerich Praest Kirche

3.7.2 Station 7-2 von Praest

Gegenüber der Haltestation 7-1 soll ebenfalls an der Kirche St. Johannes Baptist eine Haltemöglichkeit für die Mitfahrbänke geschaffen werden.

Die Mitfahrbank soll gegenüber des Parkplatzes der Kirche aufgestellt werden. Dort befindet sich ein Grünstreifen, der zum städtischen Eigentum gehört.

Eine Beschilderung an der Mitfahrbank soll die Orte

- Dornick
- Elten
- Emmerich
- Hüthum
- Borghees
- Vrasselt

erfassen. Für eine ausreichende Beleuchtung muss gesorgt werden.



Abbildung 30: Foto Haltestation 7-2; Emmerich Praest Kirche

3.7 Zusammenfassende Auflistung aller Standorte

Stations-ID	Ortsteil	Straße	Station	Eigentum
1-1	Emmerich	Geistmarkt	Parkplatz Kirche	Stadt
1-2	Emmerich	Geistmarkt	Parkplatz Geistmarkt	Stadt
2-1	Elten	Klosterstraße	Gehsteig Klosterstraße	Stadt
2-2	Elten	Klosterstraße	Gehsteig hinter Wirtshaus Elten	Stadt
3-1	Hüthum	Eltener Straße	Bushaltestelle Hüthum Kirche	Kirche
3-2	Hüthum	Eltener Straße	Gehsteig neben Haltestelle Hüthum Kirche	Stadt
4-1	Borghees	Borgheeser Weg	Parkplatz	Stadt
4-2	Borghees	Borgheeser Weg	Ehemalige Bushaltestelle	Stadt
5-1	Dornick	Dornicker Straße	Bushaltestelle Dorfplatz	Stadt
5-2	Dornick	Dornicker Straße	Bushaltestelle Dorfplatz	Stadt
6-1	Vrasselt	Dreikönige	Bushaltestelle Emmericher Kindergarten	Stadt
6-2	Vrasselt	Dreikönige	Bushaltestelle Emmericher Kindergarten	Stadt
7-1	Praest	Raiffeisenstraße	Parkplatz Kirche St. Johannes Baptist	Stadt
7-2	Praest	Raiffeisenstraße	Grünstreifen gegenüber Parkplatz Kirche	Stadt

4. Gestaltung der Mitfahrbänke

Das Konzept der Mitfahrbänke sieht vor, dass die Bänke gut sichtbar und von Weitem bereits erkennbar sind. Dazu soll die Gestaltung vor allem so konzipiert sein, dass die Mitfahrbänke möglichst auffällig sind.

Für die Stadt Emmerich ist der Vorschlag die Bank in den Farben des Stadtwappens zu halten: rot und weiß. Nach Aufstellung der Bänke ist eine Versetzung schwierig, da die Bänke nach Möglichkeit im Boden verankert werden sollen.

Die folgenden Abbildungen zeigen Beispiele von bereits vorhandenen Mitfahrbänken in anderen Städten:



Abbildung 31: Mitfahrbank in Raeren¹



Abbildung 32: Mitfahrbank in Oberfranken²

4.1 Beschilderung

Wie bereits bei der Positionierung der Mitfahrbänke beschrieben, soll an jeder Mitfahrbank eine Beschilderung der verschiedenen Ortsteile als Ziele aufgestellt werden. Für die Stadt Emmerich soll eine umklappbare Beschilderung verwendet werden. Diese ist an einem Rundrohrpfosten befestigt (s. Abb. 30 und 31). Es wird eine eindeutige Richtungsangabe erkennbar sein.

Zudem muss an einigen Haltezonen das Parken verhindert werden. Dafür soll eine Beschilderung die Fläche als Haltefläche im Zuge des Projektes Mitfahrbänke ausweisen.

Die Mitfahrbänke an sich sollten ebenfalls als diese ausgeschildert werden.

¹ BRF (2019): Mitfahrbänke- Trend mit Luft nach oben. <<https://brf.be/regional/1300108/>> abgerufen am 15.03.2021.

² Oberfranken (o.J.): Preis für Mitfahrbänke. <<https://www.oberfranken.de/de/aktuelles/news/2019-10-14-preis-fuer-mitfahrbank.php>> abgerufen am 15.03.2021.



Abbildung 33: Beschilderung Mitfahrbank Brüssow³



Abbildung 34: Beschilderung Mitfahrbank Oberfranken⁴

4.2 Registrierung der Fahrer

Geplant ist es, dass die teilnehmenden Fahrer sich im Vorfeld bei der Stadt Emmerich registrieren. Dazu füllen sie ein kurzes Anmeldeformular aus, das in der Stadtverwaltung, auf der Homepage der Stadt Emmerich oder per Post erhältlich ist. Das Formular soll den Namen des Fahrers sowie die Anschrift und die benötigte Zahl an Aufklebern für die Windschutzscheibe umfassen. Im weiteren Schritt wird geprüft, ob der Fahrer in Emmerich gemeldet ist, bevor die Aufkleber herausgeschickt werden. Diese sollen den Passanten eine Sicherheit geben, bevor sie zu den Fahrern ins Fahrzeug zusteigen.

Ein mögliches Anmeldeformular könnte wie folgt aussehen:

Emmericher Mitfahrbänke

Hiermit melde ich mich als Unterstützer (Fahrer) der Aktion Mitfahrbänke der Stadt Emmerich am Rhein an.

Die Anmeldung ist unverbindlich und kann jederzeit widerrufen werden. Mitfahrende sind im Rahmen meiner KFZ-Haftpflicht versichert.

Bitte füllen Sie die Felder aus und werfen Sie die Karte in den Briefkasten am Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein. Sie erhalten von uns die benötigte Anzahl an Aufklebern für Ihre Windschutzscheibe.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Anzahl Aufkleber



Stadt Emmerich am Rhein

Ansprechpartner

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Abbildung 35: Vorschlag für ein mögliches Anmeldeformular

³ Uckermark Kurier (2019): Brüssow bekommt eine Mitfahrbank. <<https://www.nordkurier.de/uckermark/bruessow-bekommt-eine-mitfahrbank-1037735312.html>> abgerufen am 15.03.2021.

⁴ Bayreuther Tagesblatt (2019): Mitfahrbänke: Anhalten und Gutes tun. <https://www.bayreuther-tagesblatt.de/nachrichten_meldungen_news/mitfahrbanken-anhalten-und-gutes-tun/> abgerufen am 15.03.2021.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist für die Realisierung des Projektes der Mitfahrbänke von hoher Bedeutung. Grund dafür ist eine gesteigerte Wahrnehmung sowie die Beantwortung der Fragen zum Projekt. Dabei sind vor allem Pressemitteilungen in Zeitungen und im Radio sowie einzelne Informationsveranstaltungen anzusetzen. Zudem kann die Website der Stadt Emmerich über das Projekt umfangreich berichten.

Weitere Überlegungen wären die Verteilung von Flyern und die Entwicklung eines Logos.

6. Weitere Aufgaben und Ausblick

Die weitere Planung sieht folgendermaßen aus:

- Interne Abstimmung des vorgefertigten Entwurfes
- Gespräche zur Abstimmung der Positionierung
- Gespräche der jeweiligen Eigentümer der Flächen (Abstimmung mit dem FB 3: Immobilien und Liegenschaften)
- Gespräch mit den Busunternehmern, ob Bushalttestellenbuchten genutzt werden dürfen/ Bänke und Beschilderungen aufgestellt werden dürfen
- Absprache mit Straßenbehörde, wo und ob Schilder aufgestellt werden dürfen
- Kauf von Bänken/ Beschilderung
- Aufstellen von Bänken und Beschilderung
- Pressearbeit leisten
- Verschönerungsvereine mit einbeziehen

Eine Erweiterungsmöglichkeit des Konzeptes befindet sich im Ausbau einer App, bei der sich registrierte Fahrer und Passanten anmelden können. Die Idee der App ist, dass Passanten ihren Standort und ihr Wunschziel mit den Fahrern teilen können. Somit sollen die Wartezeiten verkürzt werden.

7. Kostenberechnung

Mitfahrbänke

Pos.	Preis (Euro)	Anzahl	Gesamt (Euro)
Bänke aus Recyclingmaterial in bunter Farbe inkl. Aufstellen und Verankerung	600,00 €	9	5.400,00 €

Beschilderung

Pos.	Preis (Euro)	Anzahl	Gesamt (Euro)
Ausleger Rohrpfosten inkl. Fundament und Aufstellen	120,00 €	9	1.080,00 €
Rohrpfosten inkl. Fundament und Aufstellen	100,00 €	6	600,00 €
Schilder Ortsteile	50,00 €	42	2.100,00 €
Schilder Haltezone Mitfahrbank; kein Parken	50,00 €	6	300,00 €
Rohrschellen	5,00 €	63	315,00 €
Beschilderung gesamt			4.395,00 €

Pressearbeiten

Pos.	Preis (Euro)	Anzahl	Gesamt (Euro)
Presse- und Werbearbeiten <ul style="list-style-type: none"> • Flyer drucken • Anmeldeformulare drucken • Aufkleber für Fahrzeuge drucken • Design entwickeln • Logo entwickeln • Pressemitteilungen rausgeben • Evtl. Informationsveranstaltung ausrichten • Seite auf Homepage einrichten 	10.000,00 €	1	10.000,00 €

Markierung

Pos.	Preis (Euro)	Anzahl	Gesamt (Euro)
Markierungsarbeiten <ul style="list-style-type: none"> • Markierung Parkplätze am Geistmarkt 	1.000,00 €	1	1.000,00 €

Zusammenfassung aller Kosten

Pos.	Gesamt (Euro)
Mitfahrbänke	4.800,00 €
Beschilderung	4.395,00 €
Pressearbeiten	10.000,00 €
Markierungsarbeiten	1.000,00 €
Gesamtkosten	20.195,00 €



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

21.07.2021

Betreff

ISEK 2025: Verfügungsfonds;
hier: Beschluss der Förderrichtlinien

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die kommunalen Förderrichtlinien für den Verfügungsfonds.

31.08.2021 05 - 17 0316/2021 Ausschuss für Stadtentwicklung

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

07.09.2021 05 - 17 0316/2021 Haupt- und Finanzausschuss



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0316/2021	21.07.2021

Betreff

ISEK 2025: Verfügungsfonds;
hier: Beschluss der Förderrichtlinien

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
Rat	21.09.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die kommunalen Förderrichtlinien für den Verfügungsfonds.

Sachdarstellung :

Im Jahr 2017 wurde durch den Rat der Stadt Emmerich das Integrierte Stadtentwicklungskonzept für die Innenstadt „ISEK 2025“ beschlossen. Hierin sind verschiedenartige Maßnahmen aufgeführt, die zu einer Attraktivitätssteigerung der Innenstadt Emmerichs beitragen sollen. Bisher wurde in diesem Rahmen das Citymanagement eingeführt und der Wettbewerb zur Umgestaltung des Geistmarkts und des Kleinen Löwen durchgeführt.

Ein weiterer Baustein ist die Einrichtung eines sog. „Verfügungsfonds“ nach Ziff. 14 der FRL 2008 (Förderrichtlinien der Städtebauförderung. Ziel ist die Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs. Mindestens eine Hälfte des Fonds muss von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde finanziert werden. Die andere Hälfte wird mit 50% aus Mitteln der Städtebauförderung und der Kommune finanziert.

Durch den Fonds sollen selbstständige Aktivitäten der innenstadtrelevanten Akteure (z. B. Gastronomie-, Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetriebe und Immobilieneigentümer) ermöglicht und unterstützt werden.

Die Mittel werden für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen verwendet. Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nicht investive und marketingwirksame Maßnahmen eingesetzt werden.

Zunächst werden Richtlinien für die Vergabe der Mittel beschlossen. In den Richtlinien wird festgehalten, wie der demokratische Auswahlprozess von Projekten erfolgen soll. Hierfür soll ein Entscheidungsgremium eingerichtet werden. Dieses soll aus einem Querschnitt der Emmericher Gesellschaft und den Interessensgruppen der Innenstadt gebildet werden. Das Gremium soll aus 2 Vertretern der Stadtverwaltung sowie 2 Vertretern der Emmericher Werbegemeinschaft (EWG), 1 Vertreter des Citymanagements, 1 Vertreter der Wirtschaftsförderung und jeweils 1 Vertreter der Sparkasse Rhein-Maas und der Volksbank Emmerich-Rees gebildet werden.

Im Rahmen eines Gremienentscheides sollen möglichst viele Projektideen zusammengetragen werden, die geeignet sind, private Mittel zu akquirieren.

Die Öffentlichen Mittel sollen insgesamt 150.000 € betragen. Hierfür sind jährliche Zuschüsse in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 von jeweils 75.000 € geplant. Mit den 50% privaten Mitteln können so Maßnahmen i. H. von insgesamt 300.000 € verwirklicht werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme wird im Haushaltsjahr 2021 eingeplant.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage 1 zu Vorlage 05-1 0316 2021



Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich vom _____

PRÄAMBEL

Die Stadt Emmerich am Rhein richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds zur Innenaufwertung ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Emmericher Innenstadt sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Emmerich am Rhein und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Emmericher Innenstadt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht dabei nicht.

Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Emmerich am Rhein sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Mit dem Verfügungsfonds sollen primär Projekte realisiert werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die gesamte Innenstadt erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Innenstadtakteure untereinander zu verbessern. Die kumulative Förderung einer Maßnahme aus mehreren Förderprogrammen ist unzulässig.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.



2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren und einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) von 2017 aufweisen.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt als Handels-, Veranstaltungs- und Marktstandort,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Handelsfunktionen in der Innenstadt,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Imagebildung der Innenstadt als zentraler Stadtraum Emmerich am Rhein,
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten der Innenstadt,
- Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt als Wohnort,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit des Wassers,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen zur Stärkung der Nahmobilität.
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt

NICHT FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Unbefristete Maßnahmen

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Emmericher Innenstadt.



- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist in der Regel auf eine Höchstsumme von 50.000,00 € begrenzt. Die Bagatellgrenze liegt bei 500,00 € Gesamtkosten.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt das Citymanagement entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Emmerich am Rhein zu verwenden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme
- Vorlage zweier vergleichbarer Kostangebote bei Maßnahmen über 5.000 €
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung
- Angaben zum Antragssteller (Name | Adresse | Kontaktdaten)

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.



Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

Auf Nachweis entsprechender Rechnungs- oder Zahlungsbelege können bereits vor Projektabschluss Auszahlungen erfolgen, wenn eine erfolgreiche Projektdurchführung ansonsten gefährdet wäre.

7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Tagungen des Entscheidungsgremiums sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Mittelfreigabe in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wird. Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums.

Das Entscheidungsgremium stellt einen Querschnitt der Emmericher Gesellschaft und Interessensgruppen der Innenstadt dar. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des ISEKs der Innenstadt Emmerich am Rhein.

Das Gremium wird gebildet aus 2 Vertretern der Stadtverwaltung sowie 2 Vertretern der Emmericher Werbegemeinschaft (EWG), 1 Vertreter des Citymanagements, 1 Vertreter der Wirtschaftsförderung und jeweils 1 Vertreter der Sparkasse Rhein-Maas und der Volksbank Emmerich-Rees.

8. INKRAFTTRETEN

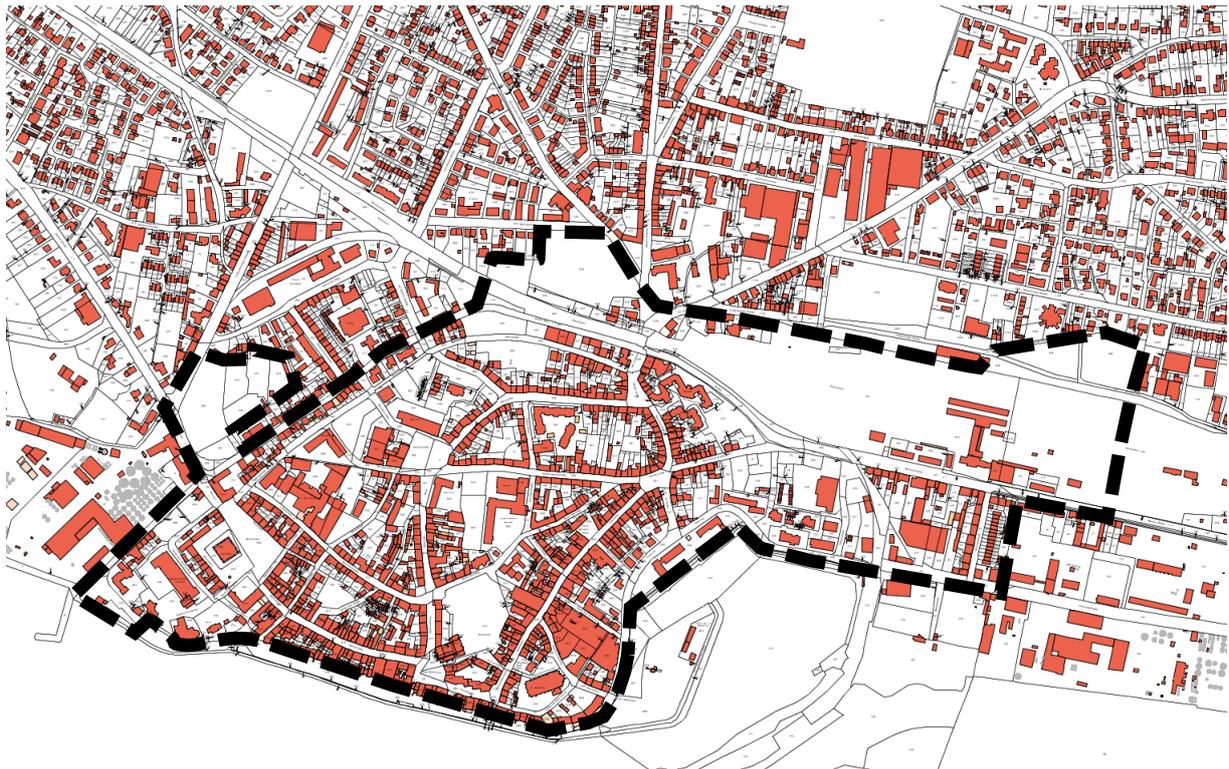
Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2021 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

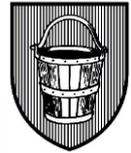


ANLAGE

(Räumlicher Geltungsbereich)

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im innerstädtischen Bereich.





Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

22.07.2021

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen"; hier: Planfeststellungsabschnitt 3.5 - Bahnhaltepunkt Elten, Festlegung einer Variante

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ergebnisse der Variantenuntersuchung zur Kenntnis und beschließt die Zustimmung zur Variante 3.

31.08.2021 05 - 17 0318/2021 Ausschuss für Stadtentwicklung

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

07.09.2021 05 - 17 0318/2021 Haupt- und Finanzausschuss



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 0318/2021	22.07.2021

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen";
hier: Planfeststellungsabschnitt 3.5 - Bahnhaltepunkt Elten, Festlegung einer Variante

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021
Rat	21.09.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ergebnisse der Variantenuntersuchung zur Kenntnis und beschließt die Zustimmung zur Variante 3.

Sachdarstellung :

- Aktueller Verfahrensstand

Das Planfeststellungsverfahren (PFV) ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen ist in 3 Abschnitte unterteilt. Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.5 beginnt mit dem Bahnübergang Eltener Straße B8 und endet an der Landesgrenze zu den Niederlanden. Die Offenlage im Rahmen des PFV hat vom 27.10. – 26.11.2014 stattgefunden, der entsprechende Erörterungstermin fand am 20. + 21.11.2018 statt.

In diesen Feststellungsunterlagen war der Haltepunkt Elten nicht enthalten.

Die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein ist in der Sitzung des Rates am 03.12.2014 (05 - 16 0196/2014) beschlossen worden.

Dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich vom 07.11.2017 folgend, wurde die o.g. Stellungnahme nach dem Erörterungstermin zweigeteilt. Die Stadt spricht sich für die ‚Optimierte, modifizierte Gleisbettvariante‘ aus, hilfsweise wird die ‚Bergfußnahe Variante‘ geltend gemacht für den Fall, dass der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde bei der bisherigen Planung verbleiben und sich gleichwohl für die im Planfeststellungsverfahren befindliche Variante entscheiden.

- Deckblatt

Die DB Netze ist verpflichtet zur Komplettierung ihrer bestehenden Planfeststellungsunterlagen noch einen Fachbeitrag zu den aktuellen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) erstellen zu lassen und den PF-Unterlagen beizufügen.

Hierzu bedient sie sich des sogenannten Deckblattverfahrens. Dieses Deckblatt wird identisch zu dem bisherigen eisenbahnrechtlichen Verfahren offengelegt, dies mit der Möglichkeit der Stellungnahme aller Betroffenen. Es enthält nur die Neuerungen und auch nur zu diesen können Einwendungen abgegeben werden. Die Zweigeteiltheit der städt. Stellungnahme bleibt bestehen.

Teil dieses Deckblattes soll auch der neue Haltepunkt Elten werden.

- Finanzierung / Beteiligungen

Die Finanzierung des neuen Haltepunktes erfolgt durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), diese Mittel werden durch das Land NRW gefördert. Die letztendliche Entscheidung über die Variantenwahl und die hierfür zu Verfügung stehenden Mittel obliegt dem Verkehrsministerium NRW.

Die DB Netze tritt im Verfahren als Ausführende/Umsetzende auf, die Stadt Emmerich am Rhein als Rechtsbetroffene.

Im PF-Verfahren sollte zum Standort des Haltepunktes Einvernehmen bestehen, um einer Entscheidung zugunsten der kostengünstigsten Variante abzuwenden.

- Variantevergleich

Auf der Arbeitsebene wurde der Verwaltung und dem VRR eine Variantenuntersuchung der DB Netze vorgestellt. Auch fand hierzu am 06.05.2021 eine Ortsbegehung mit den beteiligten statt.

Diese Untersuchung beinhaltet 5 Varianten, die sich zwischen der Sonderwykstraße und der Lobither Straße (neu) befinden.

Betrachtet wurden bei dieser Untersuchung nicht nur die Wirtschaftlichkeit, sondern auch die Anbindung an den Ortskern und die Möglichkeiten des Park+Ride.

Variante 1 – Sonderwykstraße

- Befindet sich an der Sonderwykstraße, sodass eine relativ kurze Anbindung zum Ortskern Elten besteht.
- P+R Möglichkeiten sind nicht vorhanden, keine Anbindung an den ÖPNV.

Aufgrund der signifikanten Eingriffe in private Grundstücke und der damit in Frage stehenden Genehmigungsfähigkeit ist die mögliche Umsetzung eher unwahrscheinlich.

Variante 2 – „alte“ Lobither Straße südlich

- Befindet sich an der „alten“ Lobither Straße in südlicher Richtung, wodurch ebenfalls eine relativ kurze Anbindung zum Ortskern gegeben ist.
- P+R Möglichkeiten sind vorhanden, keine Anbindung an den ÖPNV.
- Bei dieser Variante wäre eine neue Personenunterführung erforderlich sowie Rampen als Zuwegung zu den Bahnsteigen.

Die Kosten belaufen sich auf 5.629.000 €.

Variante 3 – „alte“ Lobither Straße nördlich

- Befindet sich an der „alten“ Lobither Straße in nördlicher Richtung, wodurch ebenfalls eine relativ kurze Anbindung an den Ortskern gegeben ist.
- P+R Möglichkeiten und eine Anbindung an den ÖPNV müssten neu geschaffen werden.
- Bei dieser Variante wäre eine neue Personenunterführung sowie ein gewendertes Rampensystem erforderlich.

Die Kosten belaufen sich auf 6.444.000 €

- Die Möglichkeit einer späteren Anbindung an die Eisenbahnüberführung Lobither Straße und der daraus resultierenden Verbindung zu den Flächen der Sportanlage (ÖPNV, P+R, B+R) wäre zu untersuchen.

Variante 4 – „alte“ und „neue“ Lobither Straße

- Befindet sich zwischen der „alten“ und an der „neuen“ Lobither Straße, sodass eine relativ kurze Anbindung in den Ortskern und an das Eisenbahnüberführungsbauwerk gegeben ist.

- P+R und B+R Möglichkeiten und eine Anbindung an den ÖPNV müssten neu geschaffen werden. Flächen im Bereich der Sportanlage stehen zur Verfügung.
- Bei dieser Variante wäre eine neue Personenunterführung und ein gewendertes Rampensystem sowie Bahnsteigzuwegungen zur neuen EÜ Lobither Straße erforderlich.

Die Kosten belaufen sich auf 7.901.000 €

Variante 5 – „neue“ Lobither Straße

- Befindet sich an der „neuen“ Lobither Straße, eine gute fußläufige Anbindung an den Ortskern ist nicht gegeben.
- P+R Möglichkeiten und eine Anbindung an den ÖPNV müssten neu geschaffen werden. Flächen im Bereich der Sportanlage stehen zur Verfügung.
- Bei dieser Variante wären Bahnsteigzuwegungen aus der neuen EÜ Lobither Straße erforderlich.

Die Variante 5 schneidet im Variantenvergleich wirtschaftlich betrachtet am besten ab und wird durch die DB Netze favorisiert.

Durch die relativ schlechte Ortsanbindung und somit den Auswirkungen auf die Fahrgäste wird die Variante weder vom VRR noch von der Stadt Emmerich bevorzugt.

Die Kosten belaufen sich auf 3.784.000,00 €.

- Abwägung

Es ist geplant den Haltepunkt Elten in das Deckblattverfahren aufzunehmen. Hierzu sollte Einvernehmen unter den Beteiligten der DB Netze dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Stadt Emmerich als Rechtsbetroffener erzielt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde die DB Netze Variante 5 ins Verfahren einbringen und der Standort durch die Bezirksregierung Düsseldorf im Verfahren abgewogen werden.

- Die DB Netze favorisiert aus rein monetären Gründen die Variante 5 mit Nettobaukosten von 3.78 Mio. €.
- Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr favorisierte aus wirtschaftlichen Gründen die Variante 5, da diese aber hinsichtlich der fußläufigen Erreichbarkeit vom/zum Ortskern schlechter abschneidet als die anderen Varianten, konnte sich der VRR die Variante 3 (alte Lobither Straße – Nord, 6.44 Mio.€) als Vorzugsvariante vorstellen.
Auf Wunsch des VRR wurde nach dem gemeinsamen Informationstermin am 15.07.2021 durch die DB geprüft, ob das zwischen Variante 2 + 3 bestehenden Delta von 815.000 € reduziert werden könnte; dies war jedoch aufgrund der Platzverhältnisse sowie eines Funkmastes/TK-Anlagen nicht möglich. Somit favorisiert der VRR nunmehr die kostengünstigere Variante 2 (alte Lobither Straße – Süd, 5,63 Mio €.). Die Erreichbarkeit für Fahrgäste zur Variante 3 ist identisch. Eine spätere Anbindung an die Eisenbahnüberführung Lobither Straße mit den damit einhergehenden Vorteilen für den ÖPNV und den Individualverkehr ist jedoch nicht möglich.

- Die Stadt Emmerich am Rhein sprach sich zuerst für die Variante 4 (Lobither Straße alt + neu, 7,90 Mio.€) aus. Dies beinhaltet nicht nur die optimale Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer aus dem Ortskern heraus, sondern beinhaltet auch optimale Ausbaumöglichkeiten für den ÖPNV, P+R und B+R im Bereich der Sportanlage.
- Vorzugsvariante der Stadt Emmerich am Rhein

Bei Betrachtung der anfallenden Kosten und der Durchsetzbarkeit im Verfahren sieht die Stadt Emmerich die Umsetzung ihrer Vorzugsvariante 4 als unwahrscheinlich an.

Die Kosten würden insgesamt 7,90 Mio.€ betragen. Das somit zu finanzierende Kostendelta, bei Entscheidung des VRR für deren Vorzugsvariante 2, beträgt 2.272.000 €. In Anbetracht der noch auf die Stadt Emmerich zukommenden Kosten und Verpflichtungen im Rahmen der Gesamtmaßnahme Betuwe sind diese 2,272 Mio.€ nicht vertretbar.

Die Stadt Emmerich am Rhein favorisiert daher die Variante 3 (Lobither Straße – nord, 6,44 Mio.€).

Diese bietet einen kurzen Weg für Fußgänger und Radfahrer; von Seiten der DB wurde signalisiert, dass nicht mehr benötigte Flächen nach Fertigstellung des dritten Gleises für P+R und B+R zur Verfügung stehen würden.

Eine Anbindung an den ÖPNV muss geprüft und geschaffen werden.

Bei dieser Variante wäre die Möglichkeit einer späteren Anbindung an die Eisenbahnüberführung Lobither Straße und der daraus resultierenden Verbindung zu den Flächen der Sportanlage (ÖPNV, P+R, B+R) zu untersuchen.

Das anfallende Kostendelta zur Vorzugsvariante (V2) des Mittelgebers, dem VRR beträgt 815.000 €.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0318 Haltepunkt Emmerich – Elten (Endzustand)



NETZE

Haltepunkt Emmerich-Elten (Endzustand)

Variantenuntersuchung - Standort an der ABS 46/2

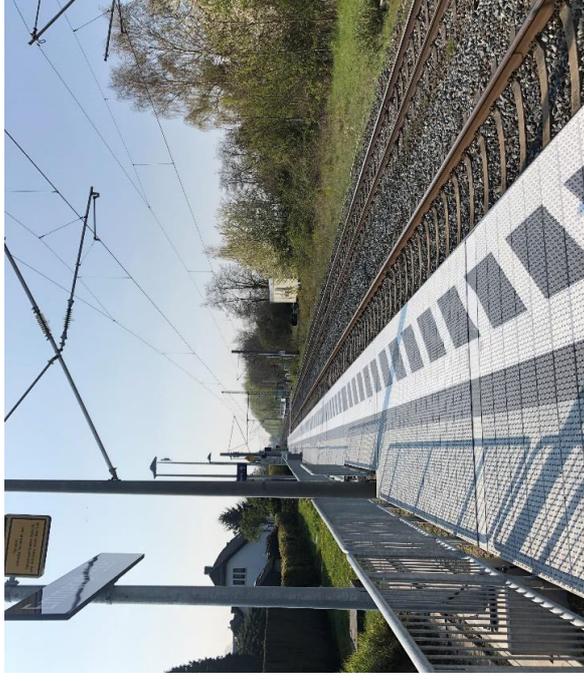
18.03.2021 | Duisburg

Inhaltsverzeichnis.



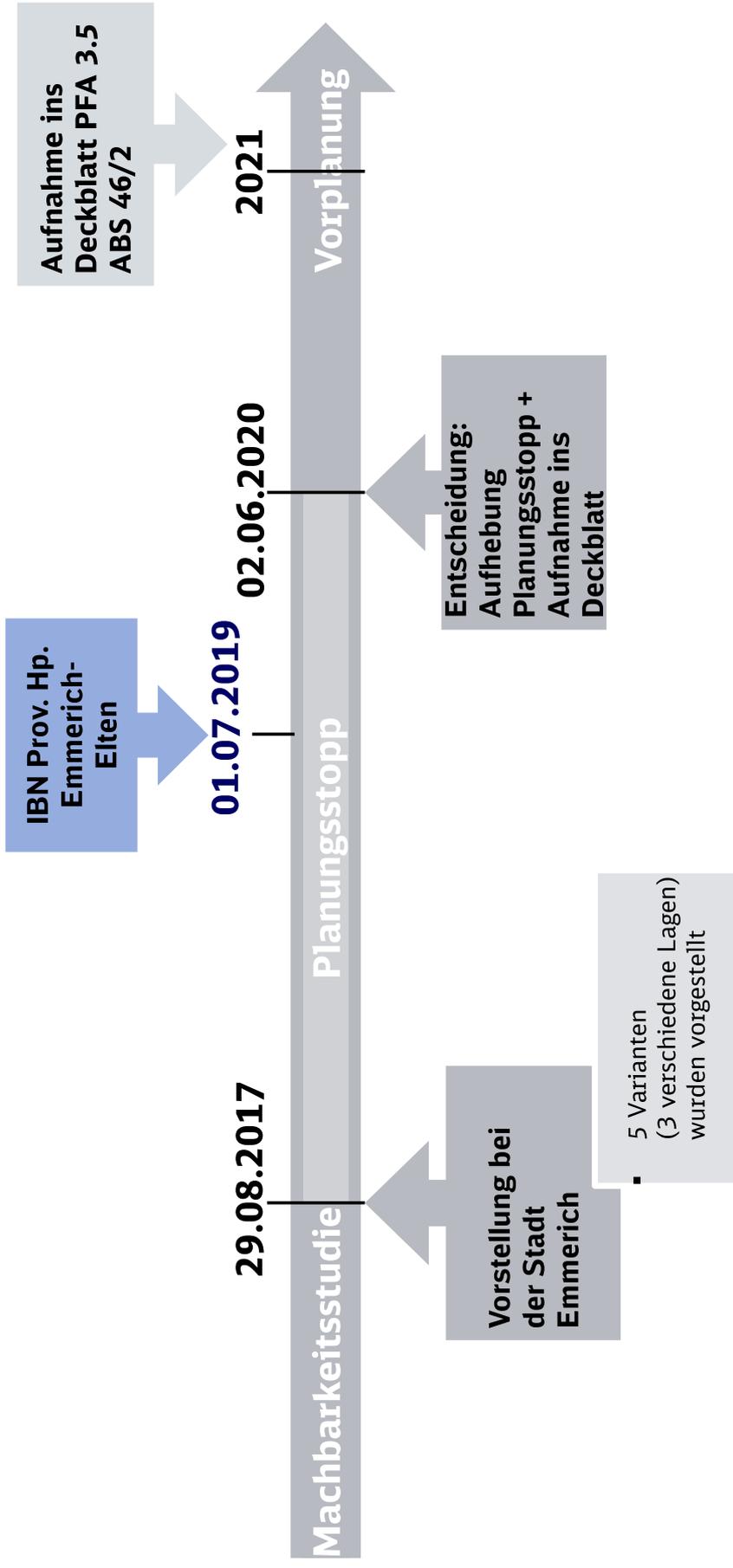
- 1. Rückblick und aktueller Stand**
- 2. Untersuchte Varianten**
- 3. Variantenvergleich**

Rückblick und aktueller Stand



1. Rückblick und aktueller Stand

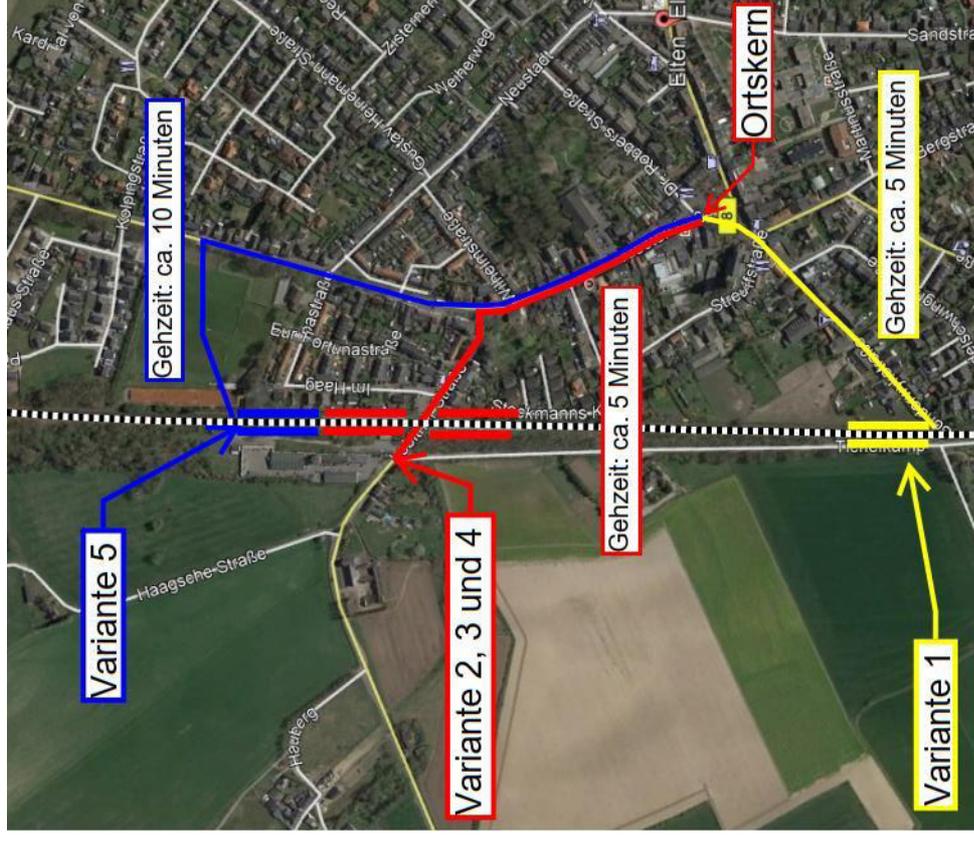
Endzustand Haltepunkt Emmerich-Elten



Untersuchte Varianten

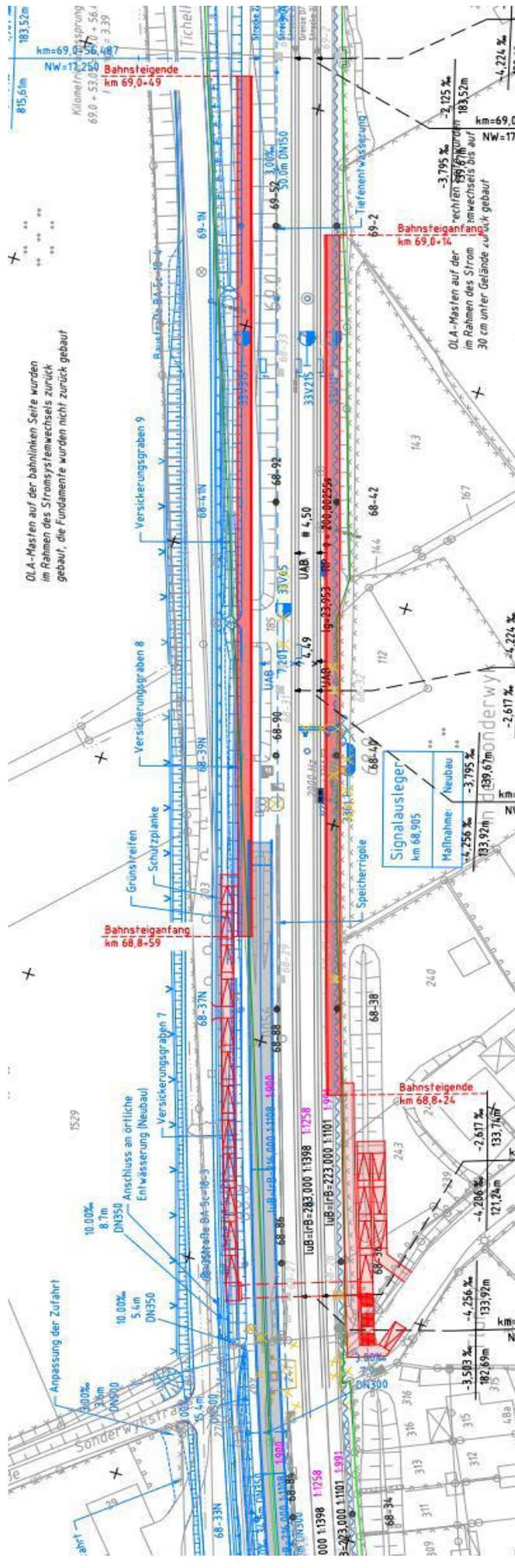
Neubau Haltepunkt Emmerich-Elten:

- zwei Außenbahnsteige
 - Bahnsteiglänge: 190 m (Nutzlänge 185 m)
 - Bahnsteighöhe: 76 cm über Schienenoberkante
 - Neubau Bahnsteigausstattungen, Wetterschutz, Bahnsteigbeleuchtung, dynamischer Schriftanzeiger, Beschallung sowie Wegeleitung
- barrierefreie Erschließungen der Bahnsteige



2. Untersuchte Varianten

Variante 1 (Sonderwykstraße, km 68,8+24 - 69,0+49)

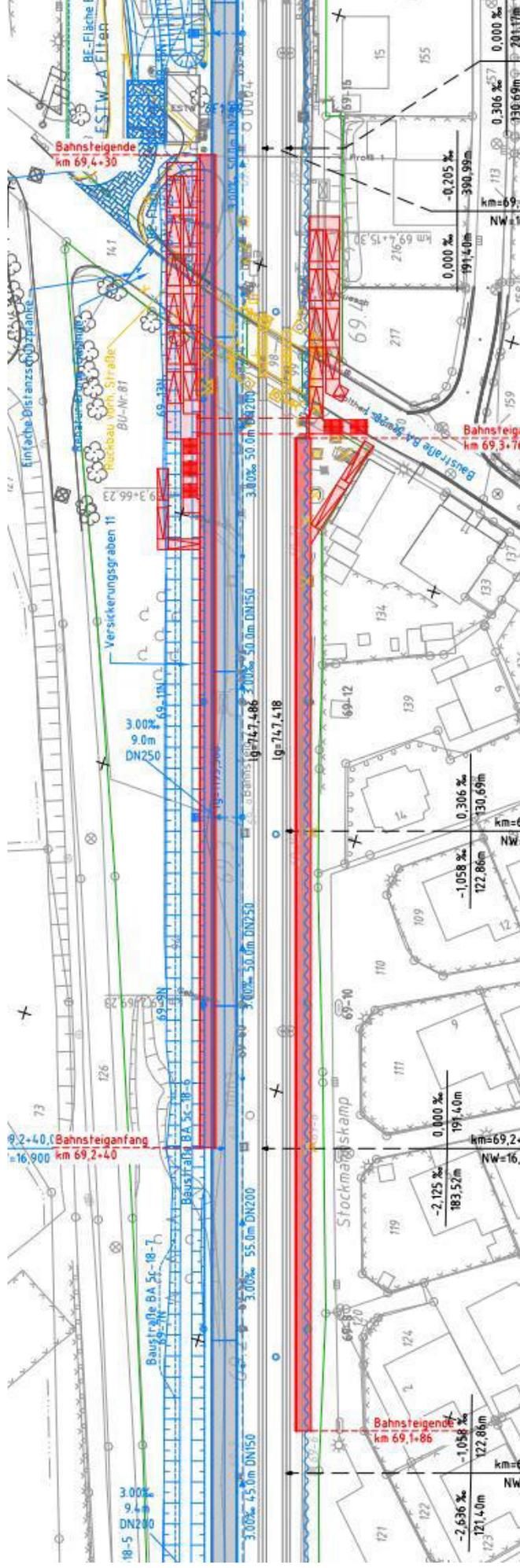


- Neue Personenunterführung erforderlich
- Die Längsneigung der Gleise liegt über 2,5 ‰ → zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich (Anforderungen an Bahnsteigbelag und an Querneigung)
- Der Bahnsteig liegt teils im Bogen teils in der Geraden
- Der Signalstandort liegt im Bahnsteigbereich (Anpassung notwendig)

2. Untersuchte Varianten



Variante 2 ("alte,, Loblither Str. südlich, km 69,1+86 - 69,4+30)

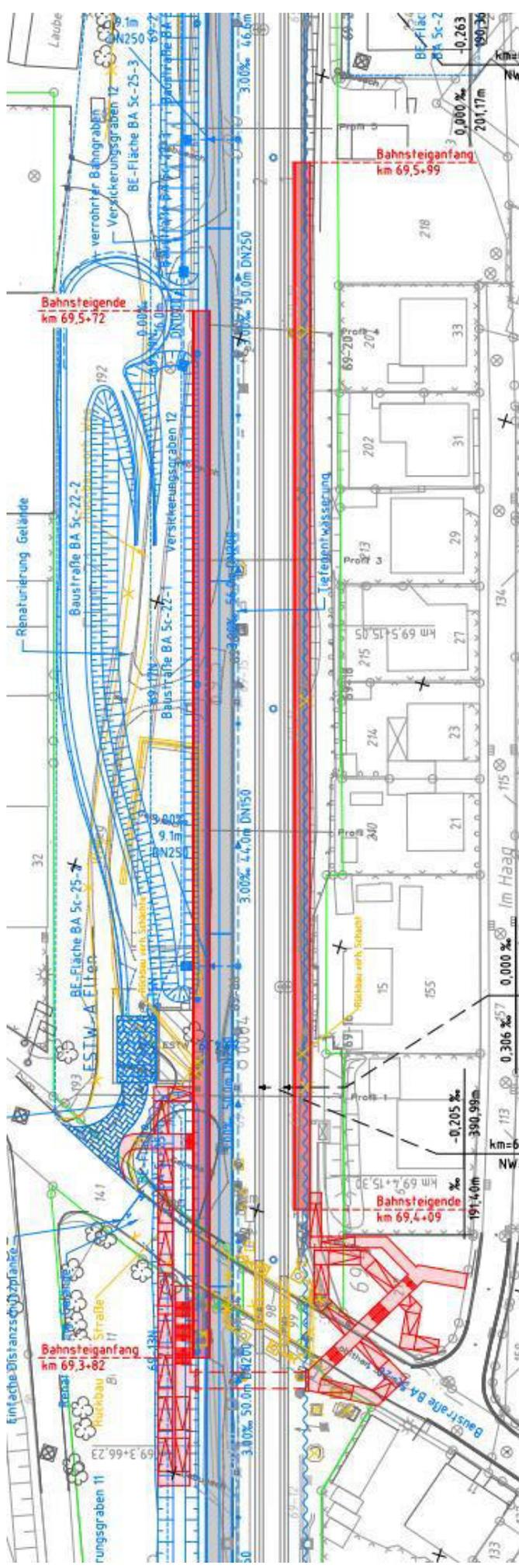


- Neue Personenunterführung erforderlich (Rampen- und Treppenanlage)
- Rampen als Zuwegung zu den Bahnsteigen
- Ergänzung von Vorsignalwiederholern erforderlich

2. Untersuchte Varianten



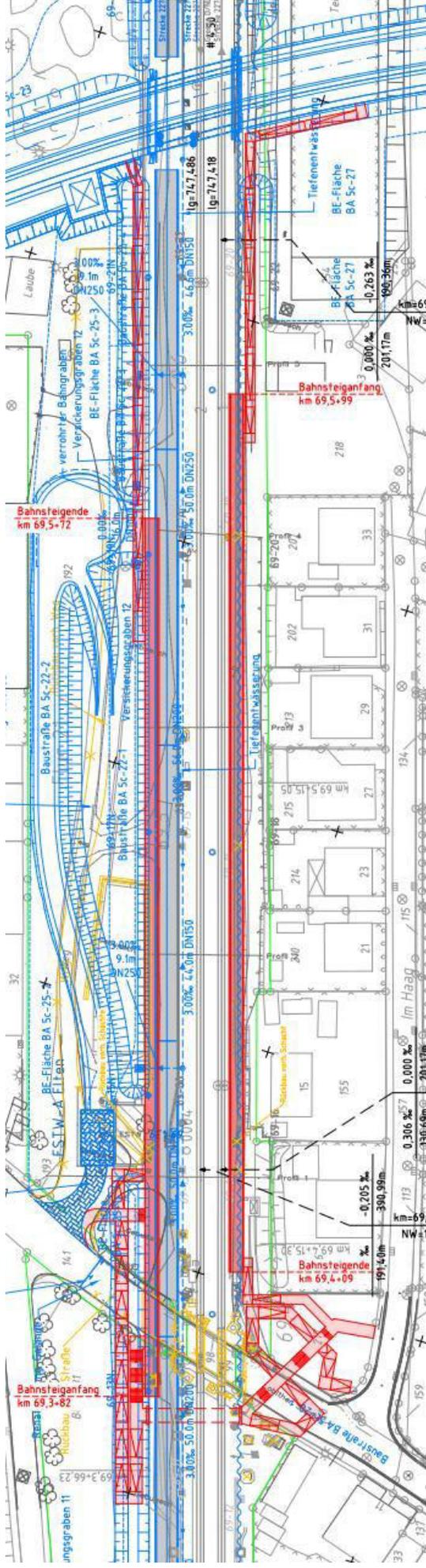
Variante 3 ("alte,, Loblither Str. nördlich, km 69,3+82 - 69,5+99)



- Neue Personenunterführung erforderlich (Rampen- und Treppenanlage)
- Gewandeltes Rampensystem (bahnrechts) wegen ungünstiger Platzverhältnisse
- Ergänzung von Vorsignalwiederholern erforderlich

2. Untersuchte Varianten

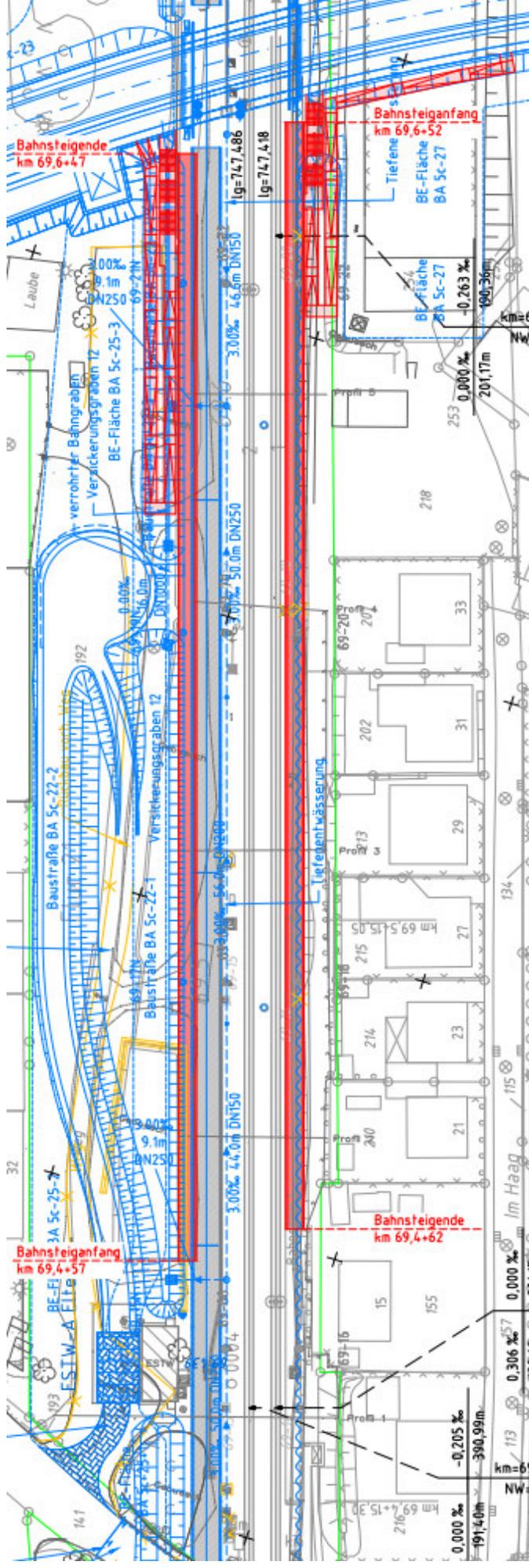
Variante 4 (“alte,,+“neue,, Loblither Str., km 69,3+82 bis km 69,5+99)



- Neue Personenunterführung erforderlich (Rampen- und Treppenanlage)
- Bahnsteigzuwegungen zur neuen EÜ Loblither Straße
- Gewendeltes Rampensystem (bahnrechts) wegen ungünstiger Platzverhältnisse
- Ergänzung von Vorsignalwiederholern erforderlich

2. Untersuchte Varianten

Variante 5 ("neue", Loblither Str., km 69,4+57 bis km 69,6+52)



- Bahnsteigzuwegungen zur neuen EÜ Loblither Straße (Rampen- und Treppenanlage)
- Ergänzung von Vorsignalwiederholern erforderlich

Variantevergleich

Beurteilungskriterium mit Wichtung	Einzelbeurteilungskriterium (EBK)	Interne Wichtung des EBK	Var 1	Var 2	Var 3	Var 4	Var 5
			Sonderverkehrsstraße EÜ (F)	"alte" Lobthier Str südlich EÜ (F)	"alte" Lobthier Str nördlich EÜ (F)	"alte" + "neue" Lobthier EÜ (F)	"neue" Lobthier keine EÜ
Wirtschaftlichkeit 50%	Baukosten	3	1	0	-1	-2	2
	Gründerwerb (Eingriffe in der Rechten Dritter)	2	-1	1	0	0	0
	Betriebskosten	1	2	1	-1	-2	2
Funktionalität/ Verkehrswert 30%	Sicherheit => Überquerung von Gleisen	3	0	0	0	0	0
	Anbindung zum Ortskern	3	1	1	1	1	-1
	ÖPNV-Anbindungsmöglichkeit	2	0	1	1	1	0
	P+R - Möglichkeiten	2	0	1	1	1	1
	Barrierefreiheit (Rampenlänge)	1	0	1	0	0	-1
Bausführung 20%	Bauzeit	3	0	0	-1	-2	2
	Überlagerung mit vorh. Bauprovisorium	2	1	1	-1	-1	-1
	Umwelteinriffe	1	0	0	0	0	1
	Eingriffe in den Eisenbahn Betrieb	1	-1	-1	-1	-1	1
	Richtlinienkonformität	1	-1	1	1	1	1
Gesamtbewertung			0,33	0,52	-0,27	-0,68	0,79

Legende:

2	sehr gut
1	gut
0	mittlere/nicht zutreffend
-1	schlecht
-2	sehr schlecht

3. Variantenvergleich



Wirtschaftlichkeit

Beurteilungskriterium	Var 1 Sonderwyk- straße EÜ (F)		Var 2 "alte" Lobither Str südlich EÜ (F)		Var 3 "alte" Lobither Str nördlich EÜ (F)		Var 4 "alte" + "neue" Lobither EÜ (F)		Var 5 "neue" Lobither keine EÜ	
	Wirtschaftlichkeit	1	0	-1	-2	2	0	0	0	0
Baukosten	1	0	-1	-2	2	0	0	0	0	2
Grunderwerb (Eingriffe in der Rechten Dritter)	-1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebskosten	2	1	-1	-2	2	0	0	0	0	2

Grostkostenschätzung nach dem Kostenkennwertekatalog DB Richtlinie 808.0210A02

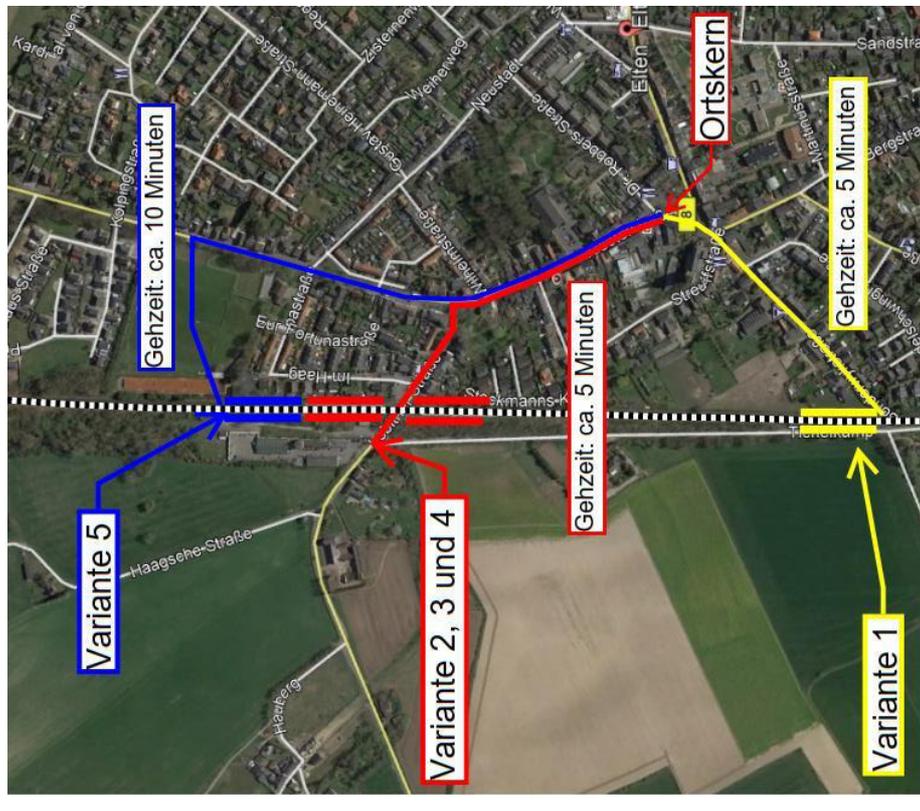
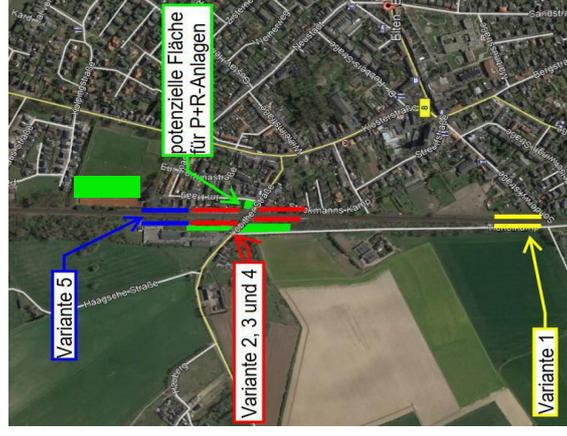
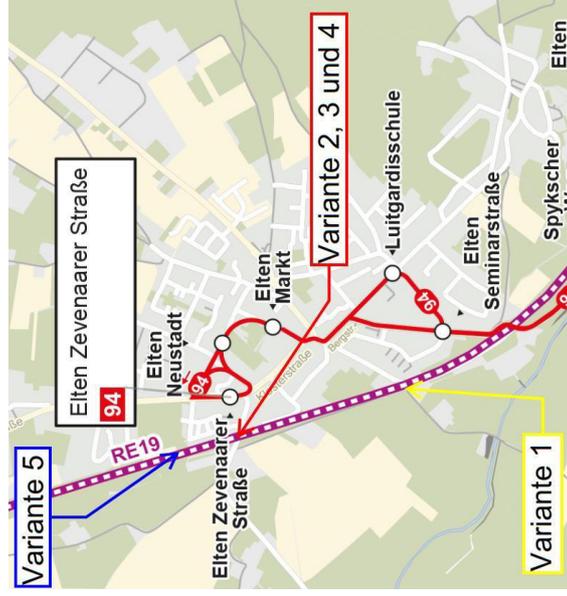
lfd.- Nr.:	Bezeichnung / Anmerkung	Variante 1 Kosten [€]		Variante 2 Kosten [€]		Variante 3 Kosten [€]		Variante 4 Kosten [€]		Variante 5 Kosten [€]	
		1	Personenverkehrsanlage	626.000,00	626.000,00	626.000,00	626.000,00	626.000,00	626.000,00	626.000,00	626.000,00
2.	Bahnsteigzugänge	2.463.000,00	2.463.000,00	2.753.000,00	2.753.000,00	3.421.000,00	3.421.000,00	4.426.000,00	4.426.000,00	1.408.000,00	1.408.000,00
3.	50Hz - Bahnsteigbeleuchtung	332.000,00	332.000,00	332.000,00	332.000,00	332.000,00	332.000,00	332.000,00	332.000,00	332.000,00	332.000,00
4.	Baulicheanpassung am Trogbauwerk Lobither Straße	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	100.000,00	100.000,00
5.	Oberleitungsanlage	170.000,00	170.000,00	171.000,00	171.000,00	218.000,00	218.000,00	237.000,00	237.000,00	134.000,00	134.000,00
6.	Leit- und Sicherungstechnik	0,00	0,00	82.000,00	82.000,00	82.000,00	82.000,00	82.000,00	82.000,00	82.000,00	82.000,00
7.	Zwischensumme										
Gesamtkosten											
	Baukosten	3.651.000,00	3.651.000,00	4.109.000,00	4.109.000,00	4.714.000,00	4.714.000,00	5.766.000,00	5.766.000,00	2.732.000,00	2.732.000,00
	Baunebenkosten	1.352.000,00	1.352.000,00	1.520.000,00	1.520.000,00	1.730.000,00	1.730.000,00	2.135.000,00	2.135.000,00	1.052.000,00	1.052.000,00
	Baukosten inkl. Baunebenkosten (Netto ohne MwSt.)	5.003.000,00	5.003.000,00	5.629.000,00	5.629.000,00	6.444.000,00	6.444.000,00	7.901.000,00	7.901.000,00	3.784.000,00	3.784.000,00

3. Variantenvergleich



Funktionalität / Verkehrswert

Beurteilungskriterium	Var 1		Var 2		Var 3		Var 4		Var 5	
	Sonderwyk- straße		"alte" Lobither Str südlich		"alte" Lobither Str nördlich		"alte" + "neue" Lobither		"neue" Lobither	
Einzelbeurteilungskriterium (EBK)	EÜ (F)		EÜ (F)		EÜ (F)		EÜ (F)		keine EÜ	
Sicherheit => Überquerung von Gleisen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anbindung zum Ortskern	1	1	1	1	1	1	1	1	-1	-1
ÖPNV-Anbindungsmöglichkeit	0	1	1	1	1	1	1	1	0	0
P+R - Möglichkeiten	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Barrierefreiheit (Rampenlänge)	0	1	1	0	0	0	0	0	-1	-1



3. Variantenvergleich

Bausführung



Beurteilungskriterium	Einzelbeurteilungskriterium (EBK)				
	Var 1 Sonderwyk- straße EÜ (F)	Var 2 "alte" Lobither Str südlich EÜ (F)	Var 3 "alte" Lobither Str nördlich EÜ (F)	Var 4 "alte" + "neue" Lobither EÜ (F)	Var 5 "neue" Lobither keine EÜ
Bausführung					
Bauzeit	0	0	-1	-2	2
Überlagerung mit vorh. Bauprovisorium	1	1	-1	-1	-1
Umweltingriffe	0	0	0	0	1
Eingriffe in den Eisenbahn Betrieb	-1	-1	-1	-1	1
Richtlinienkonformität	-1	1	1	1	1

3. Variantenvergleich



Beurteilungskriterium mit Wichtung	Einzelbeurteilungskriterium (EBK)	Interne Wichtung des EBK	Var 1	Var 2	Var 3	Var 4	Var 5
			Sonderwyk- straße EÜ (F)	"alte" Lobither Str südlich EÜ (F)	"alte" Lobither Str nördlich EÜ (F)	"alte" + "neue" Lobither EÜ (F)	"neue" Lobither keine EÜ
Wirtschaft- lichkeit	Baukosten	3	1	0	-1	-2	2
	Grunderwerb (Eingriffe in der Rechten Dritter)	2	-1	1	0	0	0
	Betriebskosten	1	2	1	-1	-2	2
Funktionalität/ Verkehrswert	Sicherheit => Überquerung von Gleisen	3	0	0	0	0	0
	Anbindung zum Ortskern	3	1	1	1	1	-1
	ÖPNV-Anbindungsmöglichkeit	2	0	1	1	1	0
	P+R - Möglichkeiten	2	0	1	1	1	1
	Barrierefreiheit (Rampenlänge)	1	0	1	0	0	-1
	Bauzeit	3	0	0	-1	-2	2
Bausuführung	Überlagerung mit vorh. Bauprovisorium	2	1	1	-1	-1	-1
	Umweltingriffe	1	0	0	0	0	1
	Eingriffe in den Eisenbahn Betrieb	1	-1	-1	-1	-1	1
	Richtlinienkonformität	1	-1	1	1	1	1
Gesamtbewertung			0,33	0,52	-0,27	-0,68	0,79

2	sehr gut
1	gut
0	mittlere/nicht zutreffend
-1	schlecht
-2	sehr schlecht

Vielen Dank

www.emmerich-oberhausen.de